



Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben

Hochwasserschutz Guben

Lausitzer Neiße

2. Bauabschnitt: Teilobjekt 3

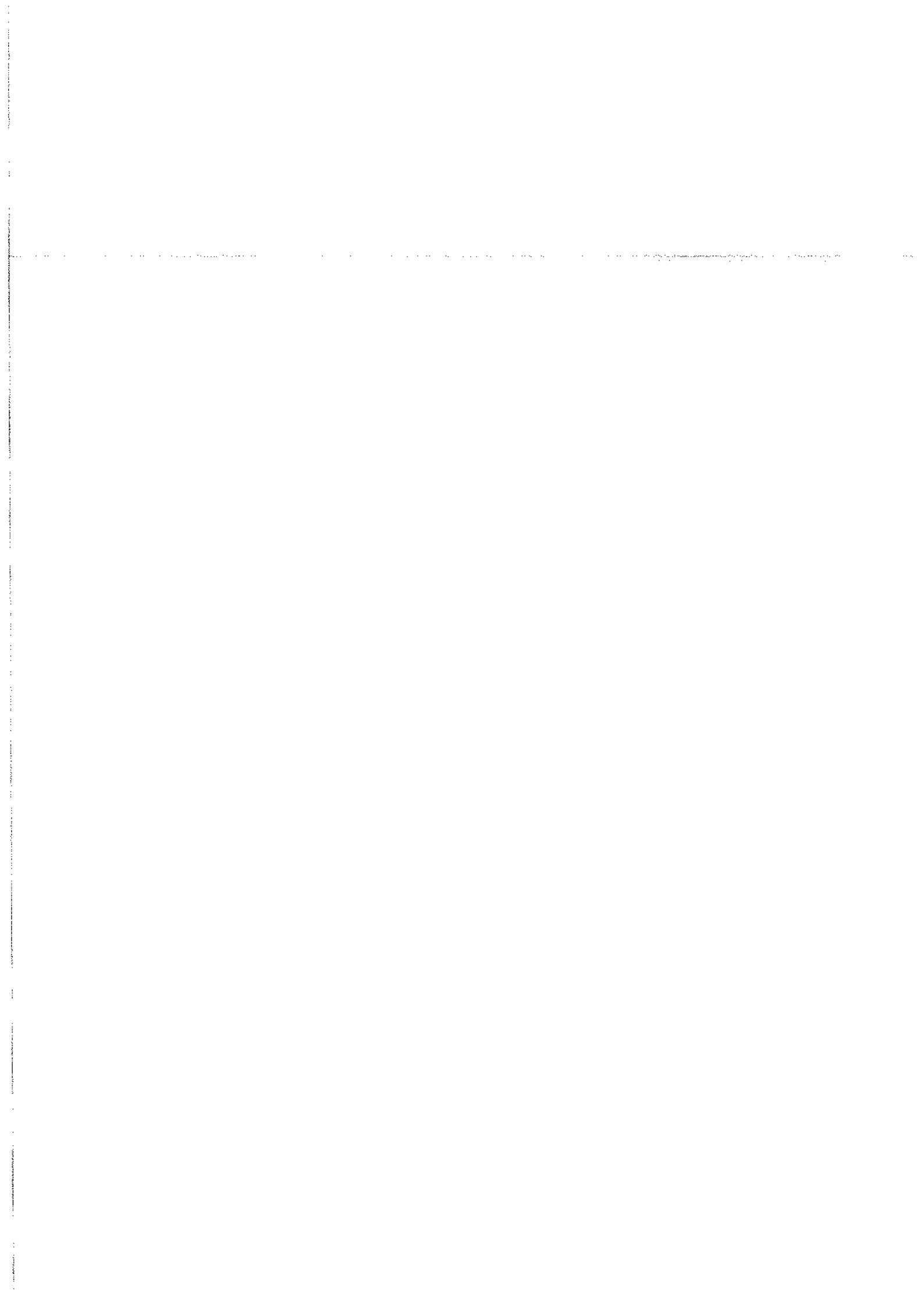
Sanierung Uferwand

Neiße km 15+000 bis km 15+223

Potsdam, den 30.11.2018

Landesamt für Umwelt
Obere Wasserbehörde
Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Reg.-Nr.: OWB/007/17/PF



Inhaltsverzeichnis

A	VERFÜGENDER TEIL	6
A.1	Feststellung des Planes.....	6
A.2	Planunterlagen	6
A.2.1	Festgestellte Planunterlagen	6
A.2.2	Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)	8
A.2.3	Deckblattplanung	9
A.3	Konzentrierte Behördliche Entscheidungen	9
A.4	Nebenbestimmungen	9
A.4.1	Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens	9
A.4.2	Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme	9
A.4.2.1	Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten	9
A.4.2.2	Bautagebuch	10
A.4.2.3	Baulärm	10
A.4.2.4	Leitungen.....	10
A.4.2.5	Zutrittsrechte	10
A.4.2.6	Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss	10
A.4.2.7	Bauabnahme	10
A.4.2.8	Belehrungspflicht.....	10
A.4.3	Deichbuch	11
A.4.4	Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers	11
A.4.5	Inanspruchnahme von Grundstücken.....	11
A.4.6	Enteignung	11
A.4.7	Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche	11
A.4.8	Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen.....	11
A.4.9	Kampfmittelbeseitigung	12
A.4.10	Kostenentscheidung	13
B	BEGRÜNDUNG	14
B.1	Sachverhalt.....	14
B.1.1	Träger des Vorhabens.....	14

B.1.2	Beschreibung des Vorhabens	14
B.1.3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	14
B.1.4	Zusagen des Vorhabenträgers	17
B.2	Entscheidungsgründe.....	29
B.2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	29
B.2.1.1	Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren	29
B.2.1.2	Notwendigkeit der Planfeststellung	29
B.2.1.3	Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung	29
B.2.1.4	Anhörungsverfahren	29
B.2.1.5	Prüfung der Umweltverträglichkeit.....	30
B.2.2	Materiell-rechtliche Würdigung	31
B.2.2.1	Planrechtfertigung	31
B.2.2.2	Planungsrechtliche Abschnittsbildung	32
B.2.2.3	Planungsvarianten.....	33
B.2.2.4	Anerkannte Regeln der Technik	33
B.2.2.5	Abwägung	33
B.2.2.6	Abwägung der öffentlichen Belange	34
B.2.2.7	Abwägung über Belange privater Betroffener.....	49
B.2.2.8	Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG	50
B.2.2.9	Frist für Beginn und Vollendung	51
B.2.3	Gesamtabwägung	51
B.2.4	Kostenentscheidung	51
C	HINWEISE.....	52
C.1	Allgemeine Hinweise.....	52
C.2	Hinweise zur Auslegung des Planes	52
D	RECHTSGRUNDLAGEN	52
E	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	53

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung.....	7
Tabelle 2: nicht planfestgestellte Unterlagen.....	8
Tabelle 3: Deckblattplanung.....	9
Tabelle 4: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.....	15
Tabelle 5: Zusagen Vorhabensträger.....	17

Das Landesamt für Umwelt erlässt folgenden Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Planes

Der Plan für das Vorhaben

**Hochwasserschutz Guben
Lausitzer Neiße
2. Bauabschnitt: Teilobjekt 3
Sanierung Uferwand
Neiße km 15+000 bis km 15+223**

wird auf Antrag des Landesamtes für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 2 -Flussgebietsmanagement-Referat Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau (W 21, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke - im Folgenden Vorhabenträger (VT) genannt –

vom 22. Dezember 2016

mit den sich aus den Regelungen dieses Beschlusses, den Ergänzungsblättern und den Auflagen des Prüfberichtes Nr.: E-06/16 W21- Cs vom 26. Januar 2016 ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

A.2 Planunterlagen

A.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Die von dem VT am 25.01.2017 eingereichten Planunterlagen mit Stand von November 2015 sowie den ergänzten Unterlagen mit Stand vom September 2017 bilden die Grundlage für diesen Planfeststellungsbeschluss und sind in Tabelle 1 zusammengefasst.

Tabelle 1: Gegenstand der Planfeststellung

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
	Technische Planung Ingenieurbüro PROKON (Stand: November 2015)		
1.	Erläuterungsbericht	-	S. 1-36
2.	Übersichtskarte	1:10.000	Blatt 3.1
3.	Übersichtslageplan	1 : 500	Blatt 4.1
4.	Lagepläne	1 : 250	Blatt 5.1
		1 : 500	Blatt 5.2
5.	Längsschnitt	1 : 1.000/100	Blatt 6.1
6.	Querprofile	1 : 100	Blatt 7.1
7.	Ingenieurbauwerksverzeichnisse	1 : 100/50/25	Blatt 8.1-8.4
8.	Statische Nachweise	-	54 Seiten
9.	Baugrunduntersuchungen		
9.1	Ingenieur- und. Baugrundbüro Kunze	-	Seite 1-11 Anlage 1-6.2
9.2	Ingenieurbüro Proxa	-	Seite 1-16 Anlage 1-2.8
10	Bauzustandsanalyse	-	27 Seiten

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt- Nr.
12	Grunderwerbsverzeichnis	1 : 500	Seite 1-2 Blatt 13.1
13.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Ingenieurbüro PROKON, Beratung und Bauplanung GmbH (Stand: 30.11.2016)		
13.1	Erläuterungsbericht	-	S. 1 – 79
13.2	Maßnahmenblätter	-	21 Seiten
13.3	Bestands- und Konfliktplan	1 : 250	Blatt 18.1
13.4	Maßnahmenplan	1 : 250/ohne	Blatt 18.2 -18.4

A.2.2 Unterlagen zur Information (nicht festgestellte Planunterlagen)

Die folgenden Unterlagen wurden zur Information beigelegt (siehe Tabelle 2):

Tabelle 2: nicht planfestgestellte Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite/ Blatt-Nr.
1	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) Ingenieurbüro PROKON Kolkwitz (Stand: November 2016)		
1.1	Erläuterungsbericht	-	1-116
2.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	-	1-59
3.	FFH-Verträglichkeitsprüfung	-	1-46
4.	Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie	-	1-46

A.2.3 Deckblattplanung

Die unter Abschnitt A 3.1 genannten Unterlagen werden mit den nachfolgenden Änderungen festgestellt.

Tabelle 3: Deckblattplanungen

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Seite/ Blatt-Nr.
	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
13.2	Maßnahmenblatt E 1	D E1
	Maßnahmenblatt A 1	D A1
	Maßnahmenblatt A 2	D A2

A.3 Konzentrierte Behördliche Entscheidungen

Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HS. 2 VwVfG). Durch diese Planfeststellung werden somit alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Frist für Beginn und Vollendung des Vorhabens

Mit der Bauausführung des Vorhabens ist innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen.

Die Bauausführung ist innerhalb von 3 Jahren nach dem bei der oberen Wasserbehörde angezeigten Baubeginn abzuschließen.

A.4.2 Baubeginn / Bauablauf / Bauabnahme

A.4.2.1 Informationen der Planfeststellungsbehörde über Beginn und Ende der Bauarbeiten

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen (§ 106 Abs. 1 Satz 2 BbgWG). Die Anzeige des Beginns hat spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Arbeiten zu erfolgen, die Anzeige des Endes spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Arbeiten.

A.5.2.2 Bautagebuch

Der VT hat durch die örtliche Bauleitung während der gesamten Bauzeit ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse auf der Baustelle zu vermerken sind. Das Bautagebuch ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt wöchentlich vorzulegen.

A.5.2.3 Baulärm

Während der Bauphase sind die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (Bundesanzeiger Nr.160 vom 1. September 1970) einzuhalten.

A.5.2.4 Leitungen

Sollten während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden, sind die Bauarbeiten an dieser Stelle einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen wieder aufzunehmen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

A.5.2.5 Zutrittsrechte

Während der Bautätigkeit ist den Vertretern der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt der oberen Naturschutzbehörde, der unteren Wasserbehörde, sowie der Planfeststellungsbehörde jederzeit nach Anmeldung der Zutritt zur Baustelle zu gewähren.

A.5.2.6 Beräumung der Baustelle nach Bauabschluss

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind Baustelleneinrichtungen (Baustraßen, Lagerflächen) gründlich zu beräumen und vollständig zu rekultivieren.

A.5.2.7 Bauabnahme

Das Vorhaben bedarf der Bauabnahme durch die Zulassungsbehörde (§ 106 Abs. 1 Satz 1 BbgWG). Zur Bauabnahme sind der Zulassungsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bestandspläne in 2-facher Ausfertigung, die jeweils mit dem Vermerk „Die Übereinstimmung der örtlichen Verhältnisse mit den Eintragungen in den Planunterlagen wird bescheinigt. Die mit Datum, Unterschrift des VT“ zu versehen sind.
- Abschlussbericht der ökologischen Baubetreuung.

A.5.2.8 Belehrungspflicht

Der VT hat die bauausführenden Firmen umfassend über die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Festlegungen aktenkundig zu belehren.

A.4.3 Deichbuch

Spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung des neuen Hochwasserschutzdeiches ist der Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt ein Deichbuch i. S. d. Punktes 13.1 der DIN 19712 „Flussdeiche“ vorzulegen.

A.4.4 Bestätigung der Zusagen des Vorhabenträgers

Die vom VT im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Zusagen (siehe B.1.4) werden bestätigt. Sie sind Grundlage dieser Planfeststellung und vom VT verbindlich einzuhalten.

A.4.5 Inanspruchnahme von Grundstücken

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in der Art und Weise und in dem Umfang, wie es sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt, in Anspruch genommen werden.

A.4.6 Enteignung

Für die Durchführung dieses Planfeststellungsbeschlusses ist die Enteignung zulässig.

A.4.7 Aus dem Vorhaben resultierende Entschädigungsansprüche

Es besteht ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für alle unmittelbar von der Planung betroffenen Grundstücke (s. Unterlage 12, A1 Grunderwerbsverzeichnis) von privaten Eigentümern und berechtigten Nutzern. Soweit durch die Planung Gewässerflurstücke oder als Gewässer bereits genutzte Flurstücksteile betroffen sind, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

A.4.8 Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen

A.4.8.1

Zu fällende Gehölze sind unmittelbar vor der Fällung nochmals auf eine Quartierseignung für Fledermäuse durch fachlich geeignetes Personal zu begutachten und bei positivem Befund eingehend mittels Wärmebildkamera und Endoskop zu untersuchen. Werden bei diesen Baumuntersuchungen Fledermäuse im Quartier gefunden, sind diese Quartiere weitgehend erschütterungsfrei in natürlicher Quartierlage zu bergen und in unmittelbarer Nachbarschaft so zu installieren, dass die Tiere nicht durch Raubzeug oder Witterungseinflüsse gefährdet sind und den Tieren ein freier An- und Abflug ermöglicht wird. Die Baumarbeiten sind durch einen ausgewiesenen Fledermauskundler zu begleiten. Das LfU ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

A.4.8.2

Die Kompensation der zusätzlichen 19 Bäume erfolgt über eine Ersatzzahlung (500 € je Baum = 9.500 €) gem. § 6 Abs. 1 BbgNatSchAG, da vorliegend Ersatzpflanzungen zur vollständigen Kompensation der Baumfällungen nicht möglich sind bzw. vom Verursacher nicht vorgenommen werden können.

Die Zahlung von 9.500 € ist gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchAG als zweckgebundene Abgabe an das Land Brandenburg auf folgendes Konto zu entrichten:

Begünstigter: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE56 3005 0000 7110 4018 04

BIC: WELADEDXXX

Verwendungszweck: 10070-11110 SPN

Vor Entrichtung der Ersatzzahlung ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), Abteilung 4, Referat 41 schriftlich oder fernmündlich (Frau Strohbach, Tel. 0331/866-7522) oder per e-Mail (ausgleichsabgabe@mlul.brandenburg.de) ein Kassenzettel einzuholen. Bei der Zahlung sind das Kassenzettel, die Bezeichnung des Vorhabens sowie Nummer und Datum der Genehmigung anzugeben. Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem MLUL, Abteilung 4, Referat 41 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

A.4.8.3

Die Kompensation der Ausgleichsmaßnahme A 2 gem. dem Maßnahmenblatt A 2 NEU erfolgt über eine Ersatzzahlung (Wiederherstellung eines Kleingewässers mit einer Größe von 350 m² x 35 € = 12.250 €) gem. § 6 Abs. 1 BbgNatSchAG, da die ursprünglich vorgesehene Inanspruchnahme des Flächenpools „Jerischer Teiche“ nicht mehr zur Verfügung steht.

Die Zahlung von 12.250 € ist gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchAG als zweckgebundene Abgabe an das Land Brandenburg auf folgendes Konto zu entrichten:

Begünstigter: Landeshauptkasse Potsdam

Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN: DE56 3005 0000 7110 4018 04

BIC: WELADEDXXX

Verwendungszweck: 10070-11110 SPN

Vor Entrichtung der Ersatzzahlung ist beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL), Abteilung 4, Referat 41 schriftlich oder fernmündlich (Frau Strohbach, Tel. 0331/866-7522) oder per e-Mail (ausgleichsabgabe@mlul.brandenburg.de) ein Kassenzettel einzuholen. Bei der Zahlung sind das Kassenzettel, die Bezeichnung des Vorhabens sowie Nummer und Datum der Genehmigung anzugeben. Die Ersatzzahlung ist einen Monat vor Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem MLUL, Abteilung 4, Referat 41 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

A.4.9 Kampfmittelbeseitigung

Der Vorhabenträger bzw. die von ihm beauftragte Fachfirma hat im Rahmen der konkreten Bauausführungsplanung rechtzeitig vor Baubeginn beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei, Am Baruther Tor 20, Haus 5 in 15806 Zossen einen Antrag zur Überprüfung auf Kampfmittelbelastung zu stellen. Falls das Vorhaben auf Flächen durchgeführt wird, welche mit Kampfmittel belastet sind oder ein Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln besteht, ist eine Kampfmittelfreiheits-

bescheinigung erforderlich. Zusammen mit der Baubeginnanzeige ist bei der Planfeststellungsbehörde entweder die Kampfmittelfreiheitsbescheinigung einzureichen oder die Bestätigung, dass das Vorhaben nicht auf Kampfmittelverdachtsflächen durchgeführt werden soll. Vor Einreichung der entsprechenden Bescheinigungen bei der Planfeststellungsbehörde darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

A.5.10 Kostenentscheidung

Der VT hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gebühren werden nicht erhoben.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Träger des Vorhabens

Träger des Vorhabens ist das Landesamt für Umwelt, Abteilung Flussgebietsmanagement, Referat Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau (W 21).

B.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben hat zum Ziel, die Uferwand im o. g. Abschnitt der Lausitzer Neiße zu sanieren und dadurch den Hochwasserschutz herzustellen bzw. anzupassen.

Im Rahmen der Bauarbeiten sind u.a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Herrichten des Baugeländes einschließlich Rodungsarbeiten und Herstellung der Zufahrt von der Grunewalder Straße abgehend
2. Rückbau von vorhandenem Mauerwerk auf der Ufermauerkrone u.a. Bauteile lt. Lageplan
3. Abbruch bzw. Auffüllung der Betonoberkante auf eine Höhe von 44,75 m NHN (siehe Lageplan)
4. Herstellen der Vorsatzschale an der vorhandenen Uferwand (wasserseitige Schwergewichtsmauer) aus Stahlbeton
5. Herstellen eines Stahlbetonkopfes auf der sanierten Schwergewichtsmauer und darauf Errichtung der neuen Uferwand
6. Herstellung des Deichverteidigungsweges und des Schrammbordes für die Hochwasserschutzmauer
7. Rückbau der bauzeitlichen Zufahrt und Gestaltung der wasserseitigen Böschung
8. Begrünung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

B.1.3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der VT hat mit Schreiben vom 22.12.2016 beim Landesamt für Umwelt, obere Wasserbehörde - im Folgenden Planfeststellungsbehörde genannt - beantragt, den mit dem Antrag eingereichten Plan für das Vorhaben Hochwasserschutz Guben, 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 3, Sanierung Uferwand gemäß § 68 WHG festzustellen. Mit Schreiben vom 11.09.2017 wurden die Antragsunterlagen mit Einreichung des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie vervollständigt.

Die Planunterlagen lagen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde in der Zeit vom 12.03.2018 bis zum 11.04.2018 im Servicecenter der Stadtverwaltung Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben zur Einsicht aus. Einwendungen konnten bei der Stadtverwaltung Guben und der Planfeststellungsbehörde bis zum 24.04.2018 vorgebracht werden.

Die Auslegung der Planunterlagen ist zuvor gemäß § 73 Abs. 5 Satz 1 und 2 VwVfG am 09.03.2018 im Amtsblatt Nr. 4 der Stadt Guben ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Bekanntma-

chung der Auslegung enthielt die nach § 73 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwVfG erforderlichen Hinweise.

Gegenüber der Planung sind keine Einwendungen erhoben worden.

Die Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, einschließlich der vom Vorhaben betroffenen Versorgungsunternehmen sind gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3a Satz 1 am Verfahren beteiligt worden (siehe Tabelle 4).

Tabelle 4: Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
Landkreis Spree-Neiße	10.04.2018
Stadt Guben	17.04.2018
Fachbehörden	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung	10.04.2018
Landesbetrieb Straßenwesen	13.02.2018
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum – Abteilung Bodendenkmalpflege	12.03.2018
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum – Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege	09.04.2018
Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigung -	22.03.2018
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	15.03.2018
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	15.03.2018
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg	02.03.2018
Landesamt für Bauen und Verkehr	16.04.2018
Landesamt für Umwelt, Referat Naturschutz	24.05.2018
Landesamt für Umwelt, Referat Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren	13.04.2018
Landesamt für Umwelt, Referat Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie	14.03.2018
Landesamt für Umwelt, Referat Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd	23.04.2018

Landesamt für Umwelt, Referat Gewässerentwicklung	07.05.2018
Versorgungsunternehmen	
TV-Netzgesellschaft mbH Guben	22.02.2018
Deutsche Telekom Technik GmbH	16.04.2018
Städtische Werke Guben GmbH	24.04.2018
Verbände	
Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband	24.04.2018
Gewässerverband Spree-Neiße	27.02.2018
Landesanglerverband Brandenburg	EB 15.02.2018

Die Planfeststellungsbehörde hat weiterhin gemäß § 63 BNatSchG die in Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigungen über das Vorhaben unterrichtet und ihnen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 bis zum 25.04.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 24.04.2018 wurde vom Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG fristgerecht eine Stellungnahme angegeben.

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Forderungen, Hinweise, Anregungen und Bedenken:

- Landesamt für Umwelt, Referat Gewässer- und Anlagenunterhaltung Süd
- Landesamt für Umwelt, Referat Gewässerentwicklung
- Stadt Guben
- Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesbetrieb Straßenwesen
- Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
- TV-Netzgesellschaft mbH Guben
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband
- Landesanglerverband Brandenburg

Die eingegangenen Stellungnahmen aus der Behördenanhörung sind am 18. September 2018 in Rathaus der Stadt Guben, Gasstraße 4 in 03172 Guben erörtert worden.

Der Erörterungstermin ist am 17. August 2018 im Amtsblatt für die Stadt Guben, Nr. 12, und damit mindestens eine Woche vorher i. S. v. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht worden.

Zusätzlich zur ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit und Ort des Erörterungstermins sind gemäß § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG die Träger öffentlicher Belange, der VT, die Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5, welche rechtzeitig eine Stellungnahme abgegeben haben, mit Schreiben vom 07. August 2018 von dem Erörterungstermin benachrichtigt worden. Über den Erörterungstermin und sein Ergebnis ist gemäß § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 68 Abs. 4 VwVfG eine Verhandlungsniederschrift gefertigt worden.

Den am Verfahren Beteiligten, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben, wurde der sie betreffende Teil der Verhandlungsniederschrift über den Erörterungstermin übersandt, soweit sie am Erörterungstermin teilgenommen haben.

B.1.4 Zusagen des Vorhabenträgers

Den folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen der am Verfahren Beteiligten hat der VT mit entsprechenden Zusagen Rechnung getragen. Die Zusagen des VT sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Sie werden von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und sind als verbindlich anzusehen.

Tabelle 5: Zusagen Vorhabenträger

Stellungnahme/ wendung vom	Ein- Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
Träger öffentlicher Belange		
Landkreis Spree-Neiße 10.04.2018	In der Lausitzer Neiße kommen vergleichsweise viele Rundmäuler sowie Fisch- und Makrozoobenthosarten vor, die einen gesetzlich geregelten, besonderen Schutzstatus aufweisen (z.B. Weißflossengründling, Bachneunaugen u.a.; siehe Projektunterlagen Ordner 2, Unterlage 15 „Umweltverträglichkeitsstudie“, S. 32-36). Daher ist im Zuge der Baumaßnahmen im Falle eines Eingriffs in den Wasserkörper bzw. die Gewässersohle (beispielsweise umzugestaltende Uferwand) sicherzustellen, dass keine Gefährdung der geschützten Arten erfolgt. Sollte ein Eingriff in den Gewässerboden unvermeidlich sein, so wäre dieser Bereich einen Tag vor Beginn des Sohleneingriffs mittels Elektrobefischung, hinsichtlich der eingegrabenen Querder, komplett abzufischen. Diese müssten in einem geeigneten Bereich unterhalb an geeigneter Stelle wiederausgesetzt wer-	31.07.2018

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	den, sodass eine Rückwanderung der Neunaugen zu einem späteren Zeitpunkt an den Standort möglich ist. Der anfallende Aushub aus dem Gewässer wäre anschließend bezüglich etwaiger Querder durch die ökologische Baubegleitung zu begutachten. Auch Muscheln, Krebse und in Restlöchern verbliebene Fische wären durch Fachpersonal im Bauvorfeld abzusammeln und schonend in einen geeigneten Gewässerabschnitt in der Nähe zu verbringen. Über die Umsetzmaßnahmen sind Protokolle zu führen und der Unteren Fischereibehörde zeitnah zu übergeben.	
	Bei witterungsbedingten Regenwassereinträgen ist darauf zu achten, dass keine die Flora und Fauna beeinträchtigenden Stoffe vom Baustellenbereich in das Gewässer eingebracht werden.	31.07.2018
	Etwaige Absenkungen des Wasserstandes, bedingt durch die Baumaßnahme, sind gemäß § 25 Abs. 3 Fischereiordnung für das Land Brandenburg (BbgFischO) vier Wochen vor Beginn der Unteren Fischereibehörde anzuzeigen. Zusätzlich ist den Fischereiausübungsberechtigten mindestens 10 Tage vor Beginn der Wasserstandsabsenkung dies schriftlich gemäß § 28 Abs. 2 Fischereigesetz für das Land Brandenburg (BbgFischG) durch den bauausführenden Betrieb anzuzeigen	31.07.2018
	Bei Maßnahmen, die die Stauhöhe von Gewässern verändern, ist gemäß § 25 Abs. 2 BbgFischO sicherzustellen, dass Fischwechsel nicht dauerhaft eingeschränkt werden. Bestehende Laichplätze müssen langfristig erhalten bleiben. Unter Beachtung der Laichzeit der Bachneunaugen muss die Bauphase auf Grund von §25 Abs. 1 BbgFischO dahingehend geplant werden, dass wasserseitige Eingriffe nicht im Frühjahr (März-Mai) ausgeführt werden	31.07.2018

Stellungnahme/ Einkündigung vom	Ein- Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	Der Unteren Fischereibehörde ist der Termin des Baubeginns bekannt zu geben. Zur Trocken- und Nassabnahme sowie Bauberatungen ist die Untere Fischereibehörde einzuladen	31.07.2018
	Während der Bauzeit sind die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der schadlose Wasserabfluss und der Schutz vor Eisgefahr zu sichern. Alle sich im Bereich des Bauvorhabens befindlichen Gewässerbenutzungen sind zu gewährleisten.	
	Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Für das genehmigte Vorhaben sind das Fachunternehmen sowie der verantwortliche Bauleiter zu benennen. Zur Bauanlaufberatung ist einzuladen.	31.07.2018
	Die Baudurchführung ist so zu planen, dass die bauzeitliche wasserseitige Zuwegung räumlich und zeitlich möglichst auf ein Minimum begrenzt wird.	31.07.2018
	Vor Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde ein Hochwassermaßnahmenplan vorzulegen.	31.07.2018
	Genehmigte Einleitstellen für Niederschlagswasser in die Lausitzer Neiße vom Grundstück der Alten Poststraße 26 sind in der Bauausführung zu berücksichtigen und auch zukünftig sicher zu stellen.	31.07.2018
	Die durch die Bauausführung und Unterhaltungsmaßnahmen entstandenen Schäden am Gewässer sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Vorhandener Ausbau ist fachgerecht wiederherzustellen. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen.	31.07.2018

Stellungnahme/ wendung vom	Ein-	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
		Nach Fertigstellung der Bauwerke und baulichen Anlagen ist die Untere Wasserbehörde zur Abnahme einzuladen (§ 106 Abs. 1 BbgWG).	31.07.2018
		Nach Abschluss der Maßnahme sind der Unteren Wasserbehörde die Bestandspläne zu übergeben.	31.07.2018
		Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen ergeben, so ist die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Tel. 03562/ 986 17034) gemäß § 31 (1) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren.	31.07.2018
		Anfallende Abfälle sind nach den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, den danach erlassenen Verordnungen sowie der aktuellen Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße zu entsorgen.	31.07.2018
		Die vorgesehenen Maßnahmen sind so auszuführen, dass Bodenverunreinigungen oder schädliche Bodenveränderungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflicht gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz). Dies betrifft insbesondere die Herstellung der Baustraßen sowie Zuführung und der Einbau von Bodenmaterialien. Die Vorgaben und Anforderungen aus der Entwurfs- und Genehmigungsplanung sind einzuhalten.	31.07.2018
		Bei Auffinden von beweglichen Bodendenkmalen, wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdfärbungen, Metallsachen, Knochen, Münzen, Tonscherben, Holzpfähle oder -bohlen ist die gesetzlich festgelegte Fundmeldepflicht nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz einzuhalten.	31.07.2018

Stellungnahme/ wendung vom	Ein- Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	Entsprechend der durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Zentraldienstes der Polizei zur Verfügung gestellten Kampfmittelverdachtsflächenkarte für den Landkreis Spree-Neiße befindet sich das Vorhaben in einem Bereich, welcher als kampfmittelbelastet bekannt ist. Aus diesem Grund besteht die Verpflichtung zur Einholung einer Kampfmittelfreiheitsbescheinigung unter folgender Anschrift: Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Verwaltungszentrum B, Hauptstelle 116/8 in 15806 Zossen.	31.07.2018
	Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie Hochwasser-Risikogebietes entsprechend § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG. Um Schäden durch Hochwasser vorzubeugen, sind bauliche Anlagen gemäß § 78 b Abs. 1 Nr. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.v.m. §96 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, wesentlich zu ändern oder zu erweitern. Die Belange des Hochwasserschutzes sind bei der Bauplanung und Ausführung sowie bei der späteren Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 WHG zu berücksichtigen. Die jeweilige Ausführung liegt als private Hochwasservorsorge im allgemeinen Verantwortungsbereich des Bauherrn bzw. seines Planers.	31.07.2018
	Die Anordnung und Ausbildung von weiteren Bauwerken und baulichen Anlagen im Zusammenhang mit dem Vorhaben, sofern sie nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind, sind der Unteren Wasserbehörde zur Entscheidung vorzulegen.	31.07.2018
	Wasserhaltungen während der Bauzeit bedürfen ge-	31.07.2018

Stellungnahme/ wendung vom	Ein- Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	mäß § 8 und § 9 des WHG der behördlichen Erlaubnis. Diese sind vor Baubeginn entsprechend der Verwaltungsvorschrift über Grundwasserabsenkungen bei Baumaßnahmen (VVGWA veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 20 vom 24.05.2000) zu beantragen. Das erforderliche Verfahren entsprechend dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist zu beachten.	
	Der Antragsteller ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Bauwerkes verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen und der Unterhaltung entstehen.	31.07.2018
	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde behält sich als zuständige Behörde gemäß § 42 (1, 2) Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vor, die ordnungsgemäße Umsetzung der bodenschutzrechtlichen Anforderungen sowie der Entsorgung der bei dem Bauvorhaben anfallenden Abfälle zu prüfen.	31.07.2018
Brandenburgisches Landesamt für Denk- malpflege und Archäo- logisches Landesmu- seum, Abt. Baudenk- malpflege 09.04.2018	Folgende Denkmale sind in direkter Umgebung der geplanten Maßnahme: - Alte Poststraße 26, Tuchfabrik Lehmann & Richter, später Werk IV des VEB Gubener Wolle, und Villa mit Einfriedung; - Bahnhofstraße/ Uferstraße, Volkshausgarten; - Uferstraße 20-28 (gerade), Berlin-Gubener Hutfabrik AG, vorm. Apellius Cohn; -Uferstraße 40, Villa; Bei allen Maßnahmen (Bauvorbereitung und -realisierung) sind Substanz, Erscheinungsbild und der Umgebungsschutz der Denkmale zu beachten.	31.07.2018

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege 12.03.2018	Im Bereich des 2. Bauabschnitts, Teilobjekt 3 des o. g. Vorhabens sind derzeit keine Bodendenkmale registriert. Im Bereich der Ausgleichsmaßnahme A 1, Pflanzung von Obstgehölzen in Guben, Altsprucke (Gemarkung Guben, Flur 20, Flurstücke 662/2) ist jedoch derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert. BD 120417 Guben 13 Siedlung der Bronze- und der Eisenzeit sowie Dorfkern des Mittelalters und der Neuzeit <u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen:</u> Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>). Im Bereich des Bodendenkmals ist eine Pflanzlochkontrolle durchzuführen.	31.07.2018

Stellungnahme/ wendung vom	Ein- Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	Hierbei werden die Pflanzgruben durch archäologisches Fachpersonal beobachtet und auftretende Bodendenkmalstrukturen und -funde gem. BbgDSchG § 9 (3) dokumentiert. Für diese Maßnahme ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Dem Archäologen ist für die Dokumentationsarbeiten ausreichend Zeit einzuräumen.	
	<u>Allgemeine Auflagen:</u> Sollten während der Bauausführung im gesamten Vorhabens Bereich bei Erdarbeiten – auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgD-	31.07.2018

Stellungnahme/ wendung vom	Ein-	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
		SchG § 11 <4>). Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.	
Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigung – 22.03.2018		Zur Bepanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erst im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung erforderlich.	31.07.2018
Landesamt für Umwelt, Referat Naturschutz 24.05.218		Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes anteilig zu vermindern bzw. zu vermeiden. Die Maßnahmen S1, S2, G1, V1 bis V8, V/M1 bis V/M6 sowie M1 und M2 sind vollständig umzusetzen	31.07.2018
		Die Bauarbeiten einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen (Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung) sind zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September eines Jahres durchzuführen. Nach den durchgeführten Gehölzfällungen ist eine alternative Bauzeitenregelung möglich wenn der Vorhabenträger nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Baumaßnahmen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z.B. angepasste Bauablaufplanung mit öko-	31.07.2018

Stellungnahme/ Einwendung vom	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	logischer Baubegleitung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem LfU (Referat N1) zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.	
	Auf nächtliche Baumaßnahmen ist zum Schutz von Fischotter und Biber im gesamten Baubereich zu verzichten	31.07.2018
	Gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG ist die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Die Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, sind dauerhaft und dinglich zu sichern (Grundbucheintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz).	31.07.2018
	Für das Vorhaben wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser basiert auf Erfassungsdaten aus den Jahren 2003 bis 2012. In den Jahren 2013 bis 2014 erfolgte eine Verifizierung der Daten. Gemäß gutachterlicher Einschätzung ergibt sich für die betrachteten Arten (Fischotter, Biber, Grüne Keiljungfer, div. Vogelarten, xylobionte Käfer, Fledermäuse) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Die gutachterliche Prüfung ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dennoch sind hinsichtlich der Vermeidungsmaßnahmen V2 und V4 die unter I. Eingriffsregelung (Vermeidung von Beeinträchtigungen) beschriebenen Modifizierungen erforderlich. Für die	31.07.2018

Stellungnahme/ wendung vom	Ein- Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
	Artengruppe der Fledermäuse ist die ebenfalls unter 1. Eingriffsregelung beschriebene zusätzliche Vermeidungsmaßnahme (Untersuchung zur Fällung vorgesehener Gehölze auf Fledermausquartiere) erforderlich.	
Landesamt für Umwelt, Referat Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie 14.03.2018	Die Sanierung ist als Baumaßnahme: LN4_00003_00006 – Errichtung/Sanierung der Hochwasserschutzwand am Plastinarium in Guben, Lausitzer Neiße (Fluss-km 15+000 – 15+223) Bestandteil der Regionalen Maßnahmenplanung Hochwasserrisikomanagement Lausitzer Neiße. Für die Erfüllung der Berichtspflicht der EU- HWRM-Richtlinie ist der aktuelle Stand des technischen Hochwasserschutzes an der Lausitzer Neiße, sowie der Stand der Umsetzung innerhalb der regionalen Maßnahmenplanung zu dokumentieren. Deshalb sind, nach der Sanierung der Uferwand, die Bestandsunterlagen (entsprechend den Vorgaben TV Vermessung) an W16 zu übergeben.	31.07.2018
Vereinigungen gemäß § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG		
Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR 24.04.2018	In der Verfahrensbeschreibung wird die Reinigung der Wandflächen mit einem „geeigneten Verfahren“ dargestellt. Hier fehlt eine detaillierte Beschreibung des vorgesehenen Verfahrens. Darüber hinaus wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Reinigung der Wände auf den Einsatz von Chemikalien jeder Art verzichtet werden muss, um eine Gewässerbeeinträchtigung auszuschließen.	31.07.2018
	Bei den Sanierungsarbeiten sind die Abbruchmaterialien so zu behandeln, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Gewässer gelangen können und ggf. belastete Materialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen.	31.07.2018

Stellungnahme/ wendung vom	Ein-	Gegenstand der Zusage	Zusagen VT vom
		Überdies sind sämtliche Baumaterialien auf ihre potenzielle Schadstoffbelastung hin zu überprüfen.	
		Für die Baufeldfreimachung inklusive diverser Gehölzentnahmen wurde der Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar festgesetzt. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass zu fällende Gehölze unmittelbar vor der Fällung erneut durch einen Fledermausexperten zu begutachten und bei Quartierseignung mittels Infrarotkamera und Endoskop zu untersuchen sind. Sollten Besiedlungen festgestellt werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und die Fällung zeitlich zu verschieben.	31.07.2018
		Die letzten Untersuchungen auf Habitate xylobionter Käferarten stammen aus 2013 bzw. 2014 und liegen damit bereits länger zurück. Vor Fällung der Bäume ist daher eine erneute Kontrolle durch Fachexperten vorzunehmen. Sollten Exemplare gefunden werden, ist die untere Naturschutzbehörde zu informieren und das weitere Vorgehen zur Bergung/Umsiedlung abzustimmen. Alle Untersuchungen und Maßnahmen sind zu dokumentieren.	31.07.2018
		Generell sollte die Bergung und Umsetzung der Wirbellosen von Fachexperten durchgeführt werden.	31.07.2018
		Die wasserbaulichen Eingriffe in die Gewässersohle sind unbedingt vor der Laichperiode durchzuführen. Der Zeitraum der Maßnahme muss rechtsverbindlich festgesetzt werden.	31.07.2018
		Die ökologische Baubegleitung ist für den Zeitraum der Baumaßnahme festgesetzt, sollte jedoch auf die vor- und nachbereitenden Arbeiten ausgeweitet werden.	31.07.2018

B.2 Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf den folgenden rechtlichen Erwägungen.

B.2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1.1 Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren

Rechtliche Grundlagen für das Planfeststellungsverfahren sind die Regelungen der § 1 ff. VwVfGBbg und § 70 WHG i. V. m. den §§ 72 ff. VwVfG.

B.2.1.2 Notwendigkeit der Planfeststellung

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung.

Gewässerausbau ist nach § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, die Beseitigung sowie die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers. Bei dem zur Planfeststellung beantragte Vorhaben handelt es sich um das Teilobjekt 3 des 2. Bauabschnittes zur Herstellung des Hochwasserschutzes für die Stadt Guben. Die vorgesehenen und teilweise schon umgesetzten Baumaßnahmen des 2. Bauabschnittes erfüllen zweifelsfrei den Tatbestand der „Herstellung“ bzw. der „wesentlichen Umgestaltung“ einer Hochwasserschutzanlage.

B.2.1.3 Zuständigkeit und Umfang der Planfeststellung

Das Landesamt für Umwelt als obere Wasserbehörde ist gemäß § 2 Nr. 2 WaZV i. V. m. § 124 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die Durchführung der Planfeststellungsverfahren, welche einen Gewässerausbau zum Gegenstand hat.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Die wesentlichen durch die Planfeststellung konzentrierten Entscheidungen sind unter A.4 aufgeführt.

Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde auch die zur Durchführung des § 6 BbgNatSchAG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen.

B.2.1.4 Anhörungsverfahren

Das Anhörungsverfahren ist gemäß § 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 73 VwVfG ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zu dem Aspekt der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPg i. V. m. § 73 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 bis 7 VwVfG hat stattgefunden.

Die unter B.1.3 benannten, im Land Brandenburg nach § 63 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 36 BbgNatSchAG anerkannten und in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich betroffenen Naturschutzvereinigungen sind im Planfeststellungsverfahren in der erforderlichen Weise beteiligt worden.

B.2.1.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Vorhaben ist gemäß § 3c UVPG i.V.m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde auf Antrag des VT gemäß § 3a UVPG so festgestellt.

Die UVP ist nach § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Grundlage der UVP ist die UVS (s. Tabelle 2, Unterlage Nummer 1). Die UVS wird durch die in der Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen ergänzt. Der VT hat den Antragsunterlagen zudem gemäß § 6 Abs. 3 eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 beigelegt. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine substantiierte Prüfung der Umweltverträglichkeit und entsprechen den Anforderungen von § 6 UVPG.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für den Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, folgt aus §§ 3a Satz 1 i.V.m. 3d und Anlage 1 Nr.13.13 Spalte 2, 3 c Abs.1 Satz 1 und Anlage 2 UVPG und § 2 Abs.1 und 3, Nr. 14 der Anlage zu § 2 Abs.1 BbgUVPG, sofern nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (Screening) das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Grundlage der UVP ist die UVS (s. Tabelle 2, Unterlage Nummer 15). Die UVS wird durch die in der Tabelle 2 aufgeführten Antragsunterlagen ergänzt. Der VT hat den Antragsunterlagen zudem gemäß § 6 Abs. 3 eine allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 beigelegt. Die vorgelegten Unterlagen ermöglichen eine substantiierte Prüfung der Umweltverträglichkeit und entsprechen den Anforderungen von § 6 UVPG.

Durch die UVS sind alle durch das Vorhaben betroffenen Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs.1 Satz 2 UVPG erfasst und die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter angemessen bewertet worden. Die angewandte Methodik ist als formalisiertes Bewertungsverfahren anerkannt und ihre Anwendung vorliegend auch sachgerecht.

Die Erhebungstiefe der UVS ist ausreichend. Die vorzugswürdigste Variante ist schlüssig ermittelt worden.

Der verfahrensrechtliche Verpflichtung zur Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG, sowie die der Beteiligung anderer Behörden nach § 7 UVPG ist durch das Anhörungsverfahren im Sinne des § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 VwVfG Rechnung getragen worden. So wurde im Rahmen der Behördenanhörung den zugeleiteten Planunterlagen die UVS bzw. die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung i.S.d. §§ 6 Abs.3 Satz 2 und Abs.4 Satz 2 UVPG beigelegt sowie im Rahmen der Betroffenenanhörung die UVS öffentlich ausgelegt.

Neben der UVS und den Antragsunterlagen sind bei der UVP das Ergebnis der Behördenanhörung sowie der Betroffenenanhörung berücksichtigt worden.

Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung hat in diesen Beschluss Eingang gefunden.

B.2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit unter der Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die festgestellte Planung berücksichtigt die in den Wassergesetzen, den Naturschutzgesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote, ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

B.2.2.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist im Interesse des Wohls der Allgemeinheit vernünftiger Weise geboten und im Hinblick auf ihre enteignungsrechtliche Vorwirkung i.S.d. § 71 WHG gerechtfertigt.

Eine Planrechtfertigung ist gemäß § 70 WHG i.V.m. § 14 Abs. 3, 4 WHG für das festgestellte Vorhaben erforderlich, da sich das Vorhaben auf Rechte Dritter nachteilig auswirkt und diese z.T. Einwendungen erhoben haben. Jede hoheitliche Planung, von welcher Einwendungen auf Rechte Dritter ausgehen, bedarf zudem einer konkreten Planrechtfertigung (vgl. BVerwGE 34, 301, 305; 45, 309, 312; 48, 56, 60; 71, 166, 168).

Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet zudem enteignungsrechtliche Vorwirkung i.S.d. § 71 WHG. Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen, welche in privatem Eigentum stehen bzw. für private Interessen genutzt werden. Die Planfeststellungsbehörde hat entschieden, dass für die Durchführung der festgelegten Planung die Enteignung zulässig ist.

Eine Enteignung ist nach Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, § 71 WHG nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung ist damit, dass das Vorhaben aus Gründen des Allgemeinwohls objektiv erforderlich ist.

Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben etwa der Daseinsvorsorge oder der Gefahrenabwehr ersterer zurückzutreten habe (vgl. BVerwGE 72, 282, 285 f.).

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG und dem BbgWG gesetzlich vorgegebene fachplanungsrechtliche Ziele vernünftigerweise geboten.

Der Schutz vor Hochwasser, also der zeitlich begrenzten Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land durch oberirdische Gewässer dient dem Wohl der Allgemeinheit (§ 95 BbgWG).

Durch das festgestellte Vorhaben werden im Landkreis Spree-Neiße insbesondere große Teile der Altstadt in Guben dauerhaft vor einem Hochwasser bis zu einer statistischen Wiederkehr von 100 Jahren geschützt. Ein HWS 100 ist gewählt worden, weil bis auf den Abschnitt Guben die Deiche an der Lausitzer Neiße nach dem Hochwasser 1981 zur Abwehr eines 100-jährlichen Hochwassers saniert wurden

und unter Berücksichtigung der angrenzenden städtischen Bebauung und der damit verbundenen hohen Schutzwürdigkeit.

Das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben dient damit dem Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen sowie der Verhütung von erheblichen Sachschäden infolge von Hochwasser und damit einem Allgemeininteresse von überragendem Stellenwert.

Für das mit der festgestellten Planung verfolgte Ziel besteht somit ein erhebliches Bedürfnis, da die Planung zweifellos für den effektiven Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Die Erforderlichkeit der geplanten Maßnahme ist hierbei nicht erst dann gegeben, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Vielmehr genügt es, dass die Maßnahme, gemessen an den Zielen des WHG und des BbgWG vernünftigerweise geboten ist. Vernünftigerweise geboten ist ein Vorhaben aber bereits dann, wenn im Widerstreit verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes und öffentlicher Aufgaben etwa der Daseinsvorsorge oder der Gefahrenabwehr ersterer zurückzutreten habe.

Das planfestgestellte Vorhaben ist im Hinblick auf die vom WHG und dem BbgWG gesetzlich vorgegebene fachplanungsrechtliche Ziele vernünftigerweise geboten.

B.2.2.2 Planungsrechtliche Abschnittsbildung

Das festgestellte Vorhaben ist Teil einer konzeptionellen Gesamtplanung zur Abwehr eines 100-jährlichen Hochwassers für die Stadt Guben.

Der VT entschied sich, das von ihm verfolgte Planziel in Teilabschnitten zu verwirklichen und jeweils für Teilabschnitte die Planfeststellung zu beantragen.

Die Bildung der Teilabschnitte beruht damit auf einer konzeptionellen Gesamtplanung, da zwischen den einzelnen Teilabschnitten ein planerischer, insbesondere konzeptioneller Zusammenhang besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.01.1998 - 4 VR 3/97 (4 A 9/97), NuR 1998, 261, 264).

Die Planungen für die einzelnen Deichabschnitte des „aufgeteilten“ Gesamtvorhabens setzen keine Zwangspunkte - in örtlicher und gegenständlicher Sicht - für die jeweils anderen Teilabschnitte. Der aktuelle Planfeststellungsabschnitt sowie die anderen Teilabschnitte können getrennt voneinander realisiert werden, ohne dass im nachfolgenden Planungsabschnitt unüberwindbare tatsächliche und rechtliche Hindernisse entstehen würden.

Die abschnittsweise Planfeststellung des Gesamt-Ausbauvorhabens „Hochwasser Guben“ führt auch nicht zu einer Verkürzung des nach Art.19 Abs. 4 Satz 1 Grundgesetz (GG) gewährleisteten Rechtsschutzes Betroffener.

Durch die Teilplanfeststellung wird die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens auch nicht ganz oder teilweise unmöglich gemacht, § 69 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 Satz 3. Durch die Teilplanfeststellung wird die erforderliche Einbeziehung der erheblichen Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens auch nicht ganz oder teilweise unmöglich gemacht (s. § 69 Abs. 1 WHG i. V. m. § 67 Abs. 2 Satz 3).

B.2.2.3 Planungsvarianten

Aufgrund dieser äußeren Rahmenbedingungen hat der VT zu der beantragten und auch planfestgestellten Trassenführung der neuen Hochwasserschutzanlage keine weiteren Varianten untersucht. Im Ergebnis wurde die planfestgestellte Variante als einzig ernsthaft in Betracht kommende ausgewählt, da sie sich nach Lage der konkreten Verhältnisse in diesem Abschnitt alternativlos ist.

B.2.2.4 Anerkannte Regeln der Technik

Die Errichtung und die wesentliche Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen hat gemäß § 96 Abs. 3 BbgWG den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen.

Hierzu hat die Bauprüfstelle des Landesamtes für Umwelt mit Prüfbericht Nr.: E-06/16 W21- Cs vom 26. Januar 2016 umfangreiche Hinweise gegeben, deren Berücksichtigung die Planfeststellungsbehörde mit dieser Entscheidung ausnahmslos angeordnet hat.

B.2.2.5 Abwägung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des Wohls der Allgemeinheit (§ 95 Satz 1 BbgWG) unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die Planung entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes. Die im Rahmen des Vorhabens relevant gewordenen öffentlichen und privaten Belange sind ermittelt, anschließend diese jeweils für sich objektiv gewichtet und schließlich zueinander in einen angemessenen

Das Abwägungsgebot, nämlich das Gebot, die von der vorliegenden Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, ergibt sich vorliegend mangels gesetzlicher Positivierung zwar nicht aus § 68 WHG, folgt jedoch aus dem Wesen einer jeden rechtsstaatlichen Planung (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) und gilt dementsprechend allgemein (BVerfG, Beschluss vom 11.11.2002 - 1 BvR 218/99, NuR 2003, 484).

Das rechtsstaatliche Abwägungsgebot tritt somit ergänzend neben die §§ 68 Abs. 3, 70 i.V.m. 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG sowie § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. den §§ 74 und 76 VwVfG.

Das Gebot sachgerechter Abwägung wird nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde im Widerstreit der verschiedenen Belange für die Vorzugswürdigkeit des einen und damit notwendigerweise die Zurücksetzung eines anderen entscheidet und damit zugleich in der Wahl von Planungsalternativen die eine gegenüber der anderen bevorzugt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.01.1998 - 4 VR 3.97 (4 A 9.97), NuR 1998, 261, 263; BVerwG, Urteil vom 15.01.2004 - 4 A 11/02, NuR 2004, 366, 372). Innerhalb dieses Rahmens ist nämlich das Vorziehen und Zurücksetzen bestimmter Belange eine geradezu elementare planerische EntschlieÙung; das setzt allerdings voraus, dass sich im Abwägungsprozess sachgerechte und hinreichend gewichtige Gründe ergeben, die es rechtfertigen, dem einen Belang den Vorzug vor dem anderen einzuräumen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. 7. 1974 - 4 C 50.72, BVerwGE 45, 309, 314).

Für die planerische Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Plan maßgebend. Somit sind spätere Änderungen der Sach- und Rechtslage grundsätzlich nicht

geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken (vgl. BVerwG, Urteil vom 1.4.2004 - 4 C 2/03, NVwZ 2004, 1114, 1116). nicht geeignet, der zuvor getroffenen Abwägungsentscheidung nachträglich den Stempel der Rechtmäßigkeit oder Fehlerhaftigkeit aufzudrücken.

B.2.2.6 Abwägung der öffentlichen Belange

Öffentliche Belange sind alle Belange, die auf dem öffentlichen Recht beruhen und Ausgestaltungen oder Funktionen des Wohls der Allgemeinheit, des Gemeinwohls und der öffentlichen Interessen sind.

Der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens stehen keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen.

B.2.2.6.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG verbunden. Die nicht vermeidbaren Eingriffe werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend kompensiert. Soweit die Eingriffe nicht kompensiert werden können, ist der VT mit einer Ersatzzahlung beauftragt worden (s. Nebenbestimmungen Nr. A.4.8.2 und A.4.8.3). Da das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens zugunsten eines effektiven Hochwasserschutzes gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege überwiegt, ist der Eingriff zulässig.

Wesentliche Grundlage für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan, die FFH-Verträglichkeitsstudie, sowie die UVS (s. Nr. A 3 des Unterlagenverzeichnisses)

Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Das Vorhaben unterfällt somit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung der §§ 14 ff. BNatSchG. Der Eingriff darf gemäß den §§ 14 ff. BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der naturschutzrechtlichen Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Die fachrechtliche Zulassungsentscheidung wird durch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung welche einen eigenen Versagungsgrund darstellt ergänzt.

Im Rahmen einer Planfeststellung, die ihrerseits eine planerische Abwägung erfordert, ist die Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG eigenständig neben der sonstigen Planabwägung durchzuführen. Die naturschutzrechtliche Abwägung bildet damit einen eigenen Versagungsgrund. Die Rechtsfolgen der na-

turschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind als striktes Recht einer Abwägung nicht zugänglich, so dass der Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht uneingeschränkt nachzukommen ist. Strikt bindend ist die Vermeidungs-, Ausgleichs- und ggf. Ersatzpflicht lediglich insoweit, als an die fachrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens bestimmte Folgepflichten anknüpfen.

Beschreibung des Plangebietes

Der zu sanierende Abschnitt befindet sich im Landkreis Spree – Neiße in der Stadt Guben von Neiße-km 15+223 bis 15+000 und beinhaltet im Wesentlichen die Sanierung der dort vorhandenen Uferwand.

Das Planungsgebiet ist naturräumlich der Großlandschaft Oder-Neiße-Tal und dabei der Landschaft Guben-Forster Neißetal zuzuordnen. Dieser Landschaftsraum umfasst das untere Neißetal von Forst bis zur Mündung in die Oder. Die alluviale Talniederung ist geprägt durch die Neiße, Altwässer und flache Talsandflächen und erstreckt sich mit einer Längenausdehnung von über 45 km bei einer durchschnittlichen Breite von nur ca. 3 km in einer Höhenlage von 35 bis 70 m. In der Talniederung steht das Grundwasser oberflächennah, auf den Talsandflächen in einigen Metern Tiefe an. Typisch für den Landschaftsraum sind gebleichte mineralische und organische Nassböden mäßiger Bodengüte. Auenwälder sind nur noch in Resten vorhanden. Die vorherrschende Bodennutzung ist die Landwirtschaft, insbesondere Ackerbau.

Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffes selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht dagegen als "unvermeidbar" hin.

Der VT hat hierzu ausweislich des Landschaftspflegerischen Begleitplans folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Maßnahme V 1: Minimierung der Flächeninanspruchnahme von § 30 Biotopen

In nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptypen (Lausitzer Neiße) sind alle baulichen und anlagebedingten Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Maßnahme V 2: Baufeldfreimachung und Gehölzentnahmen außerhalb der Vegetationsperiode

Die Baufeldfreimachung und Gehölzentnahme ist auf den Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zu beschränken. Anderenfalls sind vor Beginn der Arbeiten Kontrollen auf ggf. besetzte Nester durchzuführen. Bei Vorhandensein muss die Bautätigkeit verschoben werden.

Maßnahme V 3: Elektrofischung

Das Baufeld im Zuge der Lausitzer Neiße ist elektronisch abzufischen, um die möglicherweise im Boden eingegrabenen Querder von Fluss- und Bachneunauge aus dem Baubereich zu bergen und um zu set-

zen. Baubedingte Individuenverluste soll so gering wie möglich gehalten werden. Diese Methode ermöglicht es, die im Baufeld befindlichen Individuen schnell und schonend zu bergen. Die Befischung sollte ausgehend vom Bauanfang bis -ende (in Fließrichtung) durchgeführt werden. Wird direkt anschließend mit den Bautätigkeiten begonnen, ist davon auszugehen, dass keine Rückwanderung in die betreffenden Bereiche erfolgt. Anderenfalls ist das Baufeld erneut elektrisch abzufischen. Das Abfischen soll durch eine ökologische Baubegleitung überwacht werden.

Maßnahme V 4: Festlegung von Baubeschränkungszeiten

Auf nächtliche Baumaßnahmen ist zum Schutz von Fischotter und Biber im gesamten Baubereich zu verzichten.

Maßnahme V 5: Bergung und Umsetzung der Wirbellosen aus dem Baubereich

Im Bereich der zu überschüttenden Uferbereiche der Lausitzer Neiße sollte vorab das Sohlsubstrat nach Arten des Makrozoobenthos abgesucht werden. Diese sind zu bergen und in ungestörte Bereiche umzusetzen. Das Absammeln ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen.

Hinsichtlich der Maßnahme V 2 „Baufeldfreimachung und Gehölzentnahmen außerhalb der Vegetationsperiode“ hat die Obere Naturschutzbehörde des Landes Brandenburg (ONB) gefordert, dass die Bauarbeiten einschließlich der vorbereitenden Maßnahmen (Gehölzfällungen, Baufeldfreimachung) zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen des Brutgeschehens außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September eines Jahres durchzuführen sind.

Nach den durchgeführten Gehölzfällungen ist eine alternative Bauzeitenregelung möglich wenn der Vorhabenträger nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Baumaßnahmen keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z.B. angepasste Bauablaufplanung mit ökologischer Baubegleitung), Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können. Der Nachweis ist kurzfristig vor dem beabsichtigten Baubeginn, gestützt auf gutachterliche Aussagen, zu erbringen und dem LfU (Referat N1) zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

Darüber hinaus fordert die ONB, dass die Maßnahme V 4 „Festlegung von Baubeschränkungszeiten“ dahin gehend zu konkretisieren ist, dass auf nächtliche Baumaßnahmen zum Schutz von Fischotter und Biber im gesamten Baubereich zu verzichten ist.

Die Erfüllung dieser beiden Forderungen hat der VT mit Schreiben vom 31.07.2018 zugesagt und ist durch Aufnahme der Zusagen in der Tabelle 3 (Zusagen des VT) somit verbindlich.

Die ONB hat in ihrer Stellungnahme vom 24.05.2018 des Weiteren darauf hingewiesen, in der UVS als Vermeidungsmaßnahme V/M 3 die Untersuchung zur Fällung vorgesehener Gehölze auf Fledermausquartiere und xylobionte Käfer vorgesehen ist. Im LBP fehlt diese Vermeidungsmaßnahme, so dass zusätzlich zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen folgende Maßnahme in der Planfeststellung festzusetzen ist:

Zu fällende Gehölze sind unmittelbar vor der Fällung nochmals auf eine Quartierseignung für Fledermäuse durch fachlich geeignetes Personal zu begutachten und bei positivem Befund eingehend mittels

Wärmebildkamera und Endoskop zu untersuchen. Werden bei diesen Baumuntersuchungen Fledermäuse im Quartier gefunden, sind diese Quartiere weitgehend erschütterungsfrei in natürlicher Quartierlage zu bergen und in unmittelbarer Nachbarschaft so zu installieren, dass die Tiere nicht durch Raubzeug oder Witterungseinflüsse gefährdet sind und den Tieren ein freier An- und Abflug ermöglicht wird. Die Baumarbeiten sind durch einen ausgewiesenen Fledermauskundler zu begleiten. Das LfU ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.

Dieser Forderung ist die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme der Nebenbestimmung A.4.8.1 gefolgt. Die Maßnahmenblätter V2 und V4 sind im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend anzupassen und der ONB und der Planfeststellungsbehörde vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.

Hinsichtlich des in den Antragsunterlagen beschriebenen Kompensationsumfangs hat die ONB darauf hingewiesen, dass für die Kompensation für die 13 zu fällenden Einzelbäume im LBP nur 13 Ersatzpflanzungen vorgesehen sind. Es ist aus der Sicht der ONB nicht ersichtlich, wie dieses Kompensationsverhältnis von 1:1 hergeleitet wird. Der Verweis auf die Verordnung des Landkreises Spree-Neiße zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern (Baumschutzverordnung) ist jedenfalls unzureichend, da die Baumschutzsatzung des Landkreises Spree-Neiße keine konkreten Vorgaben für den Umfang von Ersatzpflanzungen beinhaltet. Auch entsprechen die ermittelten Ersatzpflanzungen bei Weitem nicht den Vorgaben der HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung). Insofern ist der vorgeschlagene Kompensationsumfang für die zu fällenden Einzelbäume unzureichend. Es ist eine Neubilanzierung auf der Grundlage der HVE erforderlich. In begründeten Fällen (bspw. nicht heimische Gehölze oder stark vorgeschädigte Bäume) kann von den Vorgaben abgewichen werden. Der VT hat auf Grund dieses Hinweises das Kompensationsverhältnis mit 19 zu pflanzenden Bäumen Neuberechnet. Gleichzeitig beantragt der VT, gem. § 6 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchGAG) hierfür eine Ausgleichszahlung in Höhe von 9.500 € zu leisten.

Nach dieser Vorschrift soll abweichend von § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Ersatzzahlung auch geleistet werden, wenn durch die Verwendung der Ersatzzahlung nach Satz 2 und 3 eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes mit gleichen Aufwendungen besser verwirklicht werden kann als durch Ausgleich oder Ersatz der Beeinträchtigung nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die Ersatzzahlung soll nach Möglichkeit im Gebiet des betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt, ansonsten im betroffenen Naturraum verwendet werden. Nach Absatz ist die Ersatzzahlung als zweckgebundene Abgabe an das Land zu entrichten, das sie an die nach § 33 zuständige Stiftung weiterleitet.

Die ONB hat dieser Ersatzzahlung mit Schreiben vom 12.09.2018 zugestimmt und die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung A.4.8.2 für verbindlich erklärt.

Der VT hat hierzu das Maßnahmenblatt Nr. E 1 entsprechend erstellt und bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht (s. Tabelle 3; Deckblattplanungen). Es ist damit in die genehmigte Planung eingegangen und verbindlich umzusetzen.

Der Forderung der ONB, dass sämtliche im LBP genannten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen umzusetzen sind, hat der VT mit seiner Erwiderung vom Entsprochen.

Die festgestellte Planung wird unter Berücksichtigung der im Planfeststellungsverfahren abgegebenen Zusagen des VT sowie den Nebenbestimmungen unter A.4.8 dem aus § 15 Abs. 1 BNatSchG folgenden naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, gerecht.

Beschreibung der Eingriffe

Das planfestgestellte Vorhaben ist trotz der Bemühungen des VT, mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so gering wie möglich zu halten, mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der VT als Verursacher eines Eingriffes verpflichtet unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Als Ersatz genügt somit die Herstellung ähnlicher, mit den beeinträchtigten, nicht identischen Funktionen.

Die Ausgleichs- und Ersatzpflicht nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist striktes Recht.

Für die Ermittlung des dafür notwendigen Ausgleichs- und Ersatzflächenbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Naturraum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen der Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, den Naturgenuss, sowie auf den Boden, Wasser, Luft und Klima.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen daher nicht nur dazu dienen, die Beeinträchtigung einzelner überbauter bzw. beeinträchtigter Strukturen zu kompensieren, vielmehr wird das Ziel verfolgt, mit Hilfe der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die gestörten Funktionen ökologischer Abläufe zu stabilisieren bzw. wiederherzustellen oder neu zu schaffen.

Der VT hat als Ausgleichsmaßnahme A1 für den im LBP beschriebenen Verlust von Gehölzen vorgesehen, Pflanzung von Obstgehölzen in Guben, Altspucke vorzunehmen und ergänzend dazu erläutert, dass im Rahmen der Ersatzpflanzungen des LBP 2.BA TO2 im Hochwasserschutz Guben Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern im Amt Schenkendöbern und dem Stadtgebiet Guben getroffen wurden. Die zur Verfügung gestellten Freiflächen können auch zur Bepflanzung aus Kompensationsforderungen des LBP 2.BA TO3 verwendet werden. In Altspucke in Guben werden in Abstimmung mit den Eigentümern Obstgehölze gepflanzt (Gemarkung Guben, Flur 20, Flurstücke 566, 567, 662/2, 563/1).

Die ONB hat hiergegen insoweit zunächst Bedenken erhoben, als das naturschutzfachliche Aufwertungspotenzial für die Einzelflächen nach ihrer Auffassung nicht erkennbar ist. Die Pflanzung einzelner Obstbäume in vorhandene innerstädtische Gärten stellt nach Auffassung der ONB keine geeignete

naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme dar. Grundsätzlich sind Ersatzpflanzungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich umzusetzen. Im Übrigen wurde die Kompensationsmaßnahme bereits im Zuge des Genehmigungsverfahrens für den 2. BA, TO2 abgelehnt.

Darüber hinaus weist die ONB darauf hin, dass gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen im Genehmigungsverfahren nachzuweisen ist. Die Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden, sind dauerhaft und dinglich zu sichern (Grundbucheintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz).

Der VT hat in seiner Erwiderung vom 31.07.2018 nochmals betont, dass auf den vorgeschlagenen Flächen hochstämmige Obstbäume alter Sorten gepflanzt werden sollen. Diese benötigen regelmäßige Pflegeschnitte und sind mit zunehmendem Alter durchaus von naturschutzfachlicher Relevanz. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Flächeneigentümer diese Maßnahmen akzeptieren. Das ist hier der Fall. Der VT wurde nach den Abstimmungen bereits aufgefordert, die Pflanzungen vorzunehmen. Damit ist die Akzeptanz der Maßnahmen gegeben. Insofern hält der VT an der Pflanzung von ca. 13 Hochstämmen in privaten Bereichen fest.

Die ONB hat im Ergebnis eine Pflanzung auf privaten Flächen unter der Voraussetzung akzeptiert, wenn mehr als 3 Bäume gepflanzt werden können und die dingliche Sicherung der in Anspruch genommenen privaten Flächen nachgewiesen wird.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Forderung an und trägt ihr durch die Nebenbestimmung A.4.8.3 Rechnung.

Die durch das Planvorhaben hervorgerufenen Eingriffe können vorliegend durch die dem Konzeptionskonzept zugrunde liegenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitgehend kompensiert werden.

Die Wahl der einzelnen Kompensationsmaßnahmen und der entsprechenden Maßnahmenflächen ist schlüssig und hinreichend detailliert; die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die durch die Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild wiederherzustellen bzw. das Landschaftsbild landschaftsgerecht wieder neu zu gestalten.

Für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen kommen nur solche Flächen in Betracht, die ökologisch aufwertungsbedürftig und -fähig sind. Diese Voraussetzung erfüllen sie, wenn sie in einen Zustand versetzt werden können, der sich im Vergleich mit dem früheren als ökologisch höherwertig einstufen lässt.

Kostenträger für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist der VT.

Die Planung ist hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Konzeption und der für die Umsetzung erforderlichen Grundstücksflächen hinreichend detailliert und nachvollziehbar.

Ersatzzahlungen

Soweit ein Eingriff nicht vollständig kompensierbar, aber nach der Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 zulässig ist, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 Ersatz in Geld zu leisten.

Die Ersatzzahlung bemisst sich gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen

Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile.

Dem VT ist mit der Nebenbestimmung A.4.8.2 eine Ersatzzahlung in Höhe von 9.500 € aufgegeben worden. Die Summe errechnet sich aus einer Ersatzzahlung für 19 Bäume à 500 €, deren Ersatzpflanzungen nicht möglich ist.

Gemäß dem Maßnahmenblatt A 2 (A2 – Flächenpool Renaturierung Jerischker Teiche) hat der VT zunächst vorgesehen, für die notwendige Kompensation von baubedingten Biotopverlusten 01124 an der Lausitzer Neiße und der damit verbundenen Veränderung der Habitatbedingungen im Fließgewässer die Kompensation durch Zahlung einer Summe in Höhe von 12.250 € zu leisten. Es handelt sich um einen Teil einer zertifizierten Flächenpoolmaßnahme der Flächenagentur Brandenburg GmbH, die bereits 2012/13 umgesetzt wurde. Detaillierte Unterlagen sowie die Zertifizierung liegen der Planfeststellungsbehörde vor. Als Kostenansatz dient die Wiederherstellung eines Kleingewässers mit 35 €/m² (350 m² x 35 €). Laut einer Mitteilung des VT vom 04.10.2018 hat sich jedoch im Laufe des Verfahrens herausgestellt, dass diese Fläche nicht mehr zur Verfügung steht. Nach intensiven Abstimmungen mit der Flächenagentur Brandenburg GmbH und der ONB hat der VT nunmehr vorgeschlagen auch für die Bewältigung des in den Unterlagen näher beschriebenen Konfliktes K 4 eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG und § 6 BbgNatSchAG in Höhe von 12.250 € zu leisten. Als Kostenansatz wird unverändert die Wiederherstellung eines verbauten Uferabschnitts mit 35 €/m² (350 m² x 35 €) zugrunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde erklärt sich mit der Änderung einverstanden und erklärt die Ersatzzahlung durch Aufnahme der Nebenstimmung A.4.8.3 für verbindlich.

Die Ersatzzahlungen sind vor Beginn der Bauausführung zu leisten (vergl. § 15 Abs. 6 Satz 5 BNatSchG).

FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Das planfestgestellte Vorhaben wird in geringfügigen Umfang innerhalb des als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ausgewiesenen Naturraumes „Oder-Neiße Ergänzung“ durchgeführt.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Erhaltungsziele

Von den im Standard-Datenbogen des Landesamtes für Umwelt Brandenburg enthaltenen Erhaltungsziele für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Oder-Neiße Ergänzung“ ist im Planungsgebiet nach Anhang I der FFH-RL im Ergebnis der UVS kein Lebensraumtyp vorhanden. Die Obere Natur-

schutzbehörde hingegen war zunächst der Auffassung, dass der Lebensraumtypen 3270 (Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des *Chenopodin rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.) durchaus durch die Baumaßnahme beeinträchtigt werden könnte und vertrat die Ansicht, dass dieser Lebensraumtyp in der Verträglichkeitsprüfung zu betrachten und darzulegen ist, ob durch die Baumaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Der VT hatte hierzu mit Schreiben vom 31.07.2018 erklärt, dass er die Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 3270 anerkennt und auf die Kompensationsmaßnahme A 2 verwiesen.

Zum Lebensraumtyp gehören natürliche und naturnahe Fließgewässer mit schlammigen Ufern bzw. Schlammbänken. Die kennzeichnende hohe krautige Ufervegetation nährstoff-reicher Feinsedimente mit z. B. Rotem Gänsefuß oder Zweizahn kann je nach Überflutung und klimatischen Bedingungen zeitweise fehlen. In Deutschland sind Fließgewässer mit Schlammbänken und deren entsprechende Ufervegetation auf Schlammablagerungen im Wesentlichen auf große Flüsse beschränkt. Die Hauptvorkommen und die artenreichsten Vorkommen liegen im Rheintal, an der Elbe und an der Oder. Hauptgefährdungsursachen sind Fließgewässerbegradigung, Uferverbau und -befestigungen, Gewässerunterhaltung, Schadstoffeintrag und Veränderungen der Überflutungsdynamik. Eine weitere Gefährdung stellt die Verdrängung durch eingeschleppte Pflanzenarten dar (BfN, 2018).

Die Neiße wurde durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg (2016) im betreffenden Abschnitt dem LRT 3270 zugeordnet. In diesem Bereich ist die Ausprägung des Lebensraumtyps als schlecht einzustufen. Der Fluss ist begradigt, die Sohle eingetieft. Zudem ist die Böschung auf deutscher Seite mit Wasserbausteinen gesichert. Beidseitig sind Hochwasserschutzanlagen (Uferbauer bzw. Deich) anzutreffen. Eine Besiedlung durch Submersflora ist nicht vorhanden. Es kommt zu ständigen Geschiebeumlagerungen (kiesige Substrate), je nach Ausflussmengen und Geschiebemitführung durch die regelmäßige Spülung des Weißewehres oberhalb oder aus der Egelneiße. Hierbei sind auch schlammige Ufer bzw. Schlammbänke betroffen, die sich indessen zwischen den Geschiebefrachten bei Niedrigwasser ausgebildet haben.

Durch die Baumaßnahme wird das Areal zwischen bestehender Ufermauer und der Neiße durch eine temporäre Baustraße in Anspruch genommen. Dabei ist für die Herstellung der wasserseitigen Zufahrtsebene in einigen Uferbereichen Material aufzutragen. Nach Abschluss der Arbeiten wird diese Zufahrt vollständig zurückgebaut und steht den Geschiebeumlagerungsprozessen wieder zur Verfügung. Eine erhebliche, dauerhafte Beeinträchtigung wird ausgeschlossen. Die Obere Naturschutzbehörde hat diese ergänzenden Ausführungen des VT zur UVS mit Schreiben vom 12.09.2018 unter der Voraussetzung, dass keine temporäre oder dauerhafte Befestigung der Uferbereiche mit Wasserbausteinen geplant ist, bestätigt.

Bewertung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Nach § 33 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 1 BNatSchG sind in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung alle Veränderungen oder Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Der Begriff der maßgeblichen Bestandteile beinhaltet auch im Rahmen des § 33 BNatSchG eine ganzheitliche Sichtweise im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt. Daraus folgt, dass sich die maß-

geblichen Bestandteile des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Oder-Neiße-Ergänzung“ durch die Vorkommen der natürlichen Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL einschließlich der charakteristischen Arten, sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhang II der FFH-RL einschließlich ihrer Habitate und Standorte, definieren.

Das Schutzregime des Art. 6 Abs. 2 bis 4 FFH-RL und die seiner Umsetzung dienende Vorschriften der §§ 33 Abs. 1 Satz 1, 34 Abs. 1 BNatSchG will jede erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes, auch Störungen, die außerhalb des Gebietes entstehen und sich auf das Gebiet auswirken, abwehren.

Beeinträchtigungen sind dann als erheblich einzustufen, wenn sie maßgebliche Bestandteile eines „Natura 2000“-Gebietes so verändern oder stören könnten, dass sie ihre Funktion für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen würden und so möglicherweise eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und/oder ein Nichterreichen der für Natura 2000-Gebiete definierten Erhaltungsziele bewirken. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde folgt daraus, dass jede projektbedingte Veränderung, die zu einer Verschlechterung der in einem Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume im Sinne des Anhang I der FFH-RL und der Habitate der Arten des Anhang II der FFH-RL sowie erhebliche Störungen dieser Arten führt, als erheblich zu qualifizieren ist.

Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen

Die FFH-VU kommt zu dem zusammenfassenden Ergebnis, dass das Vorhaben nach art- und lebensraumbezogener Prüfung zu keiner Unverträglichkeit mit den vorläufigen Erhaltungszielen des vorgeschlagenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Oder-Neiße Ergänzung“ durch anlagebedingten Beeinträchtigungen des natürlichen Lebensraumes des Anhang I und II der FFH-RL führt (Unterlage 2.2.2 der Tabelle 1 Seite 33). Die Planfeststellungsbehörde teilt nach ihrer Prüfung die Ergebnisfindung der FFH-VU und macht sich diese, mit den hierfür maßgebenden Gründen, zu Eigen.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist verboten

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o. g. Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen unter folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt vorstehendes entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Grundlage für die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände betroffen sind, ist der Artenschutz-Fachbeitrag (Unterlage A.2.2, Unterlage 13.2). Dieser stellt für die Prüfung eine hinreichend detaillierte Unterlage dar und kommt zu dem Ergebnis, dass sich für die betrachteten Arten (Fischotter, Biber, Grüne Keiljungfer, div. Vogelarten, xylobionte Käfer, Fledermäuse) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ergibt. Die ONB teilt grundsätzlich das Ergebnis der Untersuchung hält jedoch für die Artengruppe der Fledermäuse eine zusätzliche Vermeidungsmaßnahme (Untersuchung zur Fällung vorgesehener Gehölze auf Fledermausquartiere) erforderlich. Dem ist die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme der Nebenbestimmung A.4.8.1 gefolgt.

Stellungnahme der Geschäftsstelle der anerkannten Naturschutzverbände GbR

Das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR hat mit Schreiben vom 24.04.2018 eine Stellungnahme zu diesem Vorhaben mit insgesamt 13 Forderungen abgegeben. Der Vorhabenträger hat hierzu am 31.05.2018 erwidert. Bei 7 dieser 13 Forderungen hat der VT zugesagt, diese zu berücksichtigen. Insofern wird diesbezüglich auf die Tabelle 3 (Zusagen des VT) verwiesen. Hinsichtlich der übrigen Forderungen hat der Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände im Rahmen des Erörterungstermins am 18.09.2018 zunächst die Forderung bekräftigt, dass zu fällende Gehölze unmittelbar vor der Fällung erneut durch einen Fledermausexperten zu begutachten sind und bittet ergänzend darum, hierfür einen Experten zu beauftragen, der über Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten verfügt. Der Vorhabenträger erklärt hierzu, dass die Sichtung der zu fällenden Gehölze durch einen anerkannten Sachverständigen erfolgen wird, die die Untersuchung nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden durchführen wird. Spezielle Ortskenntnisse seien hierfür nicht erforderlich.

Des Weiteren hielt der Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände die Forderung aufrecht, eine Erfolgskontrolle der Umsetzung aller Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen eines Monitorings verbindlich festzuschreiben. Der VT geht davon aus, dass mit der Anwendung aller Schutz-, Vermei-

dungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen keine weiteren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbleiben. Die einzelnen Kompensationsmaßnahmen werden gesondert abgenommen und nach der Entwicklungspflege an die Unterhaltungspflichtigen übergeben. Eine darüber hinausgehende Forderung lehnt der VT ab. Der Verhandlungsleiter wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der VT zur uneingeschränkten Umsetzung eines Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet ist. Will er von einem rechtskräftig festgestellten Planfeststellungsbeschluss abweichen, muss er grundsätzlich einen Antrag auf Planänderung stellen. Ein entsprechendes Verfahren sieht ebenfalls die Beteiligung der von den Änderungen betroffenen Träger öffentlicher Belange und (bei Änderungen der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) auch der im Land Brandenburg anerkannten Naturschutzverbände vor. Ergänzend verwies der Verhandlungsleiter auf § 106 des Brandenburgischen Wassergesetzes, wonach eine Baumaßnahme, für die eine wasserrechtliche Zulassung erteilt ist, der Bauabnahme durch die für die Zulassung zuständige Wasserbehörde bedürfen. Diese Abnahme darf erst dann erteilt werden, wenn alle im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Regelungen (einschließlich aller festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) umgesetzt werden.

Der Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände erklärte daraufhin, dass die vorgelegten Forderungen durch die Erwidern des Vorhabenträgers und die ergänzenden Hinweise des Verhandlungsleiters ihre Erledigung gefunden haben. Einer Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde bedurfte es daher nicht.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind mit dem Gewicht in die fachplanerische Abwägung eingestellt worden, das ihnen objektiv zukommt.

Die Planung für das Vorhaben berücksichtigt die Belange von Natur und Landschaft, soweit dies nicht wegen anderer entgegenstehender und vorrangiger Belange ausgeschlossen ist.

B.2.2.6.2. Wasserwirtschaftliche Belange

Gemäß § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Das Vorhaben berücksichtigt die Planungsleitlinien des § 67 WHG.

Bewirtschaftungsziele §§ 27 ff. 44 WHG

Gemäß § 89 BbgWG müssen Ausbaumaßnahmen den im Maßnahmenprogramm oder im Bewirtschaftungsplan an den Gewässerausbau gestellten Anforderungen genügen.

Hierzu hat der VT zusammen mit der technischen Planung auch einen Fachbeitrag zur EU-Wasserrahmenrichtlinie mit Stand vom 11.09.2017 eingereicht (s. Abschnitt A.2.2, Unterlage 4).

Der Fachbeitrag kommt zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine negativen Veränderungen der zu beurteilenden Qualitätskomponenten ausgehen. Durch die Herstellung einer wasserseitigen Bauzufahrt mit einer temporären Überschlüttung von Sohl- und Uferbereichen der Lausitzer Neiße sind lediglich bauzeitlich geringe Auswirkungen vorhanden, die durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich wirken. Der chemische und mengenmäßige Zustand des

Grundwasserkörpers wird nicht verändert, da nur bauzeitlich geringe Auswirkungen aufgrund der lokalen Wasserhaltungsmaßnahmen und keine vorhabenbedingten Nähr- und Schadstoffeinträge bestehen. Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Oberflächen- und Grundwasserkörper werden durch das Vorhaben nicht berührt. Das Vorhaben entspricht nach Einschätzung des Gutachters den Vorgaben des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes und ist daher mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und § 47 WHG vereinbar. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 31 (2) WHG kann entfallen.

Das Referat Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren des Landesamtes für Umwelt (W 13) hat in seiner Stellungnahme vom 13.04.2018 zunächst bemängelt, dass der Fachbeitrag WRRL aus Sicht der Oberflächengewässergüte nicht alle erforderlichen Angaben für die Prüfung, ob das Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen der betroffenen Gewässer nach § 27 WHG vereinbar ist, enthält. Insbesondere wurde weder der Ist-Zustand der als mäßig eingestufteten Teil-Qualitätskomponenten Makrophyten beschrieben, noch die Auswirkungen der Maßnahme auf diese Qualitätskomponente geprüft und prognostiziert. Auch die Summationswirkung der Gesamtmaßnahme 1. bis 3. BA auf das Zielerreichungsgebot wurde im FB WRRL nicht betrachtet.

Der VT hat darauf hin diesbezüglich den Fachbeitrag WRRL wie folgt ergänzt:

Bestandssituation

Im Zuge der Bestandserfassungen zum Bewirtschaftungsplan gemäß EU-WRRL wurden in der Lausitzer Neiße im Jahr 2009 Untersuchungen der Makrophytenbestände durchgeführt. In der Bewertung wurde die Zustandsklasse 5 vergeben. In den Steckbriefen mit Statusmeldung vom 23.07.2015 wurde hingegen die Bewertungsklasse 3 (mäßiger Zustand) für beide Wasserkörper der Lausitzer Neiße ober- und unterhalb des Wehres Guben zugeordnet. Aktuelle Untersuchungen wurden für die Bearbeitung durch das LfU nicht zur Verfügung gestellt.

In der Biotopkartierung, die im Rahmen der naturschutzfachlichen Untersuchungen zur Hochwasserschutzplanung durch IB PROKON durchgeführt wurde, wird die Lausitzer Neiße im Betrachtungsraum als „submersfloraarm“ beschrieben. Die Hauptursache ist in den hohen Geschiebeumlagerungen im Fluss zu sehen, welche die Ansiedlung bzw. den Fortbestand von Makrophyten sehr stark erschwert. Im Zuge der Vor-Ort-Begehungen im September 2016 wurden ausschließlich flutende Moose kartiert.

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Herstellung der bauzeitlichen Zufahrt wasserseitig der Uferwand werden Gewässerabschnitte bauzeitlich überschüttet, die vorübergehend nicht als Lebensraum für Makrophyten genutzt werden können. Dies kann zu einzelnen Verlusten an Makrophyten führen. Allerdings ist festzuhalten, dass aufgrund der vorhandenen starken Geschiebeumlagerungsprozesse aktuell nur sehr geringe Bestände an Makrophyten vorhanden sind. Nach der Baumaßnahme können sich die Flächen wieder unabhängig von der Baumaßnahme entwickeln und die aktuell vorhandenen Strukturen werden sich wieder herausbilden. Deshalb sind die Auswirkungen auf die Makrophyten nur zeitlich begrenzt und als unerheblich einzuschätzen.

Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben sind anlage- und betriebsbedingt keine Änderungen der Lebensraumbedingungen für Makrophyten in der Lausitzer Neiße vorhanden. Der Standort der Uferwand befindet sich außerhalb des Mittelwasserprofils der Lausitzer Neiße.

Fazit:

Durch das Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Qualitätskomponente Makrophyten vorhanden.

Verbesserungsgebot

Eine Vergrößerung des Gesamtquerschnittes der Lausitzer Neiße zur Verbesserung der eigendynamischen Gewässerentwicklung ist in dem Stadtgebiet aufgrund angrenzender Bebauungen generell nicht möglich, so dass auch keine Rückverlegung der HWS-Linie in dem Vorhabensgebiet in Betracht gezogen wurde. Die starke Geschiebeführung in der Lausitzer Neiße, welche als Hauptursache für die mäßige Ansiedlung von Makrophytenbeständen angesehen wird, ist vorrangig über Maßnahmen im Längsprofil bzw. innerhalb des bestehenden Mittelwasserprofils zu optimieren. Eigendynamische Gewässerentwicklungen innerhalb des Flussbettes werden durch die Hochwasserschutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt. Dies beinhaltet auch die ober- und unterhalb liegenden Teilmaßnahmen des Gesamtprojektes, so dass eine Summationswirkung in Bezug auf das Zielerreichungsgebot für die Makrophyten nicht vorhanden ist.

Das Referat W 13 hat mit Schreiben 29.08.2018 in Kenntnis dieser ergänzenden Ausführungen erklärt, dass nunmehr der Ist-Zustand der Ufervegetation sowie eine Prognose für diese QK zutreffend beschrieben wurden.

Des Weiteren hat das Referat W 13 darauf hingewiesen, dass der ökologische Zustand des betroffenen Wasserkörper DEBB674_70 mit einer Gesamtlänge von 16,2 km als mäßig bewertet wird. Das Bewirtschaftungsziel, der gute ökologische Zustand wird aufgrund der mäßigen Bewertung der biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobentos verfehlt.

Das Vorhaben des 2. BA TO 3 behindert lokal begrenzt im Stadtgebiet Guben, hier jedoch dauerhaft Maßnahmen zur eigendynamischen Gewässerentwicklung (lt. Maßnahmenplan: Initiieren/Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen), welche zu einer Verbesserung des ökologischen Zustandes insbesondere der biologischen Teil-Qualitätskomponenten Makrophyten sowie der unterstützenden physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten beitragen könnten. Dies trifft auch auf Maßnahmen mit hydromorphologischem Bezug aus dem 1. BA, 2. BA Teilobjekt 1 und 2 sowie 3. BA im gleichen Wasserkörper DEBB674_70 zu (insgesamt 1450 m). Die Summationswirkung der Gesamtmaßnahme auf das Zielerreichungsgebot wurde im FB WRRL nicht betrachtet. Ausgleichsmöglichkeiten sind lt. FB WRRL nicht geplant. Somit kann das Zielerreichungsgebot (Verbesserungsgebot) hinsichtlich der Verbesserung der Teil-Qualitätskomponenten Makrophyten nicht hinreichend geprüft werden.

Der VT hat hierzu die Auffassung vertreten, dass aufgrund der Lage im unmittelbaren Stadtgebiet von Guben mit dicht angrenzenden Bebauungen eine Rückverlegung der Hochwasserschutzlinie in diesem Flussabschnitt generell nicht in Betracht gezogen wurde. Auch bei Nichtdurchführung der vorliegenden Maßnahme ist eine ausgeprägte Entwicklung des Fluss-Auen-Systems in diesem Bereich nicht umsetzbar bzw. die Querschnittsentwicklung des Gewässers limitiert. Der Maßnahmenswerpunkt bezieht sich in erster Linie auf Flussstrecken außerhalb von Ortslagen in der freien Landschaft, wo durch aus-

reichende Flächenverfügbarkeit Auenentwicklungen praktikabel sind. Der betroffene Flussabschnitt umfasst lediglich eine Länge von rund 225 m. Das Vorhaben steht somit nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot für den gesamten Wasserkörper. Diese Darstellung wurde durch das Referat W 13 mit Schreiben vom 29.08.2018 akzeptiert und kommt zu dem abschließenden Ergebnis, dass das Vorhaben insgesamt dem Verschlechterungsverbot nicht entgegensteht. Bezogen auf den gesamten Wasserkörper DEBB674_70 stehen die Vorhaben des 1. bis 3. Teilobjektes innerhalb des 2. Bauabschnittes dem Verbesserungsgebot ebenfalls nicht entgegen.

Zusammenfassend kann daher festgestellt werden, dass keine Ansatzpunkte dafür vorliegen, dass durch die Maßnahmen das Verschlechterungsverbot gemäß § 27 WHG verletzt wird oder das Vorhaben einer Zielerreichung entgegensteht.

Sämtliche Hinweise und Forderungen der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße haben durch die entsprechenden Zusagen des VT ihre Erledigung gefunden.

B.2.2.6.3 Belange der Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

B.2.2.6.4 Flurbereinigung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat mit Schreiben vom 15.03.2018 mitgeteilt, dass ein Flurneuordnungsverfahren von den vorgelegten Planungen nicht betroffen ist.

B.2.2.6.5 Belange der Fischerei

Der Landesanglerverband Brandenburg wurde am Verfahren beteiligt; eine Stellungnahme erfolgte nicht.

Die Einhaltung der von der Unteren Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 10.04.2018 abgegebenen Hinweise und Forderungen wurden durch den Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 31.07.2018 ausnahmslos zugesagt. Insofern wird auf die Zusagen des VT in Tabelle 3 verwiesen, deren Umsetzung die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt hat.

B.2.2.6.6 Belange der Landwirtschaft

Belange der Landwirtschaft sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

B.2.2.6.7 Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat mit Schreiben vom 10.04.2018 mitgeteilt dass das Vorhaben der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegensteht.

B.2.2.6.8 Städtebauliche und gemeindliche Belange

Städtebauliche und gemeindliche Belange stehen der Planung ebenfalls nicht entgegen.

B.2.2.6.9 Straßenbau und Verkehr

Sowohl das Landesamt für Bauen und Verkehr als auch der Landesbetrieb Straßenwesen haben in ihren Stellungnahmen (16.04.2018 bzw. 13.03.2018) keine Einwände gegen die vorgelegte Planung erhoben.

B.2.2.6.10 Geologie und Bergbau

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat mit Schreiben vom 15.03.2018 mitgeteilt, dass gegen die eingereichte Planung keine Einwände bestehen.

B.2.2.6.11 Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege

Sowohl die Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum als auch die Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum haben in Ihren Stellungnahmen vom 12.03.2018 bzw. vom 09.04.2018 Hinweise abgegeben und Forderungen erhoben, die im Rahmen der Baudurchführung zu beachten sind. Der VT hat in seiner Erwiderung vom 31.07.2018 erklärt, diese Hinweise und Forderungen ausnahmslos zu beachten. Insofern wird auf die Zusagen des VT in Tabelle 3 verwiesen, deren Umsetzung die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt hat.

B.2.2.6.12 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

Die Einhaltung der von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Landkreises Spree-Neiße vom 10.04.2018 abgegebenen Hinweise und Forderungen wurden durch den Vorhabenträger in seiner Erwiderung vom 31.07.2018 ausnahmslos zugesagt. Insofern wird auf die Zusagen des VT in Tabelle 3 verwiesen, deren Umsetzung die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt hat.

B.2.2.6.13 Munitionsbergung

Der Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg – Kampfmittelbeseitigungsdienst- hat in seiner Stellungnahme vom 22.03.2018 zunächst darauf hingewiesen, dass über die Notwendigkeit einer Munitionsfreiheitsbescheinigung die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte entscheidet. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde ergänzte der Zentraldienst der Polizei seine Stellungnahme mit Schreiben vom 19.07.2018 dahingehend, dass zur Beplanung des genannten Gebietes seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes grundsätzlich keine Einwände bestehen. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen. Vor diesem Hintergrund ist eine weitere Beteiligung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erst im Rahmen der konkreten Bauausführungsplanung erforderlich.

Diese Kampfmittelfreiheitsbescheinigung kann durch den Vorhabenträger / Grundstückseigentümer beim Kampfmittelbeseitigungsdienst Brandenburg beantragt oder durch einen Nachweis der Kampfmittelfreiheit, einer vom Grundstückseigentümer beauftragten Fachfirma, beigebracht werden. Für beide Möglichkeiten ist rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens die entsprechende Beantragung bzw. Beauftragung vorzunehmen. Dies hat der VT mit Schreiben vom 31.07.2018 zugesagt.

Auf die Nebenbestimmung Nr. A.5.9 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

B.2.2.6.14 Kataster- und Vermessungswesen

Der Landesbetrieb Geobasisinformation und Landesvermessung Brandenburg hat mit Schreiben vom 02.03.2018 daraufhin gewiesen, dass nach Artikel 14 des Deutsch-Polnischen Grenzvertrages innerhalb von fünf Metern von der Grenze oder von den Ufern der Grenzwasserläufe die Errichtung von Gebäuden, Einfriedungen oder anderer Einrichtungen ohne Absprache mit den zuständigen Behörden und Einvernehmen mit der Grenzkommission nicht gestattet ist. Zuständig für das Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens ist der Landesbetrieb Geobasisinformation und Landesvermessung Brandenburg.

Zur Herstellung des Einvernehmens wurden noch folgende Erklärungen benötigt:

1. Erklärung und Versicherung, dass die Grenze/Uferlinie nicht verändert wird
2. Erklärung und Versicherung, dass keine Grenzmarkierungssäule verändert wird.

Diese Erklärungen wurden durch den VT mit Schreiben vom 03.04.2018 verbindlich gegenüber dem Landesbetrieb Geobasisinformation und Landesvermessung Brandenburg abgegeben. Mit Schreiben vom 16.04.2018 wurde auf Grund der abgegebenen Erklärungen durch den Landesbetrieb Geobasisinformation und Landesvermessung Brandenburg das Einvernehmen nach Artikel 14 des Deutsch-Polnischen Grenzvertrages zum Bauvorhaben erteilt

B.2.2.6.15 Versorgungsleitungen

Leitungen von Versorgungsträgern sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Im Übrigen wird UF DIE Nebenbestimmung Nr. A.5.2.4 verwiesen, wonach Bauarbeiten einzustellen und erst nach Klärung der Zuständigkeit und nach Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit den Eigentümern bzw. Instandsetzungspflichtigen wieder aufzunehmen sind, wenn während der Bauarbeiten unbekannte Leitungen oder Kabel angetroffen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber umgehend zu informieren.

B.2.2.7 Abwägung über Belange privater Betroffener

B.2.2.7.1 Grundsätzliches

Das Vorhaben ist mit Beeinträchtigungen von Rechten privat Betroffener verbunden.

Ein Vorhaben, welches mit nachteiligen, nicht vermeidbaren und nicht ausgleichbaren Wirkungen auf Rechte von Dritten verbunden ist, ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 WHG nur dann zulassungsfähig, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Mit dieser Planfeststellung werden hinsichtlich des genehmigten Vorhabens alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem VT und den durch den Plan Betroffenen verbindlich geregelt (§ 75 VwVfG).

Mit der Planfeststellung wird daher darüber entschieden, ob und welche Grundstücke in welcher Art und Weise für das genehmigte Vorhaben in Anspruch genommen werden dürfen und ob hieraus ein Entschädigungsanspruch dem Grunde nach resultiert.

Dies bedeutet, dass mit dieser Planfeststellung insoweit auch verbindlich über einen Rechtsentzug entschieden wird (enteignungsrechtliche Vorwirkung, vgl. § 71 WHG); hingegen wird keine Entscheidung

hinsichtlich eines Rechtsüberganges oder eines sich hieraus ergebenden Entschädigungsanspruches der Höhe nach getroffen.

Für das Vorhaben dürfen die im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Flurstücke in dem Maß und in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie sich dies aus dem Grunderwerbsverzeichnis und dem Grunderwerbsplan ergibt.

Zur Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens auf Rechte Dritter, wie z. B. den Grundverlust besteht gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 Satz 3 WHG ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach.

Ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach besteht für die im Grunderwerbsverzeichnis (s. Abschnitt A.2.1, Unterlage 12) bezeichneten, von der Planung unmittelbar betroffenen Grundstücke von Eigentümern und berechtigten Nutzern.

Ein Anspruch auf Entschädigung aller durch das Vorhaben entstehenden Vermögensnachteile besteht hingegen nicht. So ist die Minderung des Grundstückswertes, welche nicht die Folge einer förmlichen Enteignung darstellt, wie z. B. die Wertminderung infolge eines durch das Vorhaben entstehenden Lagenachteils (z. B. Sichtbeschränkungen/ Lärmbeeinträchtigungen unterhalb der Immissionsrichtwerte der TA Lärm) nicht durch Art. 14 Abs. 3 GG, § 14 Abs. 3 Satz 3, § 74 Abs. 2 VwVfG erfasst. Auch für enttäuschte wirtschaftliche Erwartungen ist aus diesem Grund kein Ausgleich zu leisten. Diese gesetzliche Konzeption stellt eine zulässige Bestimmung des Gesetzgebers von Inhalt und Schranken des Art. 14 Abs. 1 GG dar.

Eine Erstattung von im Planfeststellungsverfahren entstandenen Rechtsvertretungskosten kann dem VT nicht auferlegt werden. Eine gesetzliche Anspruchsgrundlage besteht insoweit nicht. Nach ständiger Rechtsprechung können Regelungen aus dem Enteignungsrecht, wie z. B. § 121 BauGB ebensowenig entsprechend herangezogen werden wie § 80 VwVfG.

Entscheidung zu den erhobenen Einwendungen

Einwendungen von privat Betroffenen gegen die vorgesehenen Maßnahmen sind nicht erhoben worden.

B.2.2.8 Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn

1. eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
2. andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Der Plan erfüllt diese Anforderungen.

B.2.2.9 Frist für Beginn und Vollerndung

Gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 BbgWG ist für Beginn und Vollerndung des Gewässerausbaus eine Frist zu setzen.

Mit der Nebenbestimmung A.5.1 hat die Planfeststellungsbehörde bestimmt, dass mit der Bauausführung des Vorhabens innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu beginnen ist und die Bauausführung innerhalb von 3 weiteren Jahren nach Baubeginn abzuschließen ist.

Die für den Baubeginn gesetzte Frist sichert ab, dass der Bauausführung aktuelle Planungsgrundlagen zugrunde liegen und korrespondiert mit der Regelung des § 75 Abs. 4 VwVfG. Die Befristung für die Vollerndung des Vorhabens reduziert die mit dem Bau verbundene Immissionsbelastung für den betroffenen Siedlungsraum auf ein verträgliches Maß.

Hinweis: Jede Frist kann gemäß auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Jahre verlängert werden (§ 92 Abs. 2 Satz 2 BbgWG). Wird mit der Durchführung des Gewässerausbaus nicht innerhalb der Frist begonnen, so bedarf es zur Durchführung des Vorhabens eines neuen Verfahrens (§ 92 Abs. 2 Satz 3 BbgWG). Wird die Frist für die Vollerndung nicht eingehalten, kann die zuständige Behörde den Plan aufheben und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vom Ausbauunternehmer verlangen (§ 92 Abs. 2 Satz 4 BbgWG).

B.2.3 Gesamtabwägung

Nach der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des VT auf Planfeststellung des beantragten Vorhabens nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Denn die festgestellte Planung bezieht im Zusammenspiel mit den Zusagen des VT und den erlassenen Nebenbestimmungen dieses Beschlusses in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte ein, die zur möglichst optimalen Verwirklichung des Planungsziels, aber auch zur Bewältigung der von dem Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind und berücksichtigt die von dem Vorhaben betroffenen Belange mit der ihnen zukommenden Gewichtung.

Gegenüber den entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen kommt dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens das größere Gewicht zu.

Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich.

B.2.4 Kostenentscheidung

Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 des GebGBbg besteht für den das Land Brandenburg vertretende VT Gebührenfreiheit.

C Hinweise

C.1 Allgemeine Hinweise

1. Die sich aus den unter D genannten Rechtsgrundlagen für den VT unmittelbar ergebenden Rechte und Verpflichtungen sind in den unter A.5. aufgeführten Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten oder ausdrücklich erwähnt.
2. Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Planes auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 1 Satz 1 VwVfGBbg und § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 2 und 4 VwVfG).

C.2 Hinweise zur Auslegung des Planes

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 genannten Planunterlagen im Servicecenter des Rathauses der Stadt Guben zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung der Ausfertigung des Beschlusses und einer Ausfertigung des festgestellten Planes werden gemäß § 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

D Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I [Nr. 52] S. 2771)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I [Nr. 28])

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung – WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II [Nr. 26] S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Januar 2018 (GVBl. II, Nr. 7)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I [Nr. 7] S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I [Nr. 62] S. 3370, 3376)

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I [Nr. 7] 2002, S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I [Nr. 39] S. 1)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I [Nr. 51] S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I [Nr. 64] S. 3434)

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I [Nr. 5] S. 1, 4)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I [Nr. 12] S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 6 des vom 08. Mai 2018 (GVBl. I [Nr. 8] S. 1, 4)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I [Nr. 4] S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I [Nr. 52] S. 2745)

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I [Nr. 18] S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I [Nr. 26] S. 1151, 1154)

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Cottbus über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Potsdam, den 30. November.2018

Im Auftrag


K. Gäbler





Ingenieurbüro PROKON

Beratung und Bauplanung GmbH

Vorhaben: Hochwasserschutz Guben
Lausitzer Neiße
2. BA, TO 3 Sanierung Uferwand

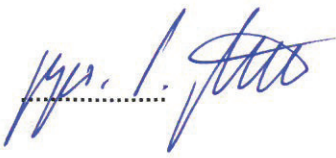
Fachbeitrag zur
EU-Wasserrahmenrichtlinie

Vertrags-Nr.: 9 1544 04

Auftraggeber: Landesamt für Umwelt Brandenburg
Referat W21
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

Entwurfsverfasser : Ingenieurbüro PROKON
Beratung und Bauplanung GmbH
An der Kupka 1
15907 Lübben
Tel.: (03546) 27 82 9-0
Fax: (03546) 27 82 919

Projektleiter Herr Möller 

Geschäftsführer Herr Höhne 

Lübben, den September 2017

Fachbeitrag zur
EU-Wasserrahmenrichtlinie

**Hochwasserschutz Guben
Lausitzer Neiße
2. BA, TO 3 Sanierung Uferwand**



Stand: 11.09.2017

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Inhaltsverzeichnis	1
Anlagenverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	4
Erläuterungsbericht	5
1 Einleitung	5
1.1 Anlass	5
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
2 Fachliche und methodische Grundlagen	9
3 Beschreibung des Vorhabens	12
3.1 Lage des Untersuchungsgebietes	12
3.2 Beschreibung der geplanten Baumaßnahme	13
3.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens	14
4 Identifizierung und Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper	16
4.1 Oberflächenwasserkörper	16
4.1.1 Identifizierung der betroffenen Oberflächenwasserkörper	16
4.1.2 Beschreibung und Zustand der betroffenen Oberflächenwasserkörper der Lausitzer Neiße	18
4.1.3 Bewertung vorhandener ökologischer Zustand / chemischer Zustand „Lausitzer Neiße“	27
4.1.4 Angaben zur Zielerreichung und zur Maßnahmenplanung für die betroffenen Oberflächenwasserkörper	28
4.2 Grundwasserkörper	30
4.2.1 Identifizierung der betroffenen Grundwasserkörper	30
4.2.2 Beschreibung und Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers	32
4.2.3 Angaben zur Zielerreichung und zur Maßnahmenplanung für den betroffenen Grundwasserkörper	33

5 Beschreibung der Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften durch das Vorhaben	34
6 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den ökologischen, mengenmäßigen und chemischen Zustand im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot.....	39
6.1 Methodik	39
6.2 Ergebnis der Prognose und Bewertung.....	41
7 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des guten ökologischen Zustands im Hinblick auf das Zielerreichungsgebot	42
7.1 Methodik	42
7.2 Ergebnis der Prognose und Bewertung.....	42
8 Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG	44
9 Zusammenfassung.....	45

Anhang A

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1: Wasserkörpersteckbrief OWK „Lausitzer Neiße DE_RW_DEBB674_70“
Anlage 2: Wasserkörpersteckbrief OWK „Lausitzer Neiße DE_RW_DEBB674_1739“
Anlage 3: Steckbrief für den Grundwasserkörper „Lausitzer Neiße– NE 5“ für den 2. BWP
Anlage 4: Artenliste Makrozoobenthos

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtskarte Gesamtmaßnahme HWS Guben	12
Abbildung 2: Übersichtskarte 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 3	13
Abbildung 3: Übersichtskarte der betroffenen Oberflächenwasserkörper (Quelle: Kartendienst zur EU-WRRL im Land Brandenburg)	17
Abbildung 4: Lage der Gütemessstellen.....	21
Abbildung 5: Lage der Messstellen Fischfauna / Makrozoobenthos	24
Abbildung 6: Übersichtskarte der betroffenen Grundwasserkörper (Quelle: Kartendienst zur EU-WRRL im Land Brandenburg)	30
Abbildung 7: Lage der Messstellen und Grundwasserfließrichtung im Umfeld des Untersuchungsgebietes (Quelle: LfU, Referat W 14, 07/2017)	31

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustandes von Oberflächengewässern – Flüssen (vgl. WRRL, Anhang V)	6
Tabelle 2: Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen	15
Tabelle 3: Betroffene Oberflächenwasserkörper	17
Tabelle 4: Abflüsse Lausitzer Neiße Pegel Guben 2 (Quelle: LfU 1997, 2009, 2011)	18
Tabelle 5: Hochwasserabflüsse Lausitzer Neiße Pegel Guben 2 (Quelle: LfU 1997, 2009) 19	
Tabelle 6: Bemessungswasserstände HW_{100}	19
Tabelle 7: Messwerte der physikalisch – chemischen Parameter in der Lausitzer Neiße (Quelle: LfU W 14, 2017)	22
Tabelle 8: Ergebnisse der Befischungen in der Lausitzer Neiße (Datenquelle: LfU W 14, 2017)	25
Tabelle 9: Zustandsbewertung vom OWK „Lausitzer Neiße“ (Quelle: LfU, Wasserkörpersteckbriefe)	27
Tabelle 10: Zielerreichung für die betroffenen OWK (Quelle: Wasserkörpersteckbriefe, Stand 23.07.2017)	28
Tabelle 11: Maßnahmen am Wasserkörper „Lausitzer Neiße“ (Status nationale Berichterstattung 2016).....	29
Tabelle 12: Betroffene Grundwasserkörper.....	30
Tabelle 13: Zustandsbewertung zum GWK Lausitzer Neiße – NE 5 (Quelle: Steckbrief des Grundwasserkörpers Stand Dezember 2015)	32
Tabelle 14: Bilanzgrößen der Risikobewertung für den betroffenen GWK (vgl. LUGV 2014, Anhang 4)	33

Tabelle 15: Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften durch das Vorhaben 34

Tabelle 16: Bewertung des Maßes der Verschlechterung des ökologischen Zustands (Potenzials) und des chemischen Zustands eines OWK (Quelle: IBL Umweltplanung, 2014) 39

Tabelle 17: Bewertung des Maßes der Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwassers eines GWK (Quelle: IBL Umweltplanung, 2014) 40

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BA	Bauabschnitt
Bl.	Blatt
BPZ	Bewirtschaftungsplanzeitraum
BWP	Bewirtschaftungsplan
EU	Europäische Union
EZG	Einzugsgebiet
FFH	Fauna-Flora-Habitat auf Grundlage der EU - Richtlinie 92/43/EWG
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GWK	Grundwasserkörper
HQ	Hochwasserabfluss
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LfU	Landesamt für Umwelt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Land Brandenburg (vormals LfU)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
MNQ	mittlerer Niedrigwasserabfluss
MQ	Mittelwasserabfluss
OWK	Oberflächenwasserkörper
QK	Qualitätskomponente
TO	Teilobjekt
UG	Untersuchungsgebiet
UW	Unterwasser
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass

Im Rahmen des vorliegenden gutachterlichen Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie wurde im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Referat W 21 untersucht, ob von dem wasserwirtschaftlichen Bauvorhaben:

„Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße

2. Bauabschnitt, Teilobjekt 3 – Sanierung Uferwand von km 15+000 bis 15+223“

Auswirkungen auf die Oberflächen- oder Grundwasserkörper zu erwarten sind, die nicht mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und § 47 WHG vereinbar sind.

Planungsziel ist es, den Hochwasserschutz auf dem Abschnitt von km 15+000 bis 15+223 der Lausitzer Neiße herzustellen bzw. anzupassen. Im Zuge der Baumaßnahme ist die Sanierung der Uferwand entlang der Lausitzer Neiße vorgesehen. Zudem ist die Errichtung eines parallel hinter der Hochwasserschutzanlage verlaufender Deichverteidigungsweges geplant.

Für das Stadtgebiet Guben im Bereich der Alten Poststraße bieten der nur teilweise vorhandene Deich und die stark sanierungsbedürftige Uferwand (im Bereich des heutigen Plastinarium) keinen ausreichenden Schutz gegen ein hundertjährliches Hochwasser (HW₁₀₀). Ein weiteres Gefährdungspotenzial ist durch Rückstau der Lausitzer Neiße in die Egelneiße gegeben.

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Hochwasserschutzes im Stadtgebiet Guben sind

- der Bau von Hochwasserschutzanlagen von Fluss-km 15 + 640 bis 15 + 000 und
- die Absperrung der Egelneiße (Auslaufbauwerk und Einlaufbauwerk) von der Lausitzer Neiße im Hochwasserfall inklusive die Errichtung einer Hochwasserpumpstation

erforderlich.

Die Gesamtmaßnahme Hochwasserschutz Guben wurde wie folgt gegliedert:

Bauabschnitt	Stand
1. Bauabschnitt – Einlaufbauwerk Egelneiße (Neiße-km 16 + 640)	fertiggestellt 2015
2. Bauabschnitt – Hochwasserschutzanlage von Neiße-km 15 + 000 bis 15 + 640	
Teilobjekt 1 – Spundwand als Hochwasserschutzanlage (Hohms Gasse bis Alte Poststraße 21) von Neiße-km 15+371 bis 15+640	fertiggestellt 2015
Teilobjekt 2 – Spundwand als Hochwasserschutzanlage von Neiße-km 15 + 371 bis 15 + 223 einschließlich Auslaufbauwerk Egelneiße und Pumpwerk sowie Umgestaltung der Egelneiße bis Kugelbrücke	Planfeststellungsverfahren läuft
Teilobjekt 3 – Sanierung Uferwand von Neiße-km 15 + 223 bis 15 + 000	
3. Bauabschnitt – Hochwasserschutzanlage von Neiße-km 14 + 200 bis 15 + 000 (Anschluss 2. BA bis Kleingartenanlage)	

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Umweltziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie erstrecken sich auf alle Oberflächengewässer (Binnen-, Übergangs- und Küstengewässer) und auf das Grundwasser in den beteiligten Ländern. Der Zustand der Gewässer darf sich nicht verschlechtern (**Verschlechterungsverbot**), sondern soll mittel- und langfristig erheblich verbessert werden (**Verbesserungsgebot**).

Bezugsebene der WRRL sind die sogenannten Oberflächenwasserkörper (OWK) bzw. Grundwasserkörper (GWK), die nach gewässerökologischen und naturräumlichen Gegebenheiten abzugrenzen sind und welche die eigentlichen Bewirtschaftungseinheiten für die Vorgaben der WRRL darstellen.

Mit dem Wasserhaushaltsgesetz werden die Umweltziele aus Artikel 4 der WRRL in den sogenannten Bewirtschaftungszielen in deutsches Recht umgesetzt. Folgende Bewirtschaftungsziele sind im WHG festgeschrieben und sind als Grundlage für die folgenden Betrachtungen heranzuziehen.

Oberflächenwasser

Gemäß WHG ist eine Verschlechterung des Zustands der oberirdischen Gewässer zu vermeiden. „*Oberirdische Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass*

- 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
- 2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden“ (§27 Abs. 1 WHG).*

Ferner gilt „*Oberirdische Gewässer, die nach §28 als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, sind so zu bewirtschaften, dass*

- 1. eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und*
- 2. ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden“ (§27 Abs. 2 WHG).*

Bei der Einstufung des ökologischen Zustands eines natürlichen Oberflächengewässers werden fünf Klassenstufen unterschieden, wobei der Zustand der einzelnen Qualitätskomponenten hierbei maßgeblich ist. Die Angaben zu den verschiedenen Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands der Gewässer sowie weitere Umweltqualitätsnormen für den chemischen Zustand finden sich im Anhang V der WRRL bzw. in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV). Es werden neben den biologischen Komponenten auch unterstützend hydromorphologische, chemische und physikalisch-chemische Komponenten berücksichtigt (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustandes von Oberflächengewässern – Flüssen (vgl. WRRL, Anhang V)

Qualitätskomponente	Erläuterung
Biologische Komponenten	Zusammensetzung und Abundanz der Gewässerflora
	Zusammensetzung und Abundanz der benthischen wirbellosen Fauna
	Zusammensetzung, Abundanz und Altersstruktur der Fischfauna

Qualitätskomponente	Erläuterung
Hydromorphologische Komponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten	Wasserhaushalt (Abfluss und Abflussdynamik; Verbindung zu Grundwasserkörpern)
	Durchgängigkeit des Flusses
	Morphologische Bedingungen (Tiefen- und Breitenvariation; Struktur und Substrat des Flussbettes; Struktur der Uferzone)
Chemische und physikalisch-chemische Komponenten in Unterstützung der biologischen Komponenten	allgemein (Temperaturverhältnisse; Sauerstoffhaushalt; Salzgehalt; Versauerungszustand; Nährstoffverhältnisse)
	Spezifische Schadstoffe (Verschmutzung bei Einleitung von prioritären Stoffen oder von sonstigen Stoffen)

Grundwasser

Für die Bewirtschaftung des Grundwassers gilt nach § 47 WHG „*Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass*

- 1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird,*
- 2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden,*
- 3. ein guter mengenmäßiger Zustand und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden, zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (§47 Abs. 1 WHG).*

Bei der Beurteilung des mengenmäßigen (quantitativen) und des chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers wird in zwei Klassen (gut oder schlecht) unterschieden.

Hinsichtlich des chemischen Zustandes ist die Nichtüberschreitung von Schwellenwerten maßgeblich, um einen guten Zustand zu erreichen. Die entsprechenden Werte finden sich in der Anlage 2 der Grundwasserverordnung (GrwV).

Der mengenmäßige Zustand wird anhand von Grundwasserspiegel bzw. Grundwasserstand beurteilt. Nach Grundwasserverordnung müssen Grundwasserentnahme und nutzbares Grundwasserdargebot im Gleichgewicht stehen. Nach § 4 Abs. 2 GrwV dürfen „*durch menschliche Tätigkeiten bedingte Änderungen des Grundwasserstandes zukünftig nicht dazu führen, dass*

- a) die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 44 des Wasserhaushaltsgesetzes für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, verfehlt werden,*
- b) sich der Zustand dieser Oberflächengewässer im Sinne von § 3 Nummer 8 des Wasserhaushaltsgesetzes signifikant verschlechtert,*
- c) Landökosysteme, die direkt vom Grundwasserkörper abhängig sind, signifikant geschädigt werden und*
- d) das Grundwasser durch Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen infolge räumlich und zeitlich begrenzter Änderungen der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändert wird.“*

Ausnahmeprüfung

Sofern die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nicht festgestellt werden kann, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 31 (2) WHG zu prüfen.

Gemäß § 31 (2) WHG *„wird bei einem oberirdischen Gewässer der gute ökologische Zustand nicht erreicht oder verschlechtert sich sein Zustand, verstößt dies nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27 und 30 wenn,*

- 1. dies auf einer neuen Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands beruht,*
- 2. die Gründe für die Veränderung von übergeordneten öffentlichen Interesse sind oder wenn der Nutzen der neuen Veränderung für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder für die nachhaltige Entwicklung größer ist als der Nutzen, den die Erreichung der Bewirtschaftungsziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat,*
- 3. die Ziele, die mit der Veränderung des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind,*
- 4. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand zu verringern.“*

Liegen die genannten Voraussetzungen nicht vor, kann das Vorhaben nicht zugelassen werden.

Der vorliegende Fachbeitrag zur WRRL beinhaltet folgende gutachterliche Prüfungen:

- Einhaltung des Verschlechterungsverbotes nach WRRL
- Einhaltung des Verbesserungsgebotes nach WRRL
- Ausnahme nach § 31 Absatz 2 WHG

Wenn das Vorhaben den Vorgaben des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes entspricht, kann die Ausnahmeprüfung entfallen.

2 Fachliche und methodische Grundlagen

Für die Bearbeitung des Fachbeitrages wurden folgende Planungsgrundlagen verwendet:

- [1] Entwurfs-/ Genehmigungsplanung „Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße, 2. BA, TO 3: Sanierung Uferwand“
AG: LfU Brandenburg, Referat W 21
AN: Ingenieurbüro PROKON Beratung und Bauplanung GmbH
Stand: Dezember 2016
- [2] Die Wasserbilanzen der Grundwasserkörper im Land Brandenburg, Fachbeiträge des LUGV, Heft Nr. 142, Stand: Oktober 2014
- [3] Bericht zur Grundwasserbeschaffenheit im Land Brandenburg 2006 – 2012 (LUGV, Stand 2015)
- [4] Aktualisierter Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG bzw. § 83 WHG für den deutschen Teil der IFGE Oder, Bewirtschaftungszeitraum 2016 bis 2021, Dezember 2015
- [5] Aktualisiertes Maßnahmenprogramm (gem. § 82 WHG bzw. Art. 11 WRRL) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder, Dezember 2015
- [6] Wasserkörpersteckbrief „Lausitzer Neiße DE_RW_DEBB674_70“ für den 2. BWP mit Statusmeldung vom 23.07.2015
(http://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL_www_WO, heruntergeladen am 24.08.2017)
- [7] Wasserkörpersteckbrief „Lausitzer Neiße DE_RW_DEBB674_1739“ für den 2. BWP mit Statusmeldung vom 23.07.2015
(http://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL_www_WO, heruntergeladen am 24.08.2017)
- [8] Steckbrief für den Grundwasserkörper Lausitzer Neiße B1– NE 4-1 für den 2. BWP
(http://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL_www_WO, heruntergeladen am 24.08.2017)
- [9] Steckbrief für den Grundwasserkörper Lausitzer Neiße NE 5 für den 2. BWP
(http://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL_www_WO, heruntergeladen am 30.08.2017)
- [10] Umweltdaten zur Wasserrahmenrichtlinie,
http://maps.brandenburg.de/WebOffice/?project=WRRL_www_WO
- [11] LfU, Referat W 12: Hydrologische Fachauskunft zu den Grundwasserverhältnissen in Guben zum Bauvorhaben: Hochwasserschutzanlage Guben, 2. BA, TO 3 per e-mail vom 25.07.2017
- [12] LfU, Referat W 14: Chemische und Biologische Daten (Fischfauna, Makro-zoobenthos) zur Lausitzer Neiße per e-mail vom 26.06.2017
- [13] LfU, Referat W 15: interner Steckbrief zum Grundwasserkörper NE 4-1 per e-mail vom 27.06.2017

Bezüglich der methodischen Bearbeitung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- [14] Arbeitshilfe zur Prüfung von Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie bei physischen Veränderungen von Wasserkörpern nach § 31 Absatz 2 WHG aus wasserfachlicher und rechtlicher Sicht
Herausgeber: Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung GmbH Leipzig, Kompetenzzentrum für Klimaschutz und Klimaanpassung der Universität Kassel im Auftrag des Umweltbundesamtes
Stand: 20.12.2016
- [15] Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie – Anforderungen, Mustergliederung und Datengrundlagen im Land Brandenburg, Arbeitshilfe zu den Antragsunterlagen des Vorhabensträgers
Herausgeber: Landesamt für Umwelt Brandenburg
Stand: 19.06.2017
- [16] WRRL-Fachbeitrag „Regionale Infrastrukturmaßnahme Ems – Befristete Aufhebung von Nebenbestimmungen für vier Staufälle im Herbst 2015 bis 2019“, IBL Umweltplanung GmbH, November 2014
- [17] Texte 43/2014: Hydromorphologische Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen, Anhang 1 von „Strategien zur Optimierung von Fließgewässerrenaturierungsmaßnahmen und ihrer Erfolgskontrolle“, Universität Duisburg-Essen im Auftrag des Umweltbundesamtes, Juni 2014
- [18] Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/64/EU des Rates vom 17. Dezember 2013 (WRRL)
- [19] Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016
- [20] Brandenburgisches Wassergesetz vom 2. März 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016
- [21] Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung - OGewV) vom 20. Juni 2016
- [22] Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV) vom 9. November 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. August 2016

Im Rahmen der Untersuchungen möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die maßgebenden Bewirtschaftungsziele sind folgende Inhalte zu bearbeiten:

- Identifizierung der im Bereich des Untersuchungsgebietes vorhandenen Oberflächenwasserkörper bzw. Grundwasserkörper,
- Zusammenfassende Beschreibung des ökologischen Zustands (Potenzials) und des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper sowie des chemischen und mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper,
- Zusammenfassende Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf den ökologischen Zustand (Potenzial) und den chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper sowie den chemischen und mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper,

-
- Prüfung, ob das Vorhaben zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands (Potenzials) oder des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper bzw. des chemischen und mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper führt,
 - Prüfung, ob das Vorhaben die Erreichung des guten ökologischen Zustands (Potenzials) und des guten chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper bzw. des chemischen und mengenmäßigen Zustands der Grundwasserkörper erschwert.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Lage des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet des Teilobjektes 3 befindet sich an der Lausitzer Neiße am Fluss - km 15+000 bis 15+223 (Länge = 223 m) im Bereich der Stadt Guben im Landkreis Spree – Neiße.

Die zu sanierende Uferwand befindet sich zum großen Teil auf dem Gelände des Plastinariums Guben. Das Teilobjekt 3 schließt nördlich direkt an TO 2 des 2. Bauabschnittes an, welches an das bereits fertig gestellte 1. TO grenzt.

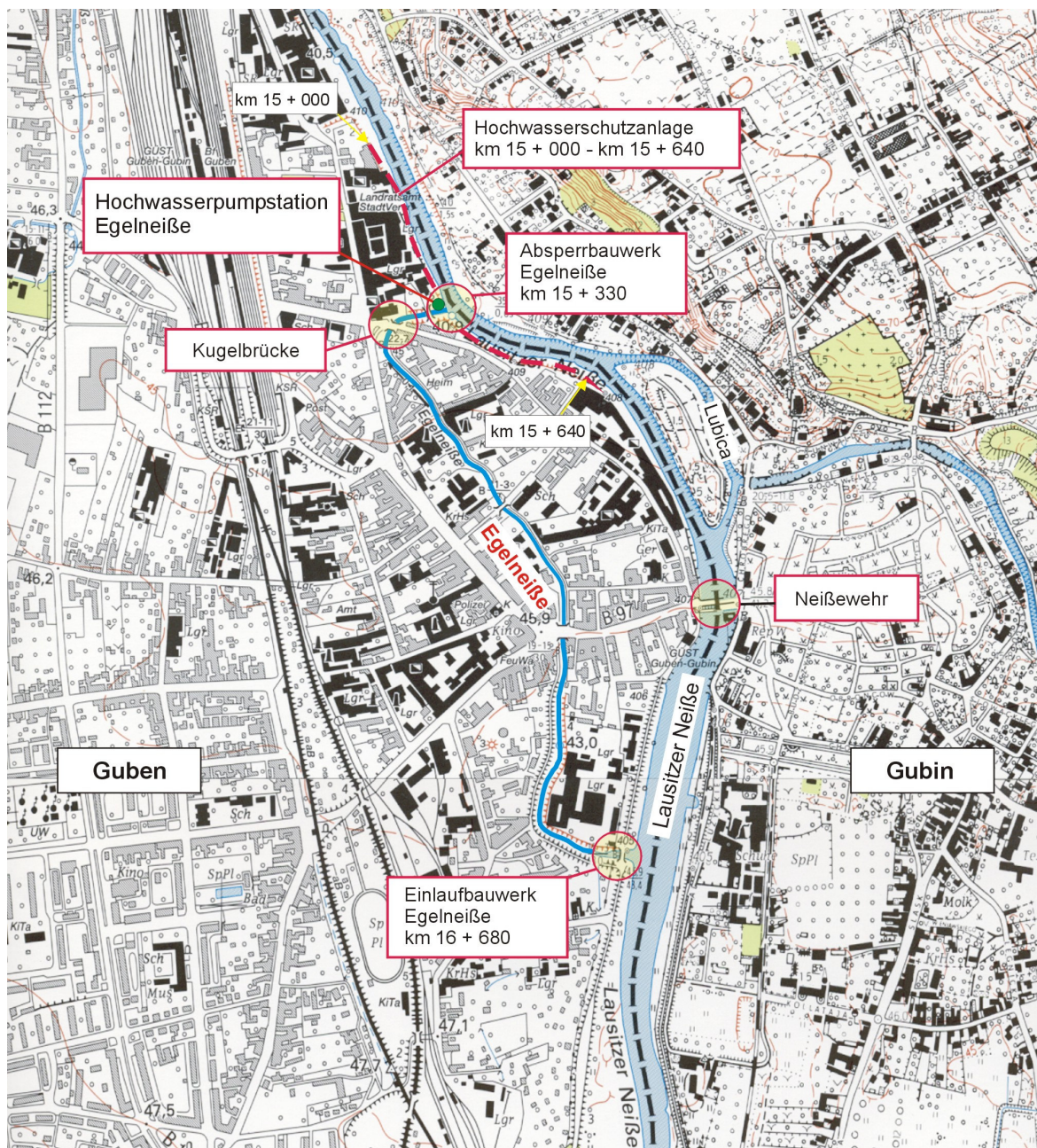


Abbildung 1: Übersichtskarte Gesamtmaßnahme HWS Guben

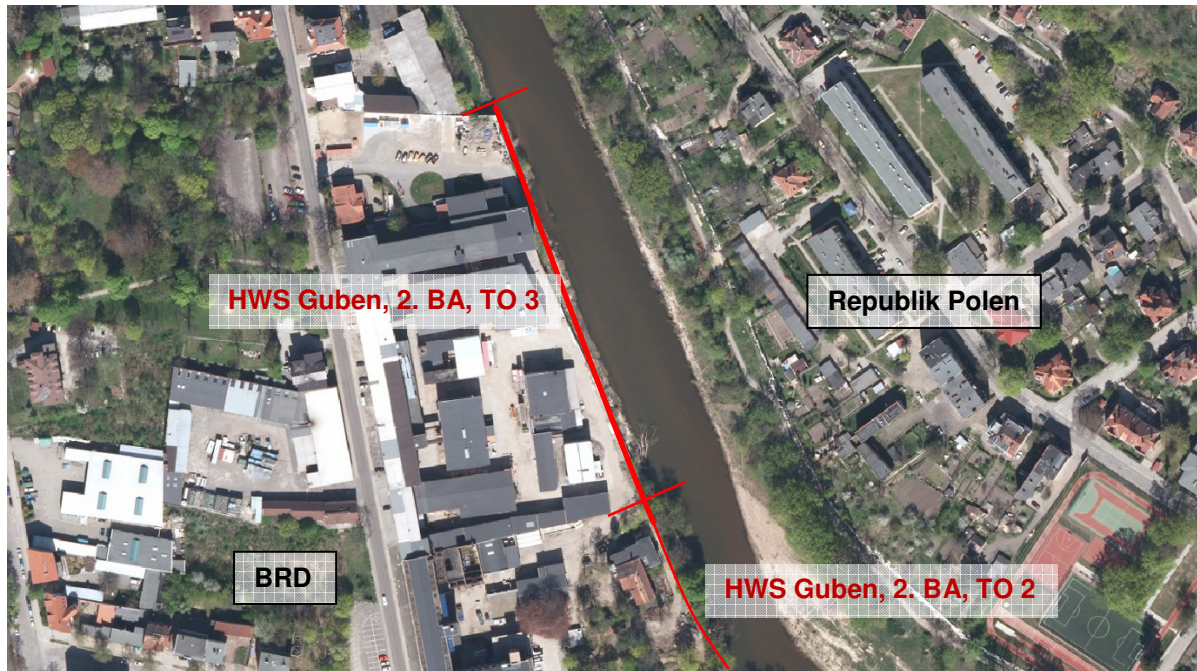


Abbildung 2: Übersichtskarte 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 3

Die Lausitzer Neiße ist ein Gewässer I. Ordnung und fungiert als Grenzgewässer zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen. Der Grenzverlauf ist in der Gewässermitte. Die Lausitzer Neiße fließt im Untersuchungsraum von Süden nach Norden. Rund 100 m oberhalb des Bearbeitungsabschnittes mündet die Egelneiße von links in die Lausitzer Neiße ein.

Der Abstand zwischen der Hochwasserschutzanlage und dem linken Flussufer beträgt rund 2 – 5 m.

Die Lausitzer Neiße im Planungsraum ist Bestandteil des FFH-Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung DE 3553-308 „Oder-Neiße Ergänzung“. Kennzeichen des Schutzgebietes ist das wertvolle Fließgewässersystem und dessen begleitende Auen- und Trockenstandorte mit charakteristischer Artenausstattung. Weitere Schutzgebiete bzw. Schutzkategorien sind für den Untersuchungsraum nicht ausgewiesen.

3.2 Beschreibung der geplanten Baumaßnahme

Im Rahmen der Baumaßnahme sind folgende Teilmaßnahmen umzusetzen:

1. Rückbau von vorhandenem Mauerwerk auf der Ufermauerkrone u.a. Bauteile,
2. Abbruch bzw. Auffüllung der Betonoberkante auf eine Höhe von 44,75 m NHN,
3. Herstellen der Vorsatzschale an der vorhandenen Uferwand (wasserseitige Schwergewichtsmauer) aus Stahlbeton auf einer Länge von 223 m,
4. Herstellen eines Stahlbetonkopfes auf der sanierten Schwergewichtsmauer und darauf Errichtung der neuen Uferwand, Oberkante der Uferwand bei 46,40 bis 46,20 m NHN,
5. Herstellung des Deichverteidigungsweges und des Schrammbordes für die Hochwasserschutzmauer,

6. Rückbau der bauzeitlichen Zufahrt und Gestaltung der wasserseitigen Böschung,
7. Begrünung sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Die Trasse der zu erneuernden Hochwasserschutzanlage verläuft ausschließlich auf der Trasse der bestehenden Uferwand. Die Errichtung der Hochwasserschutzwand erfolgt als Stahlbetonvorsatzschale auf eine vorhandene Schwergewichtsmauer. Darauf wird ein Kopfbalken als Holm aufgesetzt, welche ebenfalls aus Stahlbeton herzustellen sind. Die nicht erdumschlossenen Betonoberflächen der Vorsatzschale der vorhandenen Schwergewichtsmauer sowie des Stahlbetonholmes und die Wandpfeiler sind in glatter Sichtbetonqualität (SB 3) herzustellen.

Nach Herstellung der Uferwand ist landseitig ein parallel verlaufender Verteidigungsweg für die Hochwasserschutzanlage (Asphalttragdeckschicht auf Schottertragschicht) herzustellen.

Wasserhaltungsmaßnahmen sind im Wesentlichen als offene Wasserhaltung nur im Bereich der Vorsatzschale für die Schwergewichtsmauer am Fußpunkt erforderlich. Alle übrigen Bautätigkeiten erfolgen außerhalb der Wasserlinie, außer im Hochwasserfall.

Im Rahmen des Baus der Hochwasserschutzanlage sind Erdbewegungen zur Herstellung der Baustellenzufahrt, der Baugrube für die Schwergewichtsmauer, zur Anpassung der Böschungen an das Flussbett, Oberbodenabtrag und Bauwerksan- und teilauffüllungen notwendig.

Wasserseitig der zu sanierenden Ufermauer wird eine bauzeitliche Zufahrt hergestellt, welche als Mineralgemisch ($d = 35 \text{ cm}$) auf Geotextil (800 g/m^3) aufgebaut wird. Das Material wird nach Bauende vollständig zurückgebaut. Die wasserseitige Bauzufahrt wird auf eine Höhe von 42,30 m NHN planiert. Dazu ist an einigen Bereichen ein Massenauftrag notwendig. An anderen Bereichen muss Boden abgeschoben werden. Am Ende der Baustraße (Richtung Grunewalder Straße) erreicht diese eine Höhe von etwa 43,00 m NHN.

Weitere Ausführungen zur Baumaßnahme sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) enthalten.

3.3 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Gemäß den hydraulischen Untersuchungen der Neiße im Raum Guben (Ingenieurbüro PROKON, September 2003) wird mit der Herstellung oder Sanierung der Hochwasserschutzanlagen im Vergleich zum IST-Zustand keine wesentliche Veränderung der Sohl-schleppspannung und nur eine geringfügige Veränderung der Wasserspiegellage, + 1 cm, im Hochwasserfall auftreten.

Die Baumaßnahme 2. BA, TO 3 befindet sich innerhalb der Stadt Guben. Der Standort ist durch eine vorhandene Ufermauer geprägt. Wechselbeziehungen zwischen Wasser und Uferbereich bestehen, außer im Hochwasserfall, nicht.

Eine Beeinträchtigung des sehr schmalen Uferstreifens erfolgt ausschließlich bauzeitlich durch die Herstellung einer temporären Zufahrt. Ein Eingriff in das Gewässerbett wird nicht durchgeführt.

Die Trasse der neuen Hochwasserschutzanlage verläuft auf der Trasse der alten Ufermauer, so dass keine neuen, bislang unberührten Biotopflächen in Anspruch genommen werden. Im Hinterland befindliche und von Grundwasser abhängige Lebensräume und Biotope sind nicht vorhanden.

Infolge der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen treten keine Veränderungen der Grundwasserverhältnisse bei Abflüssen der Neiße auf.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter wurden im Landschaftspflegerischen Begleitplan ausführlich betrachtet (vgl. Unterlage 18). Aufgrund der Lage in sensiblen Schutzgebieten wurden zusätzliche Betrachtungen innerhalb des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (vgl. Unterlage 16) bzw. der FFH-Vorprüfung (vgl. Unterlage 17) durchgeführt. Folgende Beeinträchtigungen sind durch das Vorhaben zu erwarten.

Tabelle 2: Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen

1.) Baubedingte Beeinträchtigungen		
vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Anlage von Baustraßen, Baueinrichtungsflächen	
Immissionen von Schadstoffen, Lärm und Licht	Baufahrzeuge, Bau- und Abrissarbeiten	
Erschütterungen, Vibrationen	Bau- und Abrissarbeiten	
Vorübergehende Erdarbeiten	Oberbodenabtrag, Bodenaushub	
Bauzeitlicher Biotopverlust	Emers,- Submers- und Ufervegetation, Ruderalfluren	
Bodenverdichtung	Baustellenbereich, Lagerflächen, Zuwegung	
2.) Anlagebedingte Beeinträchtigungen		
Baumfällungen		
3.) Betriebsbedingte Beeinträchtigungen		
Keine, Status quo		

Alle aufgeführten Beeinträchtigungen in Bezug auf die Lausitzer Neiße bzw. das Grundwasser sind lediglich bauzeitlich wirksam. Die potenziellen Auswirkungen auf den Zustand der Wasserkörper im Gebiet werden im Kapitel 5 näher untersucht.

4 Identifizierung und Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Wasserkörper

Zunächst sind die Wasserkörper zu identifizieren, die aufgrund der Art, der Reichweite und der Intensität der vorhabenbedingten Wirkungen möglicherweise von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Hierbei ist zwischen Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper zu unterscheiden.

Gemäß WRRL ist ein **Oberflächenwasserkörper** als „*ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers, z. B. ein See, ein Speicherbecken, ein Strom, Fluss oder Kanal, ein Teil eines Stroms, Flusses oder Kanals, ein Übergangsgewässer oder ein Küstengewässerstreifen*“ zu definieren (WRRL Artikel 2, Nr. 10).

Unter einem **Grundwasserkörper** ist ein „*abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter*“ zu verstehen (WRRL Artikel 2 Nr. 12).

Die Beschreibung des chemischen und ökologischen Zustands (bzw. Potenzials) der betroffenen Oberflächenwasserkörper erfolgt anhand der vorhandenen Daten zu den verschiedenen Qualitätskomponenten. Hier sind bei den Oberflächenwasserkörpern biologische Qualitätskomponenten, hydromorphologische, chemische und physikalisch-chemische Komponenten zu berücksichtigen. Beim Grundwasser sind der mengenmäßige und der chemische Zustand zu betrachten.

Die entsprechenden Daten zum Zustand der Gewässerkörper finden sich im Bewirtschaftungsplan (FGE Oder 2015a) und den Wasserkörpersteckbriefen bzw. wurden vom Landesamt für Umwelt bereitgestellt.

4.1 Oberflächenwasserkörper

4.1.1 Identifizierung der betroffenen Oberflächenwasserkörper

Die Sanierung der Uferwand erstreckt sich entlang des linken Ufers der Lausitzer Neiße rund 1,0 km unterhalb des Neißewehres Guben. Der Gewässerabschnitt unterhalb des Neißewehres wird dem Oberflächenwasserkörper „Lausitzer Neiße“ (DE_RW_DEBB674_70) zugeordnet. Oberhalb des Neißewehres gehört der Gewässerabschnitt zu dem Oberflächenwasserkörper „Lausitzer Neiße“ (DE_RW_DEBB674_1739). Die rund 100 m oberhalb des Planungsstandortes einmündende Egelneiße ist nicht Bestandteil eines eigenen Wasserkörpers, da ihr Einzugsgebiet die Flächengröße von 10 km² unterschreitet. Rund 600 m westlich der Lausitzer Neiße verläuft parallel das Schwarze Fließ. Das Schwarze Fließ wird dem gleichnamigen Oberflächenwasserkörper mit der Kennzahl DE_RW_DEBB67492_544 zugeordnet. Der Wasserlauf mündet etwa 2,5 km nördlich des Planungsraumes in die Lausitzer Neiße ein.

In der folgenden Abbildung sind der Standort des Vorhabens sowie die umgebenden Wasserkörper dargestellt.

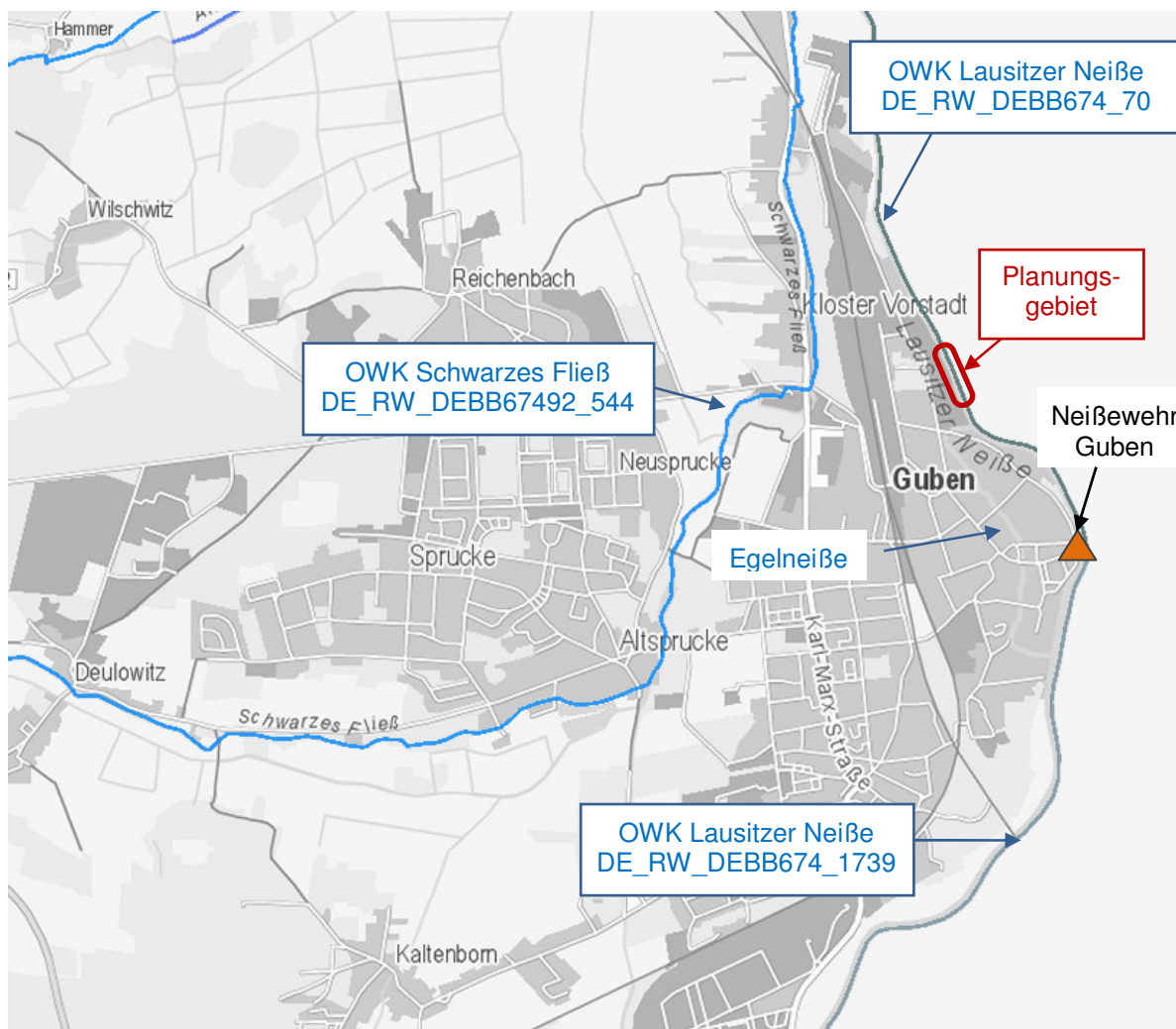


Abbildung 3: Übersichtskarte der betroffenen Oberflächenwasserkörper (Quelle: Kartendienst zur EU-WRRL im Land Brandenburg)

Aufgrund der größeren räumlichen Distanz des Schwarzen Fließes zur Lausitzer Neiße im Bereich des Planungsstandortes wurde der Wasserkörper nicht in die Betrachtungen einbezogen.

Tabelle 3: Betroffene Oberflächenwasserkörper

Wasserkörper- bezeichnung / Flussgebiets- kennzahl	Typ	EU-Code	Koordinierungsraum / Planungseinheit
Lausitzer Neiße / 674	Typ 15 sand- und lehm- geprägte Tiefland- flüsse	DE_RW_DEBB674_1739	Lausitzer Neiße (IKSO) / Lausitzer Neiße
Lausitzer Neiße / 674	Typ 15g Große sand- und lehmgeprägte Tief- landflüsse	DE_RW_DEBB674_70	Lausitzer Neiße (IKSO) / Lausitzer Neiße

4.1.2 Beschreibung und Zustand der betroffenen Oberflächenwasserkörper der Lausitzer Neiße

Die betroffenen Oberflächenwasserkörper der Lausitzer Neiße befinden sich im Flussgebiet der Oder. Die Lausitzer Neiße als bedeutender Fluss Brandenburgs stellt einen eigenen Koordinierungsraum bzw. eine eigene Planungseinheit dar.

Ein Gewässerentwicklungskonzept wurde für das Flussgebiet aktuell noch nicht erarbeitet.

Hydrologische Verhältnisse

Die Abflüsse in der Lausitzer Neiße im Stadtgebiet Guben werden am Pegel Guben 2 registriert. Vom Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) wurden im Rahmen der Objektplanungen zum Hochwasserschutz Guben Hydrologische Fachauskünfte mit Schreiben vom 07.09.1997⁽¹⁾, 06.11.2009⁽²⁾ und 25.05.2011⁽³⁾ übergeben, in denen folgende Abflusswerte angegeben wurden.

Tabelle 4: Abflüsse Lausitzer Neiße Pegel Guben 2 (Quelle: LfU 1997, 2009, 2011)

Abflussereignis	Winter in m³/s	Sommer in m³/s	Jahr in m³/s	gemessen am
NNQ ⁽¹⁾	-	-	5,20	08.01.1934
NQ 1960/96 ⁽¹⁾	6,98	6,90	6,90	
MNQ 1960/96 ⁽¹⁾	14,90	11,50	11,00	
MNQ 1960/2008 ⁽²⁾			10,50	
MQ 1960/96 ⁽¹⁾	35,80	23,90	29,80	
MQ 1960/2008 ⁽²⁾			28,60	
MHQ 1960/96 ⁽¹⁾	120,0	114,0	160,0	
MHQ 1960/2008 ⁽²⁾			155,0	
HQ 1960/96 ⁽¹⁾	513,0	597,0	597,0	
HHQ ⁽³⁾	-	-	610,0	10.08.2010

Durch das LfU wurden für den Pegel Guben 2 folgende extremwertstatistische Hochwasserabflüsse ermittelt.

Tabelle 5: Hochwasserabflüsse Lausitzer Neiße Pegel Guben 2 (Quelle: LfU 1997, 2009)

Abflussereignis	Abfluss
HQ ₂ ⁽²⁾	137 m³/s
HQ ₅ ⁽²⁾	230 m³/s
HQ ₁₀ ⁽²⁾	313 m³/s
HQ ₂₀ ⁽²⁾	412 m³/s
HQ ₂₅ ⁽¹⁾	459 m³/s
HQ ₅₀ ⁽²⁾	572 m³/s
HQ ₁₀₀ ⁽²⁾	722 m³/s
HQ ₂₀₀ ⁽¹⁾	806 m³/s
HQ ₅₀₀ ⁽¹⁾	958 m³/s

Die neue Hochwasserschutzanlage wird, entsprechend den abgestimmten Festlegungen, für ein HQ₁₀₀ ausgelegt. Aus den durchgeführten Wasserspiegellagenberechnungen wurden folgende Wasserstände an den Bauabschnitten ermittelt.

Tabelle 6: Bemessungswasserstände HW₁₀₀

Neiße - km	HW ₁₀₀
15,70	45,90 m ü NHN
15,30	45,60 m ü NHN

Hydromorphologische Verhältnisse

Die Lausitzer Neiße wird bezüglich der hydromorphologischen Charakteristika oberhalb des Neißewehres Guben dem Typ 15 „Sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss“ zugeordnet, unterhalb des Wehres bis zur Einmündung in die Oder im Bereich des Bearbeitungsgebietes dem Typ 15 g „Großer sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss“.

Im Zuge der Strukturgütekartierung wurde der Lausitzer Neiße die Strukturgüteklasse 5 – 6 (stark bis sehr stark verändert) zugewiesen (LUA 2002). Diese Einstufung beruht vor allem auf dem Uferverbau, zahlreichen Querbauwerken ohne Fischaufstiegshilfen, fehlenden oder nur sehr schmalen Uferstreifen sowie den Fluss nahezu durchweg begleitenden Hochwasserschutzanlagen.

Seit mehr als 200 Jahren wird mit dem Bau von Deichen, Wehren, Schleusen und Anlagen zur Energiegewinnung massiv in die hydrologische und hydromorphologische Situation des Flusses eingegriffen. Weitere Eingriffe in das Abflussregime sind auf die im 19. Jahrhundert stattfindende Schifffahrt auf der Lausitzer Neiße zurückzuführen. Im Zuge der Regulierungsarbeiten wurden örtlich Buhnen errichtet, die heute noch im Untersuchungsgebiet unterhalb des Stadtwehres erkennbar sind.

Der Fluss weist oberhalb des Wehres Guben eine Breite von etwa 90 m, im bearbeiteten Abschnitt von 40 m auf. Die Fließgeschwindigkeit des Flusses variiert in den nicht aufgestauten Abschnitten unter normalen Abflussbedingungen zwischen 0,6 und 1,0 m/s. Die Lausitzer Neiße ist im Raum Guben begradigt und vollständig eingedeicht. Natürliche Gewässerstrukturen sind nur noch in Ansätzen vorhanden, Retentionsbereiche bestehen kaum.

Charakteristisch ist die hohe Geschiebeführung der Lausitzer Neiße. Das Sediment der Lausitzer Neiße setzt sich überwiegend aus einem Gemisch feiner Sande und Kiese mit Korngrößen von 1 bis 15 mm zusammen. Infolge der relativ großen Schleppspannung befinden sich die oberflächennahen Sandschichten des Flussbetts unterhalb des Gubener Wehres in stetiger Bewegung, so dass die Sohle als relativ strukturarm bewertet wird. Allerdings wurden bei aktuellen Untersuchungen (PROKON, September 2016) im Bereich der Buhnen oberhalb des vorliegenden Planungsabschnittes (2. Bauabschnitt, TO 2) seltene Arten kartiert, die auf gute Gewässerstrukturen angewiesen sind. Hierzu zählen u.a. Bachneunauge, Steinbeißer, Große Flussmuschel und die Larve der Gebänderten Prachtlibelle.

Im Landeskonzept zur Durchgängigkeit der Fließgewässer im Land Brandenburg (IFB, 2010) ist die Lausitzer Neiße in ein regionales Vorranggewässer der 1. Priorität zugeordnet, d.h. die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist von höchster Bedeutung speziell für den Biotopverbund zwischen Neiße und Oder. Die Neiße ist im Bereich der Stadt Guben aufgrund der Wehranlage nicht ökologisch durchgängig. In den vergangenen Jahren sind oberhalb von Guben Wehranlagen umgebaut worden (z.B. Neißewehr Forst), so dass sich die Bedingungen für die Durchwanderung für Fische und benthische Organismen in der Lausitzer Neiße bereits abschnittsweise verbessert haben.

Hydrochemische Verhältnisse

Durch das LfU, Referat W 14 – Oberflächenwassergüte - wurden mit e-mail vom 26.06.2017 die Ergebnisse der aktuellen Gütemessungen der Lausitzer Neiße im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes für das Jahr 2016 (Einzelwerte der monatlichen Messungen) übergeben. Rund 2,7 km unterhalb des Planungsgebietes befindet sich die Messstelle NE_0050 (uh. Guben). Rund 6,3 km oberhalb des Untersuchungsraumes in Höhe der Ortslage Schlagsdorf ist die Messstelle NE_0040 (oh. Guben) positioniert (vgl. Abbildung 4).

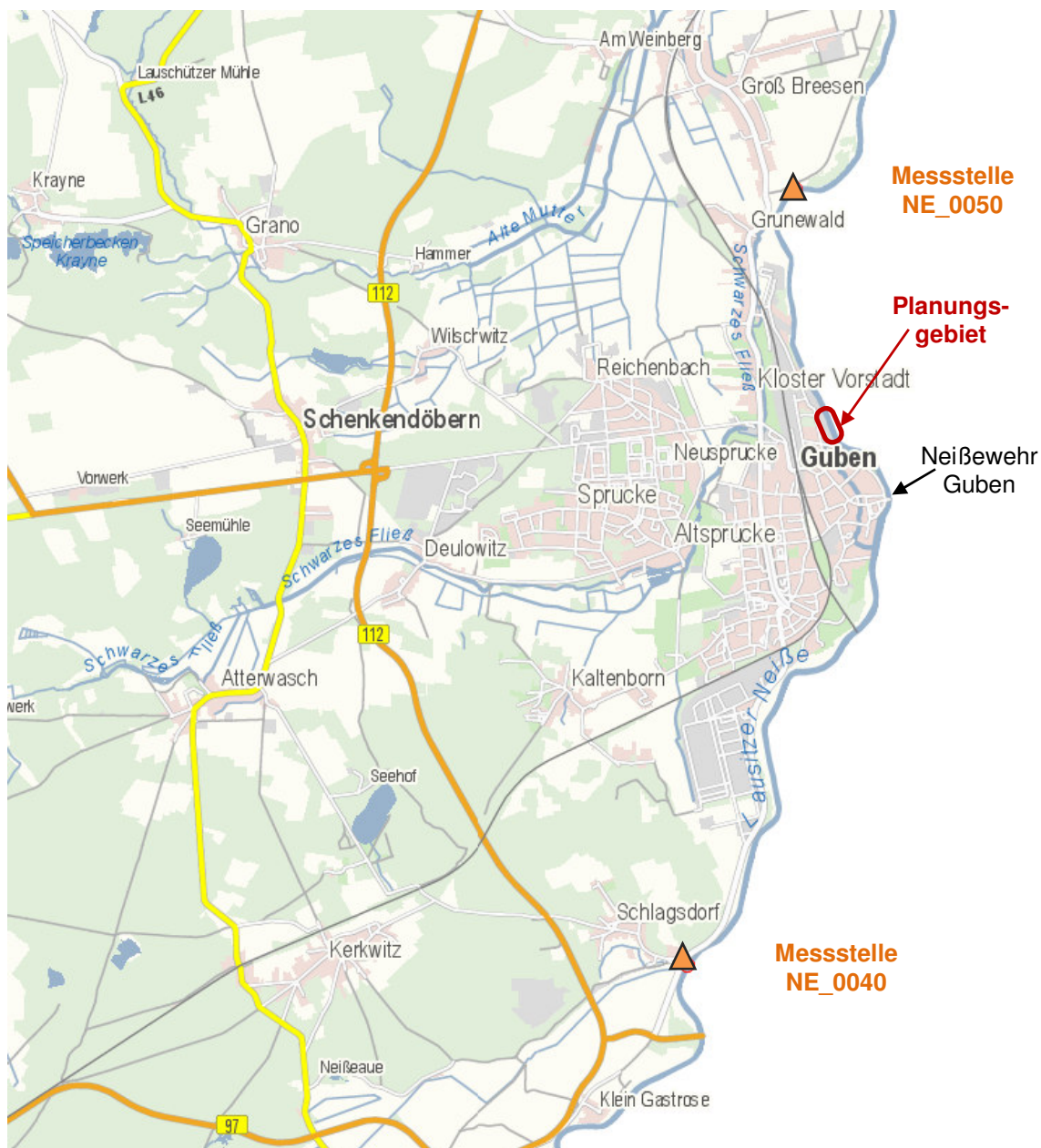


Abbildung 4: Lage der Gütemessstellen

In der nachfolgenden Tabelle sind die erhobenen Parameter inklusive der zugehörigen Wertebereiche zusammengestellt. Zum Vergleich sind die Anforderungen gemäß Oberflächengewässerverordnung zur Einstufung des Wasserkörpers in einen guten ökologischen Zustand für den vorliegenden Gewässertyp 15 „Sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss“ (Oberlauf) bzw. 15g „Großer sand- und lehmgeprägter Tieflandfluss“ (Unterlauf) eingetragen. Die Grenzwerte sind für beide Gewässertypen identisch.

Tabelle 7: Messwerte der physikalisch – chemischen Parameter in der Lausitzer Neiße (Quelle: LfU W 14, 2017)

Parameter	Messstelle NE_0040 Oberlauf (2016)	Messstelle NE_0050 Unterlauf (2016)	Anforderungen gemäß OGewV für guten ökologischen Zustand
Abfiltrierbare Stoffe	2,5 – 39 mg/l Mittelwert: 8 mg/l	2,5 – 31 mg/l Mittelwert: 8 mg/l	
Ammonium	0,04 – 0,16 mg/l Mittelwert: 0,08 mg/l	0,04 – 0,20 mg/l Mittelwert: 0,11 mg/l	$\leq 0,2 \text{ mg/l}^2$
BSB 5	0,7 – 2,4 mg/l Mittelwert: 1,4 mg/l	0,8 – 2,2 mg/l Mittelwert: 1,5 mg/l	$< 4 \text{ mg/l}^2$
Chlorid	22,2 - 34,7 mg/l Mittelwert: 29,2 mg/l	21,9 – 37,4 mg/l Mittelwert: 29,9 mg/l	$\leq 200 \text{ mg/l}^{2,4}$
Fe gesamt	0,27 – 1,7 mg/l Mittelwert: 0,85 mg/l	0,41 – 1,6 mg/l Mittelwert: 1,1 mg/l	$\leq 1,8 \text{ mg/l}^2$
Leitfähigkeit	0,30 – 0,45 mS/cm Mittelwert: 0,4 mS/cm	0,31 – 0,48 mS/cm Mittelwert: 0,4 mS/cm	
N organisch	0,6 – 1,5 mg/l Mittelwert: 1,05 mg/l	0,5 – 1,8 mg/l Mittelwert: 1,1 mg/l	
N anorganisch	0,7 – 3,5 mg/l Mittelwert: 1,7 mg/l	0,6 – 3,8 mg/l Mittelwert: 1,7 mg/l	
Nitrat	0,7 – 3,4 mg/l Mittelwert: 1,6 mg/l	0,5 – 3,7 mg/l Mittelwert: 1,6 mg/l	
Nitrit	0,005 – 0,021 mg/l Mittelwert: 0,009 mg/l	0,005 – 0,018 mg/l Mittelwert: 0,009 mg/l	$\leq 50 \text{ µg/l}$ $\leq 0,05 \text{ mg/l}^2$
ortho-Phosphat	0,0025 – 0,024 mg/l Mittelwert: 0,011 mg/l	0,0025 – 0,045 mg/l Mittelwert: 0,013 mg/l	$\leq 0,07 \text{ mg/l}^2$
P gesamt	0,04 – 0,30 mg/l Mittelwert: 0,09 mg/l	0,07 – 0,185 mg/l Mittelwert: 0,11 mg/l	$\leq 0,10 \text{ mg/l}^2$
pH-Wert	7,2 – 8,0 Mittelwert: 7,6	7,4 – 8,0 Mittelwert: 7,7	$7,0 – 8,5^{1,3}$
Sauerstoffgehalt	8,5 – 13,7 mg/l Mittelwert: 10,7 mg/l	8,8 – 13,7 mg/l Mittelwert: 10,9 mg/l	$> 7 \text{ mg/l}^1$
Sulfat	55 – 97 mg/l Mittelwert: 77 mg/l	57 – 102 mg/l Mittelwert: 79 mg/l	$\leq 200 \text{ mg/l}^{2,4}$
Temperatur	2,1 – 21,9 °C Mittelwert: 11,9 °C	1,6 – 21,5 °C Mittelwert: 11,6 °C	
TOC	3,8 – 9,2 mg/l Mittelwert: 5,5 mg/l	4,5 – 9,1 mg/l Mittelwert: 6,2 mg/l	$< 7 \text{ mg/l}^2$
Trübung	4 – 53 FNU Mittelwert: 13,7 FNU	7 – 50 FNU Mittelwert: 15,5 FNU	

Erläuterungen:

- 1 Minimalwert als arithmetisches Mittel aus den Jahresminimalwerten von maximal drei aufeinander folgenden Kalenderjahren
- 2 Mittelwert als arithmetisches Mittel aus den Jahresmittelwerten von maximal drei aufeinander folgenden Kalenderjahren
- 3 Maximalwert als arithmetisches Mittel aus den Jahresmaximalwerten von maximal drei aufeinander folgenden Kalenderjahren
- 4 Die Werte für Sulfat und Chlorid gelten ausschließlich dort, wo höhere Sulfat- und Chloridgehalte anthropogen, z.B. durch Einleitungen bedingt sind.

Die Belastung des Oberflächenwassers bzw. die Gewässerqualität ist an beiden Messstellen in etwa identisch. Im Unterlauf wurden geringfügig höhere Konzentrationen registriert.

Die Messwertgegenüberstellung zeigt, dass hinsichtlich von Einzelparametern, speziell bei der Phosphatkonzentration sowie dem TOC-Gehalt kritische Werte analysiert wurden bzw. Grenzwertüberschreitungen bestehen, die gegenwärtig keine Zuordnung der beiden Wasserkörper in den guten chemischen Zustand erlauben.

Biologische Verhältnisse

Fischfauna

Im Landeskonzept zur ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer Brandenburgs (IFB 2010) wird die Lausitzer Neiße bezüglich der Fischzönose der Tiefland-Barbenregion eingeordnet. Für diesen Gewässertyp werden als sogenannte Bemessungsfische die regionalen Fischarten Stör, Lachs, Barbe, Blei, Hecht, Wels, Schmerle, Bachneunauge, Steinbeißer angegeben. Zusätzlich sind Wanderfische wie Döbel, Aland, Hasel, Zährte, Nase, Gründling, Rapfen, Quappe, Elritze und Schneider bei der Dimensionierung zu beachten. Des Weiteren werden die potentiellen Langdistanz-Wanderfischarten Meerforelle, Meerneunauge, Flussneunauge angegeben. Die Lausitzer Neiße ist im Durchgängigkeitskonzept in ein regionales Vorranggewässer der 1. Priorität zugeordnet, d.h. die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit ist von höchster Bedeutung speziell für den Biotopverbund zwischen Neiße und Oder.

Hinsichtlich der Fischfauna werden von ROTHE (1999) für die Lausitzer Neiße unterhalb des Gubener Wehres 35 Arten angegeben. Darin spiegelt sich der ungehinderte Zugang zur nur wenige Kilometer entfernten Oder wieder. Oberhalb des Gubener Wehres, das jede Fischmigration stromaufwärts unterbindet, fehlen bereits zehn Arten.

Durch das LfU, Referat W 14 wurden mit e-mail vom 26.06.2017 aktuelle Bestandsdaten zur Fischfauna, die im Rahmen des WRRL-Monitorings punktuell erhoben wurden, übergeben. Rund 3,5 km unterhalb des Planungsgebietes befindet sich die Messstelle 70_0118 (Groß Breesen). Oberhalb des Untersuchungsraumes sind die Messstelle 1739_0163 (Guben, rund 100 m oberhalb vom Neißewehr) sowie die Messstelle 1739_0273 (Gastrose) in rund 5,4 km Entfernung vom Wehr positioniert.



Abbildung 5: Lage der Messstellen Fischfauna / Makrozoobenthos

Wasserkörper DE_RW_DEBB674_70 (unterhalb Neißewehr Guben)

Im Ergebnis der Befischungen von 2008 und 2011 wurde dem Gewässerabschnitt der Lausitzer Neiße unterhalb der Wehranlage (Bereich des Untersuchungsgebietes) die Bewertungsklasse 3 (mäßiger Zustand) zugeordnet. Im Jahr 2013 wurde für die Messstelle knapp die Bewertungsklasse 2 (guter Zustand) erreicht. Hauptfischarten im Gewässerabschnitt sind Ukelei, Rotaugen / Plötze, Döbel und Gründling. Des Weiteren wurden mehrere Exemplare von Barsch, Schmerle und Hasel gefunden. Lediglich als Einzelexemplare wurden Aal, Aland, Baltische Groppe, Bitterling, Dreistachliger Stichling, Hecht, Moderlieschen, Quappe, Schleie, Steinbeißer, Weißflossengründling und Wels gefangen. Interessant ist die unterschiedliche Abundanz einiger Arten in den drei Probejahren. Während beispielsweise im Jahr 2008 nur ein Exemplar der Hasel gefangen wurde, konnten 2011 13 Exemplare und

2013 bereits 36 Exemplare kartiert werden. 2008 wurden insgesamt 23 Fischarten gefangen, darunter 1 Exemplar der FFH-Art Bachneunauge und drei Exemplare des Steinbeißers. Die Anzahl der Fischarten reduzierte sich in den Folgebeprobungen auf 19 Arten (2011) bzw. 16 Arten (2013). Die Gesamtanzahl der gefangenen Fische ist ebenfalls deutlich zurückgegangen (2008: 2.013 Exemplare, 2011: 1.545 Exemplare, 2013: 1.385 Exemplare). Dabei ist die Anzahl an Steinbeißern auf 16 (2011) bzw. 15 (2013) gestiegen. Bachneunaugen wurden jedoch nicht mehr gefunden. Bei einer aktuellen Begehung im September 2016 durch IB PROKON wurden im Bereich der Bühnen unterhalb des Wehres (Bereich der HWS-Planung 2.BA, TO 2) sowohl Steinbeißer als auch Bachneunauge nachgewiesen.

Als Begründung für den guten bis mäßigen Zustand werden als Pluspunkt die vorhandene ökologische Durchgängigkeit sowie als Negativaspekt die vorhandenen strukturellen Defizite (Profilausbau, Uferverbau, Steinschüttungen) benannt.

Wasserkörper DE_RW_DEBB674_1739 (oberhalb Neißewehr Guben)

Für die Messstelle unmittelbar oberhalb der Wehranlage im Stadtgebiet von Guben wurde im Ergebnis der Befischungen aus dem Jahr 2008 und 2011 der Lausitzer Neiße die Bewertungsklasse 4 (unbefriedigender Zustand) zugeordnet mit Tendenz zur Bewertungsklasse 3 (mäßiger Zustand). An der Messstelle rund 5,4 km oberhalb des Wehres wurden etwas bessere Befischungsergebnisse erzielt, so dass für die Erfassungsjahre 2011 und 2013 eine Bewertungsklasse 3 (mäßiger Zustand) erzielt wurde. Hauptfischarten im Gewässerabschnitt sind Ukelei, Rotaugen / Plötze und Döbel. Des Weiteren wurden mehrere Exemplare von Barsch, Gründling und Schmerle gefunden. Die Beprobungsergebnisse variieren zum Teil sehr stark vom jeweiligen Beprobungsjahr als auch von der Messstelle. So wurden beispielsweise im Jahr 2008 112 (Messstelle 163 in Guben) bzw. 183 Exemplare (Messstelle 273 in Gastrose) des Bitterlings in der Lausitzer Neiße kartiert im Jahr 2011 reduziert sich die Abundanz drastisch auf 3 (Guben) bzw. 6 (Gastrose) Exemplare. 2013 wurde kein Bitterling mehr gefangen. Der Steinbeißer als weitere FFH-Art wurde lediglich bei der Beprobung im Jahr 2008 als Einzelexemplar in Guben bzw. 6 Exemplare oberhalb in Gastrose gefangen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl an Arten und Individuen für die drei relevanten Messstellen entlang der Lausitzer Neiße zusammen.

Tabelle 8: Ergebnisse der Befischungen in der Lausitzer Neiße (Datenquelle: LfU W 14, 2017)

	Messstelle 70_0118 (Groß Breesen)	Messstelle 1739_0163 (oh. Wehr Guben)	Messstelle 1739_0273 (Gastrose)
Anzahl Arten 2008	23	17	17
Anzahl Arten 2011	19	17	19
Anzahl Arten 2013	16	keine Beprobung	10
Anzahl Gesamtexemplare 2008	2.013	2.147	1.563
Anzahl Gesamtexemplare 2011	1.545	2.586	2.056
Anzahl Gesamtexemplare 2013	1.385	keine Beprobung	433

Auffällig ist der sehr starke Rückgang an gefangenen Exemplaren im Jahr 2013 sowohl unterhalb aber vor allem oberhalb von Guben. Als mögliche Erklärung ist das vorangegangene Hochwasser im Mai / Juni 2013 zu benennen, was einem etwa 10jährlichen Hochwasserereignis entsprach (Abdrift, Verlust von Laich bzw. Jungfischen). So fehlen bei den dominanten, abundanzstarken Arten wie Ukelei oder Rotaugen / Plötze fast vollständig die Jungfische (Größe 0 - 5 cm).

Makrozoobenthos

In der Lausitzer Neiße wurden im Zuge der Bestandserfassungen zum Bewirtschaftungsplan gemäß EU-WRRL Untersuchungen der Makrozoobenthos im Jahr 2008, 2011 und vereinzelt 2013 durchgeführt. Die Standorte sind identisch mit den Erhebungen der Fischfauna (vgl. Abbildung 5). Im Ergebnis der angetroffenen Artengruppen und deren Abundanz wurden beide Wasserkörper ober- und unterhalb des Wehres Guben der Bewertungsklasse 2 (guter Zustand) zugeordnet. Für die Messstelle Guben unmittelbar oberhalb des Wehres wurde jedoch in Auswertung der Untersuchungen lediglich ein befriedigender Zustand (Klasse 4) ausgewiesen. Die Probestelle wird als nicht repräsentativ für den Gewässerabschnitt bewertet.

In den Untersuchungen wurden insgesamt maximal 69 (Messstelle 70_0118 Groß Breesen) bzw. 84 (Messstelle 1739_0273 Gastrose) verschiedene Arten jeweils im Mai 2008 gefunden. Darunter befanden sich Larven der FFH-Art Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*) sowie der Gemeinen Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*) an beiden Standorten.

Eine Auflistung der Artenzusammensetzung ist in der Anlage 4 zusammengestellt.

Bei den Kartierungen im Zuge der Planungen zum Hochwasserschutz Guben (Autorenkollektiv 2003, PROKON 2010 – 13, Berger 2013) wurden lebende Exemplare von Malermuschel (*Unio pictorum*), Gemeine Teichmuschel (*Anodonta anatina*) und Große Teichmuschel (*Anodonta cygnea*) unterhalb der Mündung der Egelneisse in die Lausitzer Neiße im UG festgestellt. Im weiteren Flussverlauf wurde durch Berger (2013 mdl.) auch die Rote-Liste 1 Art Abgeplattete Teichmuschel (*Pseudanodonta complanata*) gefunden. Diese Arten wurden im Zuge der o.g. Bestandsaufnahme nach WRRL für den Unterlauf der Lausitzer Neiße nicht kartiert. Bei den aktuellsten Begehungen im September 2016 konnten die o.g. Nachweise an Muschelarten im Bereich der Buhnen unterhalb des Wehres in Gubens bestätigt werden.

Diatomeen

In der Lausitzer Neiße wurden im Zuge der Bestandserfassungen zum Bewirtschaftungsplan gemäß EU-WRRL Untersuchungen der Diatomeen im Jahr 2011 und 2013 durchgeführt. Die Standorte sind identisch mit den Erhebungen der Fischfauna (vgl. Abbildung 5). Im Ergebnis der angetroffenen Artengruppen und deren Abundanz wurden beide Wasserkörper ober- und unterhalb des Wehres Guben der Bewertungsklasse 3 (mäßiger Zustand) zugeordnet. Es wurden insgesamt 75 Taxa im Wasserkörper unterhalb Wehr Guben (Wasserkörper DE_RW_DEBB674_70) bzw. 87 Taxa im oberhalb liegenden Gewässerabschnitt der Lausitzer Neiße (Wasserkörper DE_RW_DEBB674_1739) kartiert.

4.1.3 Bewertung vorhandener ökologischer Zustand / chemischer Zustand „Lausitzer Neiße“

Die folgende Tabelle spiegelt die Bewertung der beiden Oberflächenwasserkörper der „Lausitzer Neiße“ im Bearbeitungsgebiet aus dem Bewirtschaftungsplan der FGE Oder (Stand 2015) wieder. Die Lausitzer Neiße ist als **natürlicher Wasserkörper (NWB)** kategorisiert. Der **ökologische Zustand** wird für beide Flussabschnitte insgesamt als **mäßig** eingestuft. Maßgeblich ist dabei der mäßige Zustand der Makrophyten und des Phytobentos sowie im Abschnitt oberhalb des Neißewehres Guben zusätzlich der mäßige Zustand der Fischfauna. Der **chemische Zustand** wird in beiden Wasserkörpern mit **schlecht** bewertet.

Nach dem Bewirtschaftungsplan für die FGE Oder (2015) bestehen für den zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper „Lausitzer Neiße“ derzeit vorrangig Belastungen durch diffuse Quellen, durch Abflussregelungen und morphologische Veränderungen, durch Wehre und Gewässerausbau (vgl. Tabelle 9).

Tabelle 9: Zustandsbewertung vom OWK „Lausitzer Neiße“ (Quelle: LfU, Wasserkörpersteckbriefe)

		Lausitzer Neiße oh. Wehr Guben DE_RW_DEBB674_1739	Lausitzer Neiße uh. Wehr Guben DE_RW_DEBB674_70
Ökologischer Zustand	Gesamtbewertung:	mäßig	mäßig
	<i>Biologische Qualitätskomponenten</i>		
	Phytoplankton	unklar	unklar
	Makrophyten / Phytobentos	mäßig	mäßig
	Benthische wirbellose Fauna	gut	gut
	Fischfauna	mäßig	gut
	andere Arten	unklar	unklar
	<i>unterstützende Qualitätskomponenten</i>		
	Morphologie	unklar	unklar
	Durchgängigkeit	unklar	unklar
	Wasserhaushalt	unklar	unklar
	allgemeine physikalisch-chemische Parameter	mäßig	mäßig
Chemischer Zustand	Gesamtbewertung:	schlecht	
	Prioritäre Stoffe (inkl. ubiquitäre Schadstoffe)	schlecht	
	Prioritäre Stoffe (ohne ubiquitäre Schadstoffe)	gut	

Als signifikante Belastungen werden benannt:

- diffuse Quellen (allgemein)
- diffuse Quellen aufgrund landwirtschaftlicher Aktivitäten
- diffuse Quellen durch Auswaschung von Materialien und Bauwerken ohne Kanalisation
- Wasserentnahmen für Wasserkraftwerke
- Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen
- Wehre
- Gewässer Ausbau
- kommunale Kläranlagen
- Landentwässerung
- Punktquellen durch Regenwasserentlastungen

Dies führt zu folgenden Auswirkungen:

- Nährstoffanreicherung (eutrophierungsgefährdet)
- Kontamination durch prioritäre Substanzen oder andere spezifische Schadstoffe
- Veränderte Lebensräume aufgrund von hydromorphologischen Veränderungen

4.1.4 Angaben zur Zielerreichung und zur Maßnahmenplanung für die betroffenen Oberflächenwasserkörper

In den Wasserkörpersteckbriefen wird die Zielerreichung 2021 für den ökologischen Zustand / Potential sowie für den chemischen Zustand für beide Wasserkörper als „unwahrscheinlich“ angegeben. Hier ist eine Ausnahme / Fristverlängerung nach Artikel 4 (4) WRRL dokumentiert (LFU 2017b), die mit einer „zwingenden technischen Abfolge von Maßnahmen“ bzw. der „zeitlichen Wirkung schon eingeleiteter bzw. geplanter Maßnahmen“ begründet ist.

Tabelle 10: Zielerreichung für die betroffenen OWK (Quelle: Wasserkörpersteckbriefe, Stand 23.07.2017)

	Lausitzer Neiße oh. Wehr Guben DE_RW_DEBB674_1739	Lausitzer Neiße uh. Wehr Guben DE_RW_DEBB674_70
Risikoabschätzung / Bewertung 2021		
Ökologischer Zustand / Ökologisches Potential	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich
Chemischer Zustand	unwahrscheinlich	unwahrscheinlich

In der nachfolgenden Tabelle sind die Maßnahmentypen gemäß Wasserkörpersteckbriefe für die beiden OWK der Lausitzer Neiße zusammengestellt. Dabei ist die Anzahl der geplanten Gesamtmaßnahmen benannt (vgl. Anhang A 6 des aktualisierten Maßnahmenprogrammes zur FGE Oder, Stand Dezember 2015).

Tabelle 11: Maßnahmen am Wasserkörper „Lausitzer Neiße“ (Status nationale Berichterstattung 2016)

Maßnahmenbezeichnung	Gesamtanzahl Maßnahmen	
	Lausitzer Neiße oh. Wehr Guben DE_RW_DEBB674_1739	Lausitzer Neiße uh. Wehr Guben DE_RW_DEBB674_70
Neubau und Anpassung von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser	1	2
Optimierung der Betriebsweise von Anlagen zur Ableitung, Behandlung und zum Rückhalt von Misch- und Niederschlagswasser	-	4
Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens	1	-
Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts (einschließlich Rückverlegung von Deichen und Dämmen)	1	-
Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen	4	1
Initiieren / Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inklusive begleitender Maßnahmen	1	1
Habitatverbesserung im Gewässer durch Laufveränderung, Ufer- und Sohlgestaltung	1	-
Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)	1	-
Maßnahmen zur Anpassung / Optimierung der Gewässerunterhaltung	1	-
Maßnahmen zur Reduzierung der Belastungen infolge Landentwässerung	1	-
Konzeptionelle Maßnahme; Erstellung von Konzeptionen / Studien / Gutachten	1	
Konzeptionelle Maßnahme; Untersuchungen zum Klimawandel		
Konzeptionelle Maßnahme; Informations- und Fortbildungsmaßnahmen		
Konzeptionelle Maßnahme; Einrichtung bzw. Anpassung von Förderprogrammen		
Konzeptionelle Maßnahme; Vertiefende Untersuchungen und Kontrollen		

4.2 Grundwasserkörper

4.2.1 Identifizierung der betroffenen Grundwasserkörper

Das unmittelbare Planungsgebiet gehört zum Grundwasserkörper „Lausitzer Neiße – NE 5“ (DE_GB_DEBB_NE 5), der dem Koordinierungsraum Lausitzer Neiße der Flussgebietseinheit Oder bzw. dem unterirdischen Einzugsgebiet „Oder“ zuzuordnen ist. Der GWK besitzt ein Einzugsgebiet von 172 km².

Tabelle 12: Betroffene Grundwasserkörper

Name Grundwasserkörper	EU-Code	Koordinierungsraum
Lausitzer Neiße – NE 5	DE_GB_DEBB_NE 5	Lausitzer Neiße

Rund 600 m südlich bzw. westlich der geplanten Uferwand schließt sich der benachbarte Grundwasserkörper „Lausitzer Neiße B1 – NE 4-1“ (DE_GB_DEBB_NE 4-1) an. Die Grundwasserfließrichtung ist von Südwesten nach Nordosten ausgerichtet, so dass eine potentielle Betroffenheit des Grundwassers im Zuge des zu prüfenden Vorhabens nur für den nördlichen Grundwasserkörper „Lausitzer Neiße – NE 5“ besteht. Daher beziehen sich die nachfolgenden Betrachtungen lediglich auf diesen Grundwasserkörper.

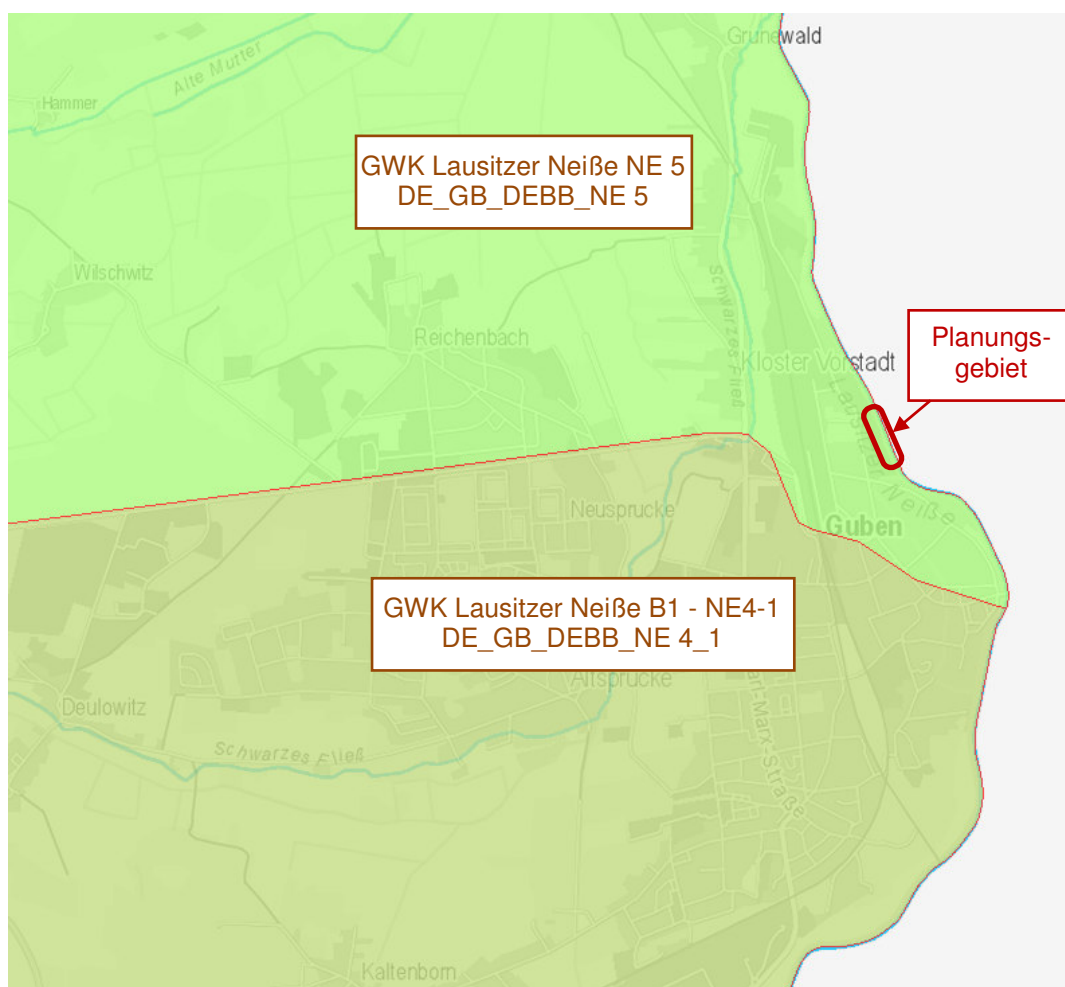


Abbildung 6: Übersichtskarte der betroffenen Grundwasserkörper (Quelle: Kartendienst zur EU-WRRL im Land Brandenburg)

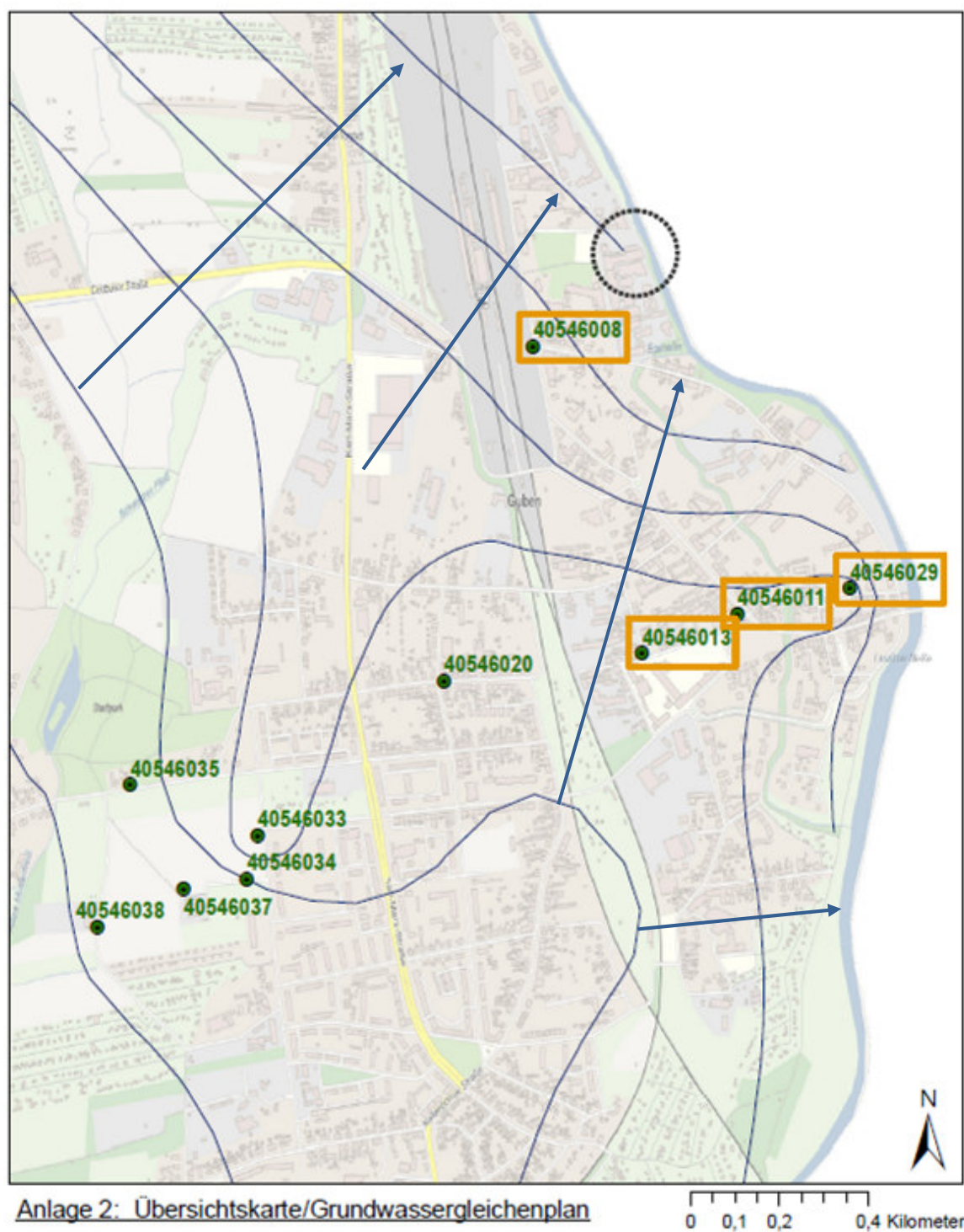


Abbildung 7: Lage der Messstellen und Grundwasserfließrichtung im Umfeld des Untersuchungsgebietes (Quelle: LFU, Referat W 14, 07/2017)

4.2.2 Beschreibung und Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers

In den aktuellen Kartenwerken zu den Bewirtschaftungsplänen bzw. in dem Steckbrief für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum (2016 - 2021) für die Flussgebietseinheit Oder (Stand Dezember 2015) wird dem Grundwasser im Vorhabensraum sowohl ein **guter chemischer** als auch ein **guter mengenmäßiger** Zustand zugewiesen.

Eine Aussage zum Geschütztheitsgrad des Grundwassers lässt sich aus den Charakteristika der darüber liegenden Deckschichten ableiten. Im Brandenburg ist der Geschütztheitsgrad des Grundwassers aufgrund hoher hydraulischer Durchlässigkeiten (sand- und kiesdominierte Grundwasserüberdeckung) sowie überwiegend geringer Grundwasserflurabstände landesweit überwiegend als gering einzustufen. Auch für den betroffenen GWK wird die Schutzwirkung der Deckschichten zu 79 % als ungünstig und zu 21 % als mittel beurteilt (LFU 2017a).

Die Flächennutzung im Bereich des GWK wird hauptsächlich von Wald (49 %) und Ackerland (38 %) bestimmt. Lediglich 3 % entfallen auf Grünlandnutzung. Als Siedlungs- und Verkehrsflächen werden derzeit 4 %, als Wasserflächen 1 % und als Sonstige Nutzung 5 % der Flächenanteile erfasst (LFU 2017a). Im Vorhabengebiet überwiegen versiegelte Siedlungs- und Verkehrsflächen des Stadtgebietes Guben.

Tabelle 13: Zustandsbewertung zum GWK Lausitzer Neiße – NE 5 (Quelle: Steckbrief des Grundwasserkörpers Stand Dezember 2015)

Lausitzer Neiße DE_GB_DEBB_NE_5	
Bewertung Chemischer Zustand gesamt	gut
Nitrat	gut
Ammonium	gut
Sulfat	gut
Chlorid	gut
Pflanzenschutzmittel (einzeln/gesamt)	gut
(Halb-)Metalle (As, Cd, Pb, Hg)	gut
Summe aus Tri- und Tetrachlorethen	gut
Bewertung Mengenmäßiger Zustand gesamt	gut

Bezüglich des mengenmäßigen Zustandes eines GWKs kann eine Risikoeinstufung anhand der überschlägigen Wasserbilanz über das Verhältnis Entnahme zu Grundwasserneubildung erfolgen. Liegt dieses Verhältnis über 30 % erhält der Grundwasserkörper eine Risikoeinstufung. In Brandenburg besteht nach diesem Kriterium für zehn Grundwasserkörper das Risiko einer mengenmäßigen Gefährdung durch hohe Entnahmen (LUGV 2014).

Für den betroffenen GWK liegt die Förderrate gemäß Fachbeitrag des LUGV „Die Wasserbilanzen der Grundwasserkörper im Land Brandenburg (LUGV 2014) bei ca. 2% Ausnutzung, so dass kein Risiko einer mengenmäßigen Gefährdung durch hohe Entnahmen besteht. Die entsprechenden verwendeten Bilanzgrößen sind in der folgenden Tabelle wiedergegeben (vgl. Tabelle 14).

Tabelle 14: Bilanzgrößen der Risikobewertung für den betroffenen GWK (vgl. LUGV 2014, Anhang 4)

Lausitzer Neiße DE_GB_DEBB_NE_5					
Fläche (km²)	Gesamt- abfluss R [m³/s]	oberirdischer Abfluss R₀ [m³/s]		Grundwasser- neubildung GWN [m³/s]	Fördermenge Q [m³/s]
		gesamt	von versiegelten Flächen		
170,7	0,886	0,266	0,015	0,620	0,015

Im Steckbrief des GWKs sind keine signifikanten Belastungen des chemischen und mengenmäßigen Zustands angegeben. Demzufolge sind keine Auswirkungen z.B. auf grundwasserabhängige Landökosysteme vorhanden.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes ist keine Trinkwasserschutzzone ausgewiesen. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Schenkendöbern-Atterwasch“ befindet sich etwa 7 km südwestlich des Untersuchungsraumes im Anstrombereich des Planungsraumes.

4.2.3 Angaben zur Zielerreichung und zur Maßnahmenplanung für den betroffenen Grundwasserkörper

Aufgrund der fehlenden signifikanten Belastungen des chemischen oder des mengenmäßigen Zustandes für den Grundwasserkörper Lausitzer Neiße – NE 5 wird die Erreichung des Umweltzieles 2021 als nicht gefährdet eingestuft (LFU 2017a).

Im aktualisierten Maßnahmenprogramm (FGE Oder) wurden keine Maßnahmen gemeldet.

5 Beschreibung der Veränderungen der physischen Gewässer-eigenschaften durch das Vorhaben

In der nachfolgenden Tabelle wird beschrieben, ob die physischen bzw. hydromorphologischen Qualitätskomponenten nach der Wasserrahmenrichtlinie bzw. nach der OGewV durch das Vorhaben beeinflusst werden und wenn ja, inwieweit sich diese verändern. In der Darstellung werden ebenso die physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten und die biologischen Qualitätskomponenten betrachtet.

Tabelle 15: Veränderungen der physischen Gewässereigenschaften durch das Vorhaben

Qualitätskomponente	Art der Veränderung	Beschreibung der vorhabensbedingten Auswirkung
Hydromorphologische Qualitätskomponenten		
Wasserhaushalt - Abfluss und Abflussdynamik	gleichbleibend	<u>Baubedingte Auswirkungen</u> Bauzeitlich wird im schmalen Vorlandstreifen wasserseitig der zu sanierenden Uferwand eine temporäre Zuwegung (Kronenbreite 3,0 m) hergestellt. Abschnittsweise ist eine Anschüttung im Bereich des Flussprofils notwendig. Diese besteht aus Kiessand. Die Böschungen sind mit Steinen (Wasserbausteine) zu sichern und eine Abdrift des Materials zu verhindern, um die Standsicherheit ausreichend zu gewährleisten. Die Anschüttung ragt im Bereich der geplanten Wendestelle (ca. Fluss-km 15+223) maximal 8 m in den Fließquerschnitt der Lausitzer Neiße ein. Bei einer Sohlbreite von rund 38 m am Standort ist die Einengung für die Abflussdynamik des Flusses nicht maßgeblich. Lokal sind geringe Erhöhungen der Fließgeschwindigkeiten zu erwarten, die sich jedoch maximal über eine Länge von 200 m erstrecken. Wasserhaltungsmaßnahmen sind im Wesentlichen als offene Wasserhaltung nur im Bereich der Voratzschale für die Schwergewichtsmauer am Fußpunkt erforderlich. Alle übrigen Bautätigkeiten erfolgen außerhalb der Wasserlinie, außer im Hochwasserfall. Bei Hochwasserabflüssen ist die Baustelle zu beräumen, so dass das gesamte Abflussprofil für die Hochwasserabführung zur Verfügung steht. <u>Anlage- / Betriebsbedingte Auswirkungen</u> Mit der Sanierung der vorhandenen Uferwand entlang der bestehenden Trasse sind grundsätzlich keine Änderungen der Abflussverhältnisse bzw. der Abflussdynamik verbunden. Aktuell bestehen aufgrund der starken Bauwerksschäden Minderhöhen, die zu einem Einströmen von Wassermassen bei Hochwasserereignissen führen. Dies führt zu Überflutungen angrenzender Siedlungsgebiete. Natürliche Auengebiete sind im Hinterland nicht vorhanden.

Qualitätskomponente	Art der Veränderung	Beschreibung der vorhabensbedingten Auswirkung
		den. Mit der Sanierung der Uferwand soll der ursprüngliche Hochwasserschutz für einen Teil des Stadtgebietes von Guben wiederhergestellt werden. Es gehen keine Retentionsräume im Vergleich zur bestehenden Situation verloren. In den Gefahrenkarten zur Hochwasserrisikomanagementplanung sind die landseitig der zu rekonstruierenden Uferwand liegenden Flächen nicht als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.
- Verbindung zu Grundwasserkörpern	gleichbleibend	<u>Baubedingte Auswirkungen</u> Die bauzeitlich herzustellenden Zufahrten und Lagerflächen werden nach Bauende vollständig zurückgebaut. Die genutzten Brachland- und Siedlungsstandorte werden rekultiviert, so dass die Flächen für die Grundwasserneubildung in gleichem Maß wie im Ist-Zustand zur Verfügung stehen. Bauzeitliche Grundwasserabsenkungen sind nur zeitlich begrenzt und in sehr geringem Umfang im Zuge der Herstellung der Vorsatzschale am Fußpunkt der Schwergewichtsmauer notwendig. Dies hat keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper. <u>Anlagebedingte Auswirkungen</u> Die Herstellung des Unterhaltungsweges landseitig der Uferwand erfolgt entlang bereits versiegelter Flächen. Als Ersatz für die bestehenden Pflasterungen bzw. Betonflächen wird der Weg asphaltiert. Eine zusätzliche Versiegelung im Vergleich zum Bestand erfolgt nicht, so dass keine Änderungen in Bezug auf die bestehenden Grundwasserneubildungsraten vorhanden sind. <u>Betriebsbedingte Auswirkungen</u> Bei der Sanierung der vorhandenen Uferwand werden die bestehenden Gründungen (Schwergewichtsmauer) genutzt. Eine Änderung der Bauwerksunterkante besteht somit nicht. Damit bleiben die Verhältnisse für die Grundwasseranströmungen zur Lausitzer Neiße bestehen. Die vorhandenen Interaktionen zwischen Grund- und Oberflächenwasser werden durch das Vorhaben nicht verändert.
Durchgängigkeit	gleichbleibend	<u>Baubedingte Auswirkungen</u> Die Durchführung der Sanierungsarbeiten an der Uferwand hat keine Auswirkungen auf die Durchgängigkeit der Lausitzer Neiße. Den bauzeitlichen, potentiellen Beeinträchtigungen durch die Herstellung der bauzeitlichen Zufahrt wasserseitig der Uferwand mit der damit verbundenen Überschüttung von Sohl- und Uferbereichen wird durch geeigneten Vermeidungsmaßnahmen entgegen ge-

Qualitätskomponente	Art der Veränderung	Beschreibung der vorhabensbedingten Auswirkung
		wirkt (vgl. Beschreibung unter Punkt Fischfauna und Makrozoobenthos). <u>Anlage - / Betriebsbedingte Auswirkungen</u> Durch die Sanierung der Uferwand sind anlagen- und betriebsbedingt keine Änderungen in Hinblick auf die Durchgängigkeit in der Lausitzer Neiße vorhanden. Der Standort befindet sich außerhalb des Mittelwasserprofils.
Morphologie - Tiefen- und Breitenvariation - Struktur und Substrat der Sohle - Struktur der Uferzone	gleichbleibend	<u>Baubedingte Auswirkungen</u> Durch die Herstellung einer bauzeitlichen Zuwegung wasserseitig der Uferwand sind baubedingte Überprägungen der vorhandenen Sohle vorhanden. Der Eingriff ist räumlich und zeitlich begrenzt. Die Materialien werden nach Bauende wieder vollständig aus der Lausitzer Neiße entnommen. <u>Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen</u> Durch die Sanierung der Uferwand sind keine Änderungen der morphologischen Verhältnisse in der Lausitzer Neiße vorhanden. Die Trasse des Bauwerkes befindet sich außerhalb der Mittelwasserlinie. Die Uferstrukturen bleiben grundsätzlich erhalten. Die wasserseitige Uferwand wird lediglich durch das Anbringen einer Vorsatzschale geringfügig verbreitert. Wertvolle Uferstrukturen werden aufgrund der bereits vorhandenen anthropogenen Überprägung nicht beeinträchtigt. Die wasserseitige Böschung wird nach Rückbau der temporären Bauzufahrt wieder hergestellt und durch die Ansaat von regionalem Saatgut wieder begrünt.
physikalisch-chemische Qualitätskomponenten		
Temperatur	gleichbleibend	<u>Bau-/ Anlagen-/ Betriebsbedingte Auswirkungen</u> Durch das Vorhaben sind keine Änderungen der Temperaturverhältnisse vorhanden.
Sauerstoffverhältnisse	gleichbleibend	<u>Bau-/ Anlagen-/ Betriebsbedingte Auswirkungen</u> Durch das Vorhaben sind keine Änderungen der Sauerstoffverhältnisse vorhanden.
Nähr- und Schadstoffe	gleichbleibend	<u>Bau- / Anlagebedingte Auswirkungen</u> Gemäß LBP sind bei den Bautätigkeiten durch die Baufirma Vorkehrungen zu treffen, mit denen ein Eintrag von Bauschutt, Schadstoffen, Boden u. ä. in die Lausitzer Neiße bauzeitlich vermieden wird. Die bauzeitliche Zufahrt auf der Wasserseite der Uferwand ist nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurück zu bauen.

Qualitätskomponente	Art der Veränderung	Beschreibung der vorhabensbedingten Auswirkung
		<u>Betriebsbedingte Auswirkungen</u> Durch das Vorhaben sind betriebsbedingt keine Änderungen der Nähr- und Schadstoffkonzentrationen in der Lausitzer Neiße sowie dem Grundwasser vorhanden. Bei dem Einbau der Wegebefestigung und den Betonarbeiten sind ausschließlich Materialien gemäß den gültigen Vorschriften zu verwenden, so dass kein Schadstoffeintrag durch Abrieb, Auswaschung etc. in das Grund- und Oberflächenwasser erfolgt.
Biologische Qualitätskomponenten¹		
Fische	gleichbleibend	<u>Baubedingte Auswirkungen</u> Durch die Herstellung der bauzeitlichen Zufahrt wasserseitig der Uferwand werden Gewässerabschnitte bauzeitlich überschüttet, die vorübergehend nicht als Lebensraum für die Fische genutzt werden können. Es kann davon ausgegangen werden, dass mobile Arten in unbeeinflusste Bereiche der Lausitzer Neiße ausweichen. Zudem werden die betreffenden Bereiche im Vorfeld der Bauarbeiten elektrisch abgefischt (Maßnahme V 3 gemäß LBP), um die weniger mobilen Arten und auch die möglicherweise im Boden eingegrabenen Querder von Fluss- und Bachneunauge aus dem Baubereich zu bergen. Nach der Baumaßnahme können sich die Flächen wieder ungestört entwickeln und die aktuell vorhandenen Strukturen werden sich wieder herausbilden. Deshalb sind die Auswirkungen auf die Fischfauna nur zeitlich begrenzt. <u>Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen</u> Durch das Vorhaben sind anlage- und betriebsbedingt keine Änderungen der Lebensraumbedingungen für die Fischfauna in der Lausitzer Neiße vorhanden. Der Standort der Uferwand befindet sich außerhalb des Mittelwasserprofils der Lausitzer Neiße.
Makrozoobenthos	gleichbleibend	<u>Baubedingte Auswirkungen</u> Durch die Herstellung der bauzeitlichen Zufahrt wasserseitig der Uferwand werden Gewässerabschnitte bauzeitlich überschüttet, die vorübergehend nicht als Lebensraum für Organismen des Makrozoobenthos genutzt werden können. Gemäß LBP ist das Sohlsubstrat im Bereich der zu überschüttenden Uferbereiche der Lausitzer Neiße vorab nach Arten des Makrozoobenthos abzusuchen. Diese sind zu bergen und in ungestörte Bereiche umzusetzen. Das Absammeln ist durch eine ökologische Baubegleitung zu überwachen. Nach der Baumaßnahme können sich die Flächen wieder

Qualitätskomponente	Art der Veränderung	Beschreibung der vorhabensbedingten Auswirkung
		ungestört entwickeln und die aktuell vorhandenen Strukturen werden sich wieder herausbilden. Deshalb sind die Auswirkungen auf die Arten des Makrozoobenthos nur zeitlich begrenzt und unerheblich. Die Erfahrungen aus den Baumaßnahmen in benachbarten Gewässerabschnitten haben gezeigt, dass eine sehr schnelle Wiederbesiedlung erfolgt. <u>Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen</u> Durch das Vorhaben sind anlage- und betriebsbedingt keine Änderungen der Lebensraumbedingungen für das Makrozoobenthos in der Lausitzer Neiße vorhanden. Der Standort der Uferwand befindet sich außerhalb des Mittelwasserprofils der Lausitzer Neiße.
Diatomeen (Phytobenthos)	gleichbleibend	<u>Baubedingte Auswirkungen</u> Durch die Herstellung der bauzeitlichen Zufahrt wasserseitig der Uferwand werden Gewässerabschnitte bauzeitlich überschüttet, die vorübergehend nicht als Lebensraum für Organismen des Phytobenthos genutzt werden können. Dies kann zu einzelnen Verlusten an Phytobenthos führen. Teilweise ist jedoch mit einer Abdrift und Wiederansiedlung in unterhalb liegende Bereiche zu rechnen. Nach der Baumaßnahme können sich die Flächen wieder ungestört entwickeln und die aktuell vorhandenen Strukturen werden sich wieder herausbilden. Deshalb sind die Auswirkungen auf die Arten des Phytobenthos nur zeitlich begrenzt und als unerheblich einzuschätzen. <u>Anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen</u> Durch das Vorhaben sind anlage- und betriebsbedingt keine Änderungen der Lebensraumbedingungen für das Phytobenthos in der Lausitzer Neiße vorhanden. Der Standort der Uferwand befindet sich außerhalb des Mittelwasserprofils der Lausitzer Neiße.

Anmerkung: ¹ – Es wurden nur die biologischen Qualitätskomponenten betrachtet, welche für den Bewirtschaftungsplan 2015 in Brandenburg verwendet wurden.

6 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf den ökologischen, mengenmäßigen und chemischen Zustand im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot

6.1 Methodik

Die Prognose der vorhabenbedingten Auswirkungen mit der Bewertung, ob sich der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potenzial der betroffenen Wasserkörper verschlechtert, ist die Grundlage für die Prüfung nach §31 Abs. 2 WHG. Eine Verschlechterung liegt nach Europäischer Kommission dann vor, wenn ein Vorhaben zu einer Einstufung des ökologischen Zustands / Potenzials in eine niedrigere Zustands- bzw. Potenzialklasse führt (Zustandsklassentheorie). Lokal begrenzte Beeinträchtigungen, die nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands / Potenzials eines Wasserkörpers als Bezugsgröße führen, sind demzufolge keine Verschlechterungen im Sinne §31 Abs. 2 WHG. Im Zuge der Verwaltungsstreitsache zum Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau von Unter- und Außenweser wurde vom Bundesverwaltungsgericht die Fragestellung zur Definition der Verschlechterung im Jahr 2013 aufgeworfen. Nach Auffassung des BVerwG dürfte oberhalb einer bestimmten „Bagatellgrenze grundsätzlich jede Einwirkung in ökologischer oder chemischer Hinsicht, die sich nachteilig im Gewässerzustand niederschlägt, eine Verschlechterung sein. Erfasst werden dürften auch lokale sowie kurzfristige negative Auswirkungen.“

In Anlehnung an den Hinweisbeschluss des BVerwG sowie dem Vorlagebeschluss vom 11.07.2013 wurde der vorliegende Fachbeitrag bearbeitet. In der Unterlage wurde vorausgesetzt, dass eine potentielle vorhabenbedingte Auswirkung zu einer messbar negativen Veränderung einer ökologischen Qualitätskomponente bzw. eines Parameters, der zur Bestimmung der Qualitätskomponenten herangezogen wird, führt.

Sofern eine Zustandsverschlechterung einer Qualitätskomponente zu erwarten ist, ist das Maß der Verschlechterung zu bewerten. Dies setzt voraus, dass die Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten wasserkörperdifferenziert ermittelt und bewertet werden. IBL Umweltplanung GmbH gibt in ihrem Fachbeitrag zur WRRL für die regionale Infrastrukturmaßnahme Ems folgende Bewertungsstufen für das Maß der Verschlechterung des ökologischen Zustands / Potenzials an. Voraussetzung ist, dass die Verschlechterung tatsächlich bzw. mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Tabelle 16: Bewertung des Maßes der Verschlechterung des ökologischen Zustands (Potenzials) und des chemischen Zustands eines OWK (Quelle: IBL Umweltplanung, 2014)

Maß der Verschlechterung (Bewertungsstufe)	Beschreibung
gering	- Das Maß einer Verschlechterung ist gering, wenn negative Auswirkungen auf eine QK zu erwarten sind, - die insgesamt nur lokal im Bereich eines OWK auftreten werden, - vorübergehend (kurz- mittelfristig) sein werden <u>und</u> - Insgesamt zu <u>keiner</u> Zustandsklassenveränderung (Verschlechterung) einer biologischen QK führen werden.

Maß der Verschlechterung (Bewertungsstufe)	Beschreibung
mäßig	- Das Maß einer Verschlechterung ist mäßig, wenn negative Auswirkungen auf eine oder mehrere QK zu erwarten sind <u>und</u>, - diese nicht nur lokal wirken, sondern insgesamt überwiegende Anteile der QK in einem OWK betreffen werden <u>und / oder</u>, - mindestens langfristig sein werden <u>und</u> - insgesamt zu keiner Zustandsklassenveränderung (Verschlechterung) einer biologischen QK führen werden.
hoch	- Das Maß einer Verschlechterung ist hoch, wenn negative Auswirkungen auf eine oder mehrere QK zu erwarten sind <u>und</u>, - diese zu einer Zustandsklassenveränderung (Verschlechterung) einer biologischen QK <u>oder</u> einer chemischen Zustandsklasse oder ökologischen Zustandsklasse (Potenzialklasse) eines OWK führen werden.

Die Beurteilung der Auswirkungen auf den Grundwasserkörper ist methodisch analog zu den OWK durchzuführen. Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird jedoch jeweils mittels zwei Klassen „gut“ / „nicht gut“ bewertet. Kommt es zu einer messbaren negativen Veränderung der Grundwassermenge oder des chemischen Zustands, so wird unabhängig von einer lokalen oder zeitlich befristeten Veränderung von einer Verschlechterung ausgegangen.

Tabelle 17: Bewertung des Maßes der Verschlechterung des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwassers eines GWK (Quelle: IBL Umweltplanung, 2014)

Maß der Verschlechterung (Bewertungsstufe)	Beschreibung
gering	- Das Maß einer Verschlechterung des mengenmäßigen und /oder chemischen Zustands eines GWK ist gering, wenn negative Auswirkungen auf Menge und / oder den chemischen Zustand zu erwarten sind, - die insgesamt nur lokal im Bereich des GWK auftreten werden, - allesamt vorübergehend (kurz- mittelfristig) sein werden <u>und</u> - insgesamt zu <u>keiner</u> Zustandsklassenveränderung (Verschlechterung) von Menge und /oder chemischen Zustand führen werden.
mäßig	- Das Maß einer Verschlechterung des mengenmäßigen und /oder chemischen Zustands eines GWK ist mäßig, wenn negative Auswirkungen auf Menge und / oder den chemischen Zustand zu erwarten sind, - die insgesamt überwiegende Anteile des GWK betreffen werden <u>und / oder</u>, - mindestens z.T. langfristig sein werden <u>und</u> - insgesamt zu <u>keiner</u> Zustandsklassenveränderung (Verschlechterung) von Menge und /oder chemischen Zustand führen werden.
hoch	- Das Maß einer Verschlechterung des mengenmäßigen und /oder chemischen Zustands eines GWK ist hoch, wenn negative Auswirkungen auf Menge und / oder den chemischen Zustand zu erwarten sind <u>und</u>, - diese zu <u>einer</u> Zustandsklassenveränderung (Verschlechterung) von Menge und /oder chemischen Zustand eines GWK führen werden.

6.2 Ergebnis der Prognose und Bewertung

Unter Punkt 5 der Erläuterungen wurden die Auswirkungen der zu bewertenden Baumaßnahme benannt. Die Maßnahme umfasst die Sanierung einer vorhandenen Uferwand, mit der keine zusätzlichen Eingriffe in die Oberflächen- und Grundwasserkörper verbunden sind und somit anlagen- und betriebsbedingt keine erhebliche Betroffenheit besteht. Die bauzeitlich bedingte Betroffenheit von Qualitätskomponenten (Fische, Makrozoobenthos, Phyto-benthos) ist ebenfalls als unerheblich zu bewerten und ist aufgrund der geringen Eingriffsdauer und der lokalen Begrenzung nicht maßgeblich für die betroffenen Grund- und Oberflächenwasserkörper.

Das Vorhaben führt zu **keiner** negativen Zustandsklassenveränderung (-verschlechterung) für die betrachteten Oberflächenwasserkörper der „Lausitzer Neiße“.

Die Sanierung der Uferwand führt zu keiner erheblichen Betroffenheit in Bezug auf die Grundwasserverhältnisse. Für den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwasserkörpers „Lausitzer Neiße – NE 5“ werden somit ebenfalls **keine** negativen Auswirkungen prognostiziert.

Die Bewirtschaftungsziele zum Erhalt des ökologischen Zustands / Potenzials bzw. des mengenmäßigen und des chemischen Zustands der Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper gemäß § 27 bzw. § 47 WHG (Verschlechterungsverbot) werden somit durch das Vorhaben **eingehalten**.

7 Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Erreichbarkeit des guten ökologischen Zustands im Hinblick auf das Zielerreichungsgebot

7.1 Methodik

Es ist zu untersuchen, ob vorhabenbedingte Auswirkungen, die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen ganz oder teilweise behindern bzw. erschweren können, so dass die Erreichung des guten ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des guten chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper bzw. des guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustands des Grundwassers gefährdet ist bzw. konterkariert wird. Grundlage sind die im Bewirtschaftungsplan / Maßnahmenprogramm aufgeführten Maßnahmen.

7.2 Ergebnis der Prognose und Bewertung

Zur Verbesserung des Zustandes der Oberflächengewässer werden im Land Brandenburg Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) und Nährstoffreduzierungskonzepte (NRK) erstellt. Die GEKs setzen ihren Fokus auf eine Verbesserung der Ufer-, Sohl- und Auenstrukturen sowie der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer. Für die Lausitzer Neiße liegt aktuell kein Gewässerentwicklungskonzept vor.

Mit den Nährstoffreduzierungskonzepten werden Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffbelastungen vorrangig durch Phosphor und Stickstoff entwickelt. Nährstoffüberschüsse wirken sich negativ auf die Gewässerflora und -fauna aus und können letztlich zum Verfehlen des "guten ökologischen Zustandes / Potenzials" führen. Daher ist es notwendig, für betroffene Gewässer entsprechende Vorbeuge- und Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen.

Die Begrenzung von Nährstoffeinträgen wird strategisch auf drei Ebenen verfolgt: überregional, länderübergreifend und regional.

- 1) Die überregionale Zielsetzung erfolgt in den Bewirtschaftungsplänen für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe und Oder, an denen das Land Brandenburg Anteil hat.
- 2) Länderübergreifende Bewirtschaftungsziele, Belastungsschwerpunkte und Maßnahmen werden zwischen den Bundesländern Berlin und Brandenburg abgestimmt und münden in ein gemeinsames Handlungskonzept.
- 3) Für Teileinzugs- oder belastete Gebiete im Land Brandenburg werden weiterführende Untersuchungen vorgenommen und Regionale NRK erarbeitet.

Für das vorliegende Bearbeitungsgebiet liegt kein regionales Nährstoffreduzierungskonzept vor.

Folgende Maßnahmen zur Nährstoffreduzierung sind grundsätzlich zu benennen:

- Reduzierung diffuser Stoffeinträge von befestigten Flächen,
- Optimierung der Betriebsweise von Misch- und Regenwasseranlagen,
- Reduzierung direkter Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft,
- Anlage von Gewässerschutzstreifen und Dränteichen,
- Reduzierung von Einträgen durch Erosion und Abschwemmung,
- Agrarumweltmaßnahmen (extensive Grünlandnutzung, Ökologischer Landbau, Winterbegrünung),

- Reduzierung des Stickstoff-Saldos (optimierte Düngung),
- Wiedervernässung von Mooren in kleinen Einzugsgebieten (unter Berücksichtigung kurzfristig erhöhter Phosphorausträge aus den ehemals entwässerten Flächen),
- Ausbau und Optimierung der Betriebsweise von kommunalen Kläranlagen,
- Neubau und Sanierung von Kleinkläranlagen,
- Kanalsanierungsvorhaben zur Reduzierung diffuser Einträge aus bebauten Gebieten.

Oberflächenwasserkörper

Das Vorhaben umfasst die Sanierung einer bestehenden Uferwand außerhalb des Mittelwasserprofils der Lausitzer Neiße. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualitätskomponenten werden durch das Bauwerk nicht beeinflusst. Eine eigendynamische Entwicklung der Lausitzer Neiße innerhalb des Stadtgebietes von Guben, die durch eine Hochwasserschutzanlage unterbunden wird, ist aufgrund der eng angrenzenden Siedlungsflächen nicht möglich und im Maßnahmenprogramm des FGE Oder auch nicht vorgesehen. Weitere Maßnahmenpunkte in Bezug auf eine Verbesserung der Gewässerqualität und Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit werden durch das Bauvorhaben ebenfalls nicht berührt.

Die Maßnahme behindert damit nicht die Zielstellung zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes für die beiden Oberflächenwasserkörper der unteren und mittleren Lausitzer Neiße.

Grundwasserkörper

Das Vorhaben verursacht keine mengenmäßige und / oder chemische Veränderung des Grundwasserkörpers „Lausitzer Neiße – NE 5“. Dauerhafte Grundwasserentnahmen sind nicht vorgesehen. Lediglich für die Herstellung der Vorsatzschale am Fußpunkt der vorhandenen Schwergewichtsmauer wird das Grundwasser im Baugrubenbereich lokal um wenige Dezimeter abgesenkt, jedoch am unmittelbaren Eingriffsort in die Lausitzer Neiße wieder eingeleitet. Die Grundwasserhebung ist zeitlich und lokal begrenzt, so dass keine langanhaltenden Änderungen des mengenmäßigen Zustands vorhanden sind.

Bei den Bauarbeiten ist auf einen sorgsamen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu achten, so dass kein Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser zu besorgen ist. Nach gültigen Vorschriften sind keine schädlichen Beimengungen für die Asphaltbefestigung des Unterhaltungsweges zu verwenden, so dass von dem Weg ebenfalls keine Gefährdung von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser besteht. Die sanierte Uferwand einschließlich Unterhaltungsweg führt zu keinen Änderungen des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers.

Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwasserkörpers ist bereits „gut“. Es sind keine Maßnahmen im Maßnahmenprogramm gemeldet. Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen für den Grundwasserkörper „Lausitzer Neiße – NE 5“ zu erwarten.

Fazit

Das Vorhaben steht den Bewirtschaftungszielen zur Erreichung des guten ökologischen Zustands und guten chemischen Zustands für die betroffenen Oberflächenwasserkörper „Lausitzer Neiße DE_RW_DEBB674_1739“ und „Lausitzer Neiße DE_RW_DEBB674_70“ gemäß § 27 WHG bzw. zur Erreichung des guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des betroffenen Grundwasserkörpers „Lausitzer Neiße – NE 5“ gemäß § 47 WHG **nicht entgegen**.

8 Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG

Eine Ausnahmeprüfung nach § 31 Abs. 2 WHG wird als nicht erforderlich erachtet.

9 Zusammenfassung

Im Rahmen eines gutachterlichen Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie wurde untersucht, ob von dem wasserwirtschaftlichen Bauvorhaben:

„Hochwasserschutz Guben, Lausitzer Neiße 2. Bauabschnitt, Teilobjekt 3 – Sanierung Uferwand von km 15+000 bis 15+223“

Auswirkungen auf die Oberflächen- oder Grundwasserkörper zu erwarten sind, die nicht mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 und § 47 WHG vereinbar sind.

Die vorhandene Uferwand ist sehr stark beschädigt und bietet keinen ausreichenden Schutz gegen ein hundertjährliches Hochwasser (HW_{100}) für das dahinter liegende Stadtgebiet von Guben. Planungsziel der vorliegenden Maßnahme ist es, den Hochwasserschutz auf dem Abschnitt von km 15+000 bis 15+223 der Lausitzer Neiße herzustellen bzw. anzupassen. Im Zuge der Baumaßnahme ist die Sanierung der Uferwand entlang der Lausitzer Neiße vorgesehen. Zudem ist die Errichtung eines parallel hinter der Hochwasserschutzanlage verlaufender Deichverteidigungsweges geplant.

Die Trasse der zu erneuernden Hochwasserschutzanlage verläuft ausschließlich auf der Trasse der bestehenden Uferwand. Die Errichtung der Hochwasserschutzwand erfolgt als Stahlbetonvorsatzschale auf eine vorhandene Schwergewichtsmauer. Darauf wird ein Kopfbalken als Holm aus Stahlbeton aufgesetzt, um die bestehenden Minderhöhen auszugleichen.

Das Planungsgebiet liegt im Einzugsgebiet des Oberflächenwasserkörpers „Lausitzer Neiße DE_RW_DEBB674_70“ sowie des Grundwasserkörpers „Lausitzer Neiße – NE 5“. In den vorliegenden Untersuchungen wurde zusätzlich der oberhalb liegende Wasserkörper der Lausitzer Neiße (DE_RW_DEBB674_1739) mit betrachtet. Der chemische und mengenmäßige Zustand des GWK wird als „gut“ eingestuft. Der ökologische Zustand der beiden OWK wird mit „mäßig“ angegeben, der chemische Zustand als „schlecht“ bewertet.

Von dem Vorhaben gehen keine negativen Veränderungen der zu beurteilenden Qualitätskomponenten aus. Durch die Herstellung einer wasserseitigen Bauzufahrt mit einer temporären Überschüttung von Sohl- und Uferbereichen der Lausitzer Neiße sind lediglich bauzeitlich geringe Auswirkungen vorhanden, die durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich wirken.

Der chemische und mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers wird nicht verändert, da nur bauzeitlich geringe Auswirkungen aufgrund der lokalen Wasserhaltungsmaßnahmen und keine vorhabenbedingten Nähr- und Schadstoffeinträge bestehen.

Maßnahmen zur Verbesserung des Zustands der Oberflächen- und Grundwasserkörper werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Das Vorhaben **entspricht** nach Einschätzung des Gutachters **den Vorgaben des Verschlechterungsverbotes und des Verbesserungsgebotes** und ist daher **mit den Bewirtschaftungszielen** nach § 27 und § 47 WHG **vereinbar**. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 31 (2) WHG kann entfallen.

Anhang A (Fließgewässer)

Benennung, Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot je Wasserkörper

EU Code des betroffenen Wasserkörpers:	DE_RW_DEBB674_70
Bezeichnung des betroffenen Wasserkörpers:	Lausitzer Neiße
Länge des Wasserkörpers (in km):	16,24
Planungseinheit:	Lausitzer Neiße
Kategorie / Einstufung (natürlich/künstlich/erheblich verändert):	natürlich
Fließgewässertyp (Nummer):	15g
genutzte Datenquellen mit Datum (Steckbriefe mit Tag der Einsicht, Kartenanwendung mit Tag der Einsicht, Quelle von Datenanfragen):	Steckbrief mit Tag der Einsicht am 23.05.2017, Umweltdaten zur Wasserrahmenrichtlinie (Kartenanwendung) mit Tag der Einsicht am 23.05.2017 sowie vom 21.08 - 31.08.2017, LfU, Referat W 12: Hydrologische Fachauskunft zu den Grundwasserverhältnissen in Guben zum Bauvorhaben: Hochwasserschutzanlage Guben, 2. BA, TO 3 per e-mail vom 25.07.2017 LfU, Referat W 14: Chemische und Biologische Daten (Fischfauna, Makro-zoobenthos) zur Lausitzer Neiße per e-mail vom 26.06.2017 LfU, Referat W 15: interner Steckbrief zum Grundwasserkörper NE 4-1 per e-mail vom 27.06.2017

[illegible]

LfU Landesamt für Umwelt Brandenburg Abt. W2, Ref. W21 Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau Bezeichnung der Baumaßnahme: Hochwasserschutz Guben Neiße-km 15+223 bis 15+000		MAßNAHMEN- BLATT	Maßnahmen-Nr. A 2 NEU zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Unterlagen-Nr.: ohne Blatt Nr.: (V= Vermeidung, M = Minderung, S = Schutz, G = Gestaltung, A = Ausgleich, E = Ersatz, KS = Maßnahme zur Kohärenzsicherung, SB = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, CEF = continuous ecological functionality)	
Planungsabschnitt 2. Bauabschnitt – Teilobjekt 3				
Kurzbezeichnung der Maßnahme:		Ersatzzahlung für baubedingten Biotopverlust		
Konflikt / Beeinträchtigung Nr.: K 4				
Beschreibung: B: baubedingter Biotopverlust 01124 (Lausitzer Neiße) Veränderung der Habitatbedingungen im Fließgewässer (B = Biotop/Pflanzen, T = Tiere, Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima/Luft, L = Landschaftsbild/Erholungswert, fett = Lebensraum- typ/Art gem. Anhänge I u. II FFH-RL, * = prioritäre Art gem. Anhänge I u. II FFH-RL) Umfang: 350 m²				
Maßnahme				
Begründung / Zielsetzung: Ersatzzahlung				
Maßnahmenbeschreibung: Die Kompensation sollte über den Flächenpool „Jerischker Teiche“ erfolgen. Die Maßnahme ist nicht mehr verfügbar. Daher wird gemäß § 15, Abs. 6 BNatSchG und § 6 BbgNatSchAG eine Ersatzzahlung an das Land geleistet. Diese ist als zweckgebundene Abgabe an die nach § 33 zuständige Stiftung weiterzuleiten. Sie sollte im betroffenen Land- kreis oder Naturraum eingesetzt werden. Als Kostenansatz dient die Wiederherstellung eines verbauten Uferabschnitts mit 35 €/m² (350 m² x 35 €). Umfang: 12.250 € (netto)				
Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐ Detail auf Anlageblatt Nr. ☐				
Biotopentwicklungs- u. Pflegekonzept / Kontrollen:				
Zeitpunkt der Durchführung: ☒ vor Baubeginn ☐ mit Baubeginn ☐ während der Bauzeit ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens				
Beeinträchtigung	☐ vermieden ☐ vermindert			
	☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert			
	☐ Netzzusammenhang „Natura 2000“ gesichert i. V. Maßn.-Nr.			
	☐ ausgeglichen ☐ ausgeglichen i. V. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar ☒ ersetzbar ☐ ersetzbar i. V. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar			
Betroffene Grundflächen u. vorgesehene Regelung				
☐ Flächen der öffentlichen Hand			ha	Jetziger Eigentümer:
☐ Flächen Dritter			ha	
☐ vorübergehende Flächeninanspruchnahme			ha	künftiger Eigentümer:
☐ Grunderwerb erforderlich			ha	
☐ Nutzungsbeschränkungen mit dinglicher Sicherung			ha	künftiger Unterhaltspflichtiger:
Flächengröße der Maßnahme			ha	

LfU Landesamt für Umwelt Brandenburg Abt. W2, Ref. W21 Hochwasserschutz, Investiver Wasserbau Bezeichnung der Baumaßnahme: Hochwasserschutz Guben Neiße-km 15+223 bis 15+000	MAßNAHMEN- BLATT	Maßnahmen-Nr. E 1 zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Unterlagen-Nr.: ohne Darstellung Blatt Nr.: (V= Vermeidung, M = Minderung, S = Schutz, G = Gestaltung, A = Ausgleich, E = Ersatz, KS = Maßnahme zur Kohärenzsicherung, SB = Maßnahme zur Schadensbegrenzung, CEF = continuous ecological functionality) <u>Lage der Maßnahme / Bau-km:</u> Stadt Guben, Altspucke
Planungsabschnitt 2. Bauabschnitt – Teilobjekt 3		
Kurzbezeichnung der Maßnahme: Ersatzzahlung für Kompensation von Bäumen		
KONFLIKT / BEEINTRÄCHTIGUNG Nr. K 5		
Beschreibung: B: Verlust von Gehölzen T: - Bo: - W: - K: - L: - (B = Biotope/Pflanzen, T = Tiere, Bo = Boden, W = Wasser, K = Klima/Luft, L = Landschaftsbild/Erholungswert) Umfang: 13 Gehölze		
MAßNAHME		
BEGRÜNDUNG / ZIELSETZUNG: Ersatzzahlung		
MAßNAHMENBESCHREIBUNG Durch die Überarbeitung des Kompensationsbedarfs sind weitere 19 Bäume zu kompensieren. Gemäß Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz BbgNatSchAG, § 6 kann eine Ersatzzahlung an das Land geleistet werden, diese ist als zweckgebundene Abgabe an die nach § 33 zuständige Stiftung weiterzuleiten. Sie sollte im betroffenen Landkreis oder Naturraum eingesetzt werden (19 Bäume x 500 € für Pflanzung und Pflege, Unterhaltung). Gemäß Gesetz ist die Zahlung vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Umfang: 9.500 € Textfortsetzung auf Folgeblatt ☐ Detail auf Anlageblatt Nr. ☐		
BIOTOPENTWICKLUNGS- u. PFLEGEKONZEPT / KONTROLLEN: - Entwicklung von Streuobstwiesen		
Zeitpunkt der DURCHFÜHRUNG:		
☒ vor Baubeginn	☐ mit Baubeginn	☐ während der Bauzeit ☐ nach Fertigstellung des Bauvorhabens
BEEINTRÄCHTIGUNG:	☐ vermieden	☐ vermindert
	☐ ausgeglichen	☒ ausgeglichen i.V.m. Maßn.-Nr. A1 ☐ nicht ausgleichbar
	☒ ersetzbar	☐ ersetzbar i.V.m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ersetzbar
BETROFFENE GRUNDFLÄCHEN u. VORGESEHENE REGELUNG		
☐ Flächen der öffentlichen Hand	ha Künftiger Eigentümer:	
☐ Flächen Dritter	ha - entfällt -	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	ha	
☐ Grunderwerb erforderlich	ha Künftiger Unterhaltungspflichtiger:	
☐ Nutzungsbeschränkung mit dinglicher Sicherung	ha - entfällt -	
Flächengröße der Maßnahme	ha	

